Römische Prosaiker

in

neuen Uebersetzungen.

Herausgegeben

von

G. L. F. Tafel, Professor zu Tübingen,
C. N. Osiander und G. Schwab,
Professoren zu Stuttgart.

Hundertstes Bändchen.

Stuttgart,
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper
in Wien.
1 8 5 4.

Marcus Tullius Cicero's Werke.

Sechs und dreißigstes Bändchen.

Reden,

übersetzt

von

C. N. v. Osiander,

Professor am obern Gymnasium zu Stuttgart, Ritter des Königl. Württemb. Kronordens.

Zehntes Bändchen.

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper in Wien.

1 8 3 4.

Cicero's Reden.

Rede für Aulus Cluentius Avitus.

(Schluß.)

21. Das ist nun freilich eine fast unbillige Einrichtung, daß, während man für die schwierigsten Krankheiten des Körpers die berühmtesten und besten Aerzte sucht, bei peinlichen Anklagen je schwieriger der Prozeß ist, desto schlechtere und unberühmtere Vertheidiger gebraucht werden. Es muß der Grund nur darin liegen, daß die Aerzte Nichts als ihre Kunstfertigkeit, die Redner auch ihr persönliches Gewicht zur Sache mitbringen müssen. Der Beklagte wird vorgeladen: die Sache wird verhandelt. Cannutius bringt eine kurze Anklage vor, da der Handel schon einmal abgeurtheilt war. Da beginnt der ältere Cepastus mit einem langen weitausholenden Eingang zu antworten. Sein Vortrag wird zuerst mit Aufmerksamkeit angehört. Oppianicus wollte seinen bereits gesunkenen und niedergeschlagenen Muth wieder aufrichten: Fabricius selbst freute sich, er merkte nicht, daß nicht die Beredsamkeit des Mannes, sondern die Frech-

heit der Vertheidigung es sey, Was den Richtern so auffalle. Nachdem er aber zur Sache selbst überging, und zu Dem, was zu dem Prozesse gehörte, so deckte er sogar selbst einige neue schwache Seiten auf, so daß es bei all seinem Eifer zuweilen schien, als ob er nicht Vertheidiger sey, sondern durch Seitensprünge die Anklage unterstützen wolle. Als er daher seine Sache gar klug zu machen meinte, und jene nachdrucksvollen Worte aus dem tiefsten Schatze seiner Kunst hervorbrachte: „Blickt, ihr Richter, auf die Schicksale der Menschen, blickt auf die zweifelhaften Wechselfälle, blickt auf das hohe Alter des Cajus Fabricius!" während er sein „blickt auf" zur Belebung seines Vortrags oft wiederholte, blickte er selbst um sich, aber Cajus Fabricius hatte sich gesenkten Hauptes von den Bänken entfernt. Da lachten die Richter: der Sachwalter ärgerte sich und war unwillig, daß ihm die Prozeßführung aus den Händen gespielt werde, und er das Uebrige aus dem Capitel *) „blickt auf, Richter" nicht anbringen könne. Das Nächste nun, Was geschah, war, daß er Jenem nacheilte, ihn am Kragen packte, und zu den Gerichtsbänken zurückführte, damit er seinen übrigen Vortrag vollenden konnte. So wurde denn damals Fabricius, durch sein eigenes Urtheil, Was vom größten Gewicht ist, und dann durch die Macht des Gesetzes und durch die Abstimmungen der Richter verurtheilt.

22. Was soll ich nun noch weitläufiger von der Person und Sache des Oppianicus sprechen? Er wurde vor eben den Richtern angeklagt, nachdem er durch jene beiden vorläufigen Urtheile

*) Sylvius erklärt es: von jener Stätte aus.

schon so gut wie verurtheilt war; ferner wurde von eben den Richtern, die durch Verurtheilung der Fabricier über Oppianicus ihre Ansicht schon erklärt hatten, beschlossen, seine Sache zuerst vorzunehmen, er wurde der schwersten Verbrechen angeklagt, sowohl derjenigen, die ich kürzlich genannt habe, als auch wegen vieler anderer, die ich alle jetzt übergehe: er wurde vor Denen angeklagt, die den Scamander, den Gehülfen des Oppianicus, den Cajus Fabricius, den Mitwisser seiner Missethat verurtheilt hatten. Worüber, bei den unsterblichen Göttern, soll man sich mehr wundern, daß er verurtheilt wurde, oder daß er es überhaupt nur wagte, zu antworten? Denn Was konnten jene Richter thun? Hätten sie auch die Fabricier unschuldig verurtheilt, so mußten sie doch bei Oppianicus sich gleich bleiben und ihre früheren Sprüche bestätigen. Durften aber Jene ihre Urtheile von selbst zurücknehmen, da Andere darüber zu wachen pflegen, daß sie in ihren Entscheidungen nicht vom Urtheile Anderer abweichen? Durften sie, die den Freigelassenen des Fabricius, weil er Gehülfe bei dem Verbrechen war, und den Herrn als Mitwisser verurtheilt hatten, ihn selbst als den ersten Urheber und Stifter des Frevels lossprechen? Durften sie, die die Andern, ohne daß ein vorläufiges Urtheil vorlag, doch nach dem Inhalt des Prozesses selbst verdammt hatten, Diesen, der schon zweimal verdammt unter ihre Hände kam, freilassen? Dann hätten doch gewiß jene Senatsgerichte, nicht durch erdichtete Verdächtigung, sondern durch wahre und ausgezeichnete Schlechtigkeit gebrandmarkt, mit Schmach und Schande bedeckt, keinen Grund zu ihrer Vertheidigung mehr übrig gelassen. Denn Was konnten doch

wohl jene Richter erwiedern, wenn man sie fragte: ihr habt den Scamander verurtheilt, wegen welches Verbrechens? Natürlich, weil er den Avitus durch einen Sclaven des Arztes mit Gift aus dem Wege räumen wollte. Was konnte Scamander durch den Tod des Avitus bezwecken? Nichts: sondern er war nur der Gehülfe des Oppianicus. Ihr habt auch den Cajus Fabricius verurtheilt. Warum Das? weil er bei seinem vertrauten Umgange mit Oppianicus, da man auch seinen Freigelassenen über der Unthat ertappte, nicht beweisen konnte, daß ihm selbst jener Plan fremd gewesen. Wenn sie also den Oppianicus selbst, nachdem er zweimal durch ihren Spruch verdammt war, losgesprochen hätten, Wer würde nicht eine solche Schlechtigkeit der Gerichte, und solchen Widerspruch in den Entscheidungen, solche Willkür der Richter unerträglich gefunden haben! Wenn Ihr nun Dieß einsehet, Was durch meinen ganzen Vortrag bereits deutlich geworden ist, daß durch jenes Gericht der Beklagte, zumal von eben den Richtern, welche zwei vorläufige Sprüche gegeben hatten, nothwendig verurtheilt werden mußte: so müßt Ihr auch nothwendig einsehen, daß der Ankläger gar keinen Grund gehabt haben könne, warum er das Gericht hätte bestechen wollen.

23. Denn ich frage Dich, Titus Accius *), abgesehen von allen andern Beweisen, ob Du glaubest, daß auch die Fabricier unschuldig verurtheilt worden, ob Du behauptest, daß auch jene Gerichte durch Geld bestochen gewesen: in welchen der Eine von Staienus allein losgesprochen wurde,

*) Er war Ankläger des Cluentius. S. über ihn Brut. 78.

der Andere sogar sich selbst verurtheilt hat. Nun denn, wenn sie schuldig waren, welches war ihr Verbrechen? Wurde ihnen ausser der absichtlichen Herbeischaffung des Giftes zur Tödtung des Avitus, etwas Anderes vorgeworfen? War der Gegenstand jener Gerichtsverhandlungen ein anderer als die Nachstellungen, welche Oppianicus durch Fabricius dem Avitus bereitete? Nichts, sage ich, nichts Anderes werdet Ihr finden, ihr Richter. Vorhanden ist ein Denkmal, vorhanden sind die öffentlichen Urkunden; widerlege mich, wenn ich die Unwahrheit sage, lies die Aussagen der Zeugen her, beweise, daß bei den Prozessen Jener irgend Etwas ausser diesem Gift des Oppianicus nicht allein als Klagepunkt, sondern auch nur als Vorwurf vorgekommen sey. Es lassen sich viele Gründe anführen, warum dieser Spruch nothwendig ertheilt werden mußte: aber ich will Eurer Erwartung, ihr Richter, entgegenkommen. Denn wiewohl Ihr mir so willig Gehör schenkt, daß ich glaube, niemals sey Jemand mit so viel Güte und Aufmerksamkeit angehört worden, so ruft mich doch schon längst Eure stillschweigende Erwartung zu einem andern Punkte, und scheint mir entgegenzuhalten: wie denn, Du läugnest, daß bei jenem Gerichte Bestechung vorgekommen? Das läugne ich nicht, aber ich versichere, daß die Bestechung nicht von Diesem ausging. Von Wem wurde sie denn versucht? Ich glaube für's Erste, wenn der Erfolg der Gerichtsverhandlung ungewiß gewesen wäre, so würde doch mehr Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden seyn, daß eher Der die Bestechung verübt habe, der fürchten mußte, verurtheilt zu werden, als Der, der nur besorgte, der Andere möchte losgesprochen werden; dann, da es unzweifelhaft war, welcher Spruch

ertheilt werden mußte, daß eher Der es gethan, der in jedem andern Falle *) seiner Sache nicht traute, als Der, welcher in jeder Hinsicht seiner Sache gewiß war; endlich, daß zuverlässig eher Der es gethan, der schon zweimal vor denselben Richtern Anstoß gefunden, als Der, der zweimal ihre Zustimmung für seine Sache erhalten hatte. Gewiß muß mir auch der größte Feind des Cluentius das Eine zugeben: wenn es ausgemacht ist, daß Bestechung bei diesem Gerichte vorgekommen, so hat sie entweder Avitus oder Oppianicus versucht. Wenn ich beweise, daß Avitus es nicht gethan, so habe ich dargethan, daß es Oppianicus war, wenn ich zeige, daß es Oppianicus war, so habe ich den Avitus frei gemacht. Wiewohl ich nun Gründe genug dafür angegeben, daß Dieser keine Ursache hatte, das Gericht zu bestechen, woraus sich dann ergibt, daß die Bestechung durch Oppianicus geschehen sey, so vernehmt doch auch, Was ich über Jenen insbesondere zu sagen habe.

24. Ich will nun nicht auf die sehr gewichtigen Beweisgründe mich berufen, daß Derjenige Bestechung versucht, der sich als Beklagter in Gefahr befunden: Der, welcher gefürchtet, und die Hoffnung seiner Rettung auf kein anderes Mittel setzen zu können geglaubt; Der, welcher stets eine seltene Frechheit bewiesen hatte. Dergleichen gäbe es noch Manches, aber da ich eine nicht zweifelhafte, sondern offenkundige und entschiedene Thatsache für mich habe, so ist die Aufzählung der einzelnen Beweisgründe nicht nöthig. Ich behaupte, daß Statius Albius dem Richter Cajus Aelius

*) Wir lesen mit Classen: alia statt: aliqua.

Staienus eine große Summe zur Bestechung des Gerichts gegeben habe. Läugnet Dieß Jemand? Dich rufe ich auf, Oppianicus, Dich, Accius, wovon der Eine jene Verurtheilung mit beredtem Vortrage, der Andere mit stiller kindlicher Trauer beklagt. Waget es zu läugnen, daß Oppianicus dem Staienus Geld gegeben; läugnet, sage ich, in diesem Falle *). Warum verstummt Ihr? Aber **) Ihr könnt nicht abläugnen, was Ihr zurückgefordert, eingestanden, und erhalten habt ***). Mit welcher Stirne schwazt Ihr doch immer von Bestechung des Gerichts, da Ihr doch gestehet, daß von Eurer Seite einem Richter Geld vor dem Richterspruch ausbezahlt, und nach dem Spruche wieder abgenommen worden? Wie ist nun Das zugegangen? Ich will etwas weiter ausholen, ihr Richter, und das Alles, was in langer Dunkelheit verborgen lag, dergestalt hervorziehen, daß Ihr es mit Augen zu sehen glauben sollet. Ich bitte nur, daß wie ihr bisher mir mit Aufmerksamkeit zuhörtet, so auch das Uebrige anhören wollet. Ich werde gewiß Nichts vorbringen, was nicht dieser Versammlung und Stille, und Eurer Theilnahme und Kunde würdig ist.

Sobald nämlich Oppianicus aus der Anklage gegen

---

*) Manutius und Classen wollen in eo loco: auf dieser Stätte, erklären: aber dann wäre eo unpassend, und die Stelle Rosc. 27 beweist Nichts.

**) Die Lesart An bei Classen statt: At ist sinnverwirrend: ihre Entstehung erklärt sich leicht aus dem folgenden Worte: negare.

***) Staienus mußte das Geld, weil er es unterschlagen hatte, wieder herausgeben.

Scamander vermuthete, Was ihm bevorstünde; so suchte er sogleich in ein vertrautes Verhältniß mit Staienus *), einem unbemittelten, frechen, in Bestechung der Gerichte geübten Manne, der damals aber Richter war, zu treten, und zuerst brachte er es, als Scamander verklagt wurde, durch Geschenke dahin, daß er an ihm einen parteiischeren Gönner hatte, als die Gewissenhaftigkeit des Richters es gestattete. Dann aber, als Scamander nur von Staienus eine lossprechende Stimme erhalten hatte, der Schutzherr des Scamander aber nicht einmal durch seine Stimme freigesprochen worden war: so glaubte er durch wirksamere Mittel auf seine Rettung hinarbeiten zu müssen. Da begann er denn bei Staienus, als einem im Erfinden scharfsinnigen, im Wagen unverschämten, im Ausführen thätigen Manne (denn diese Eigenschaften besaß er zum Theil, mehr aber stellte er sich, sie in höherem Grade zu besitzen) Hülfe für sein Leben und Vermögen zu suchen.

25. Ihr wißt ja wohl, Richter, wie auch die Thiere vom Hunger getrieben, meist zu dem Platze, wo sie einmal Waide gefunden, wieder hinlaufen. Jener Staienus hatte zwei Jahre vorher, wo er die Vertheidigung des Besitzthums von Safinius Atella übernommen hatte, sich angeboten, das Gericht mit sechsmalhunderttausend Sestertien zu bestechen. Er empfing das Geld von seinem Mündel und unterschlug es, und als der Spruch erfolgt war, gab er es weder dem Mündel noch den Güterkäufern zurück. Als er nun dieses Geld

---

*) S. Brut. 68., wo nach einer andern Lesart Stalenus geschrieben ist.

verschwendet und Nichts mehr, weder zur Befriedigung seiner Lüste, noch selbst seiner Bedürfnisse übrig hatte, so beschloß er zu den Räubereien und Unterschleifen bei Gerichten wieder seine Zuflucht zu nehmen. Da er nun den Oppianicus schon am Rande des Verderbens und durch zwei vorläufige Urtheile dem Untergange geweiht sah, so ermuthigte er den Niedergeworfenen wieder durch seine Versprechungen und redete ihm zu, er sollte an seiner Rettung nicht verzweifeln. Oppianicus aber fing nun an, den Menschen zu bitten, er möchte ihm einen Weg zeigen, wie er das Gericht bestechen könnte. Jener aber erklärte, wie man nachher den Oppianicus selbst bezeugen hörte, im ganzen Staate sey Niemand als Er, der Dieß zu leisten vermöge. Zuerst machte er Schwierigkeiten, indem er sagte, er bewerbe sich mit sehr vornehmen Männern um die Aedilswürde, und fürchte sich gehässig zu machen und Anstoß zu geben; dann ließ er sich erbitten, und verlangte zuerst eine übergroße Summe, dann ließ er sich auf so viel ein, als man aufbringen konnte, und hieß Jenen sechsmalhundertundvierzigtausend Sestertien *) ihm in sein Haus bringen. Sobald ihm das Geld überbracht war, so begann der schmutzige Mensch folgende Betrachtungen anzustellen; für seine Verhältnisse sey Nichts vortheilhafter, als wenn Oppianicus verurtheilt werde: würde er losgesprochen, so müßte dieses Geld entweder unter die Richter vertheilt, oder ihm zurück erstattet werden: im Fall der Verurtheilung aber werde es Niemand zurückfordern. Er ersinnt also ein eigenthümliches Verfahren. Und diese meine,

---

*) 61,117 fl. 40 kr. nach Wurm.

der Wahrheit gemäßen Angabtn werdet ihr, Richter, um so leichter glauben, wenn ihr Euch von lange her das Leben und den Charakter des Cajus Staienus ins Gedächtniß zurückrufen wollt. Denn nach der Meinung, die man von dem Charakter eines Jeden hat, kann man auch urtheilen, Was er gethan habe.

26. Da er in dürftigen Umständen, verschwenderisch, frech, schlau und treulos war, und da der arme Mann in seinem Hause in den sonst ganz leeren Räumen *) so viel Geld niedergelegt sah, so begann er, sich mit allerlei boshaften und betrügerischen Gedanken zu beschäftigen: „Ich sollte es den Richtern geben? ich selbst also, Was würde ich davon haben, als Gefahr und Schande? Kann ich Nichts ersinnen, wodurch die Verurtheilung des Oppianicus nothwendig erfolgen muß? Wie denn? Es ist ja Nichts unmöglich. Wenn ihn etwa ein Zufall aus der bedenklichen Anklage rettet, werde ich's nicht zurückgeben müssen? Nun so will ich ihm denn, sagte er, da er schon wankt, einen Stoß geben, und den Gefallenen niedertreten." Er macht nun seinen Plan so: einigen Richtern, Leuten ohne Grundsätze, Geld zu versprechen: dann dasselbe nachher zu unterschlagen, er glaubte nämlich, daß die Männer von Grundsätzen von selbst schon strenge richten werden, daher wollte er Diejenigen, welche weniger feste Grundsätze hätten, durch die Vereitlung ihrer Hoffnung gegen Oppianicus erbittern. Er beginnt also, wie er denn immer zur Unzeit und verkehrt han=

*) Wir lesen mit Classen: miserrimus in locis exinanitissimis. Ernesti's Verbesserung loculis, Beuteln, ist unnöthig.

delte, mit dem Bulbus *), und klopft bei Diesem, Der, weil er schon lange sich Nichts mehr gemacht hatte, traurig und schläfrig war, sachte an. Wie? sagt er, willst Du mir nicht beistehen, Bulbus, damit wir dem Staate nicht umsonst dienen? Jener, sobald er das Wort: „nicht umsonst," vernommen, erwiederte: Ich folge Dir, wohin Du willst: aber Was bringst Du? Dann verspricht er ihm vierzigtausend Sestertien, wenn Oppianicus losgesprochen würde, und bittet ihn, den Uebrigen, mit denen er gewöhnlich ein Wort zu reden pflege, Eröffnungen zu machen, und Er, der den ganzen Handel eingebrockt hatte, gibt diesem Bulbus noch den Gutta bei **). So schien er denn Denen gar nicht bitter zu seyn, die aus seiner Rede einen Tropfen Hoffnung gekostet hatten. Es verging ein Tag um den andern, indem der Handel sehr ungewiß schien: man fragte nach dem Unterhändler und Gewährleister des Geldes. Da redete Bulbus den Mann mit heiterer Miene so freundlich, als er es vermochte, an. „Wie steht es, Pätus? (diesen Zunamen hatte sich nämlich Staienus von den Ahnenbildern der Aelier her beigelegt, um nicht, wenn er sich Ligur genannt

*) Dieses Wort bedeutet auch eine Zwiebelgattung, welche aber nicht im Anfang der Mahlzeit aufgetragen wurde: Dieß gibt dem Cicero hier und im Folgenden Veranlassung zu einem Scherze.

**) Auch hierin liegt ein Wortspiel: Cicero sprach das Wort cónditor Stifter, wahrscheinlich wie conditor, Gewürzkoch, aus, so daß der Sinn herauskam: er that zu der Zwiebel die Sauce. gutta, Tropfen, war wie Balbus ein Richter. Wir lesen mit Classen: degustarant.

hätte, die Meinung zu erregen, er trage mehr den Zunamen von jener Nation als von seinem Geschlechte *). „Man fragt mich, wo das Geld sey, worüber Du mit mir gesprochen hast." Da runzelte jener ruchlose Ränkemacher **), der sich vom Gewerbe des Richteramts nährte, weil er auf jenem Gelde, das er bei Seite gethan, schon in seinem Sinn und in seiner Hoffnung wie auf einem Polster sich bettete *), die Stirne: (Ihr erinnert Euch seiner Gesichtszüge und seiner falschen heuchlerischen Mienen) er klagt, Oppianicus habe ihn sitzen lassen, und da er ganz aus Trug und Lüge zusammengesetzt war und seinen natürlichen Lastern auch durch Ausbildung und eine gewisse boshafte Kunstfertigkeit einen empfehlenden Anstrich zu geben wußte, so versicherte er aufs schönste: Oppianicus habe ihn sitzen lassen: und fügt zum Beweise hinzu, er werde, wenn auch Alle die Stimmen öffentlich geben, durch seine Stimme ihn verurtheilen.

27. Es hatte sich bei der Berathung die Sage verbreitet, es seyen den Richtern Anträge wegen Geldgeschenken gemacht worden. Die Sache war weder so verborgen geblieben, wie sie es hätte bleiben sollen, noch so offenkundig, wie sie es des öffentlichen Wohles weges hätte seyn sollen. Bei dieser Ungewißheit und zweifelhaften Stimmung Aller

---

*) Das Geschlecht der Aelier theilte sich in die Zweige Pätus, und Ligur. Das Volk der Ligurier galt als unzuverlässig. Cato in Origg. vergl. auch Brut, a. a. O.

**) Die alte Lesart plane muß der Erklärung bei Gell. XVI, 7. planus pro sycophanta, weichen.

***) Eine andere Uebersetzung ist: weil er jenes Geld schon wie einen Schatz hütete.

machte Cannutius, ein gewandter Mann, der schon einigen Wind davon hatte, und den Verdacht hegte, daß Staienus bestochen sey, aber glaubte, die Sache sey noch nicht ganz abgemacht, den Antrag, es sollte sogleich ausgesprochen werden: „die Vorträge sind geschlossen.“ *) Das verursachte in diesem Augenblicke dem Oppianicus noch keinen großen Schrecken. Er meinte, Staienus hätte die Sache ins Reine gebracht. Es waren zweiunddreißig Richter, die sich berathen sollten. Mie sechzehn Stimmen konnte die Lossprechung entschieden werden. Je vierzigtausend Sestertien, die auf jeden Richter ausgetheilt wären, mußten diese Zahl von Stimmen verschaffen, wozu noch vollends durch die Hoffnung größerer Belohnung die Stimme des Staienus als die siebenzehnte käme. Nun war aber damals, weil Dieß unerwartet geschehen war, auch zufälliger Weise Staienus selbst nicht anwesend: er führte, ich weiß nicht, welche Sache als Anwalt vor einem Richter. Dieß ließ sich Avitus gerne gefallen: eben so gerne Cannutius, aber nicht Oppianicus, noch sein Sachwalter Lucius Quinctius, der, da er damals Volkstribun war, dem Untersuchungsrichter Cajus Junius die größten Vorwürfe machte, und verlangte, man sollte nicht ohne den Aelius zur Berathung schreiten, und da er glaubte, die Sache werde absichtlich durch die Gerichtsdiener zu nachlässig bestellt, so begab er sich selbst von dem Gerichte des öffentlichen Prozesses zu dem Gerichte des Privatprozesses, den Staienus führte, und hieß vermöge seiner Amtsgewalt

*) Wir lassen mit Classen: judices und se id velle, weg.

Dieses auseinandergehen, und führte in Person den Staienus zu den Gerichtsbänken. Man erhebt sich nun zur Berathung, da Oppianicus erklärt hätte, wozu er damals berechtigt war, er wolle, daß öffentlich abgestimmt werde, damit Staienus wissen könnte, was er Jedem schuldig sey. Die Richter waren von verschiedener Art: wenige waren geldsüchtig, aber Alle erbittert. Wie Diejenigen, welche auf dem Wahlfelde Geld zu nehmen gewohnt sind, denjenigen Bewerbern, deren Gelder, wie sie glauben, unterschlagen worden, immer am meisten feind sind; so waren solche Richter damals gegen den Beklagten aufgebracht; die Andern hielten ihn für höchst schuldig, aber sie warteten auf die Abstimmung Derer, die sie bestochen glaubten, um nach ihrer Aeußerung herauszubringen, von Wem sie annehmen sollten, daß er das Gericht bestochen habe.

28. Da fiel denn das Loos so aus: daß zuerst Bulbus, Staienus und Gutta abstimmen mußten. Alles war voll Erwartung, wie diese geldsüchtigen Richter ohne Grundsätze stimmen würden. Da sprachen denn sie Alle ohne Bedenken das Verdammungs-Urtheil. Nun wurden die Leute stutzig und zweifelhaft, was da vorgegangen wäre. Dann erklärten die besonnenen Männer aus jener alten Schule der Gerichte, die weder einen so schweren Verbrecher lossprechen konnten, noch Den, über welchen der Verdacht sich erhoben hatte, daß man mit Geld gegen ihn gewirkt, ehe dieser Umstand untersucht war, gleich von vorne herein verurtheilen wollten: sie können sich nicht entscheiden. Einige strenge Männer, die den Grundsatz hatten, man müsse darauf sehen, in welcher Absicht Einer Etwas thue, glaubten, wenn auch

Andere nur durch Geld gewonnen ein gerechtes Urtheil fällten, nichtsdestoweniger auf ihrem früheren Spruch beharren zu müssen. Also sprachen sie das Verdammungsurtheil. Es waren im Ganzen fünf, welche diesen euren unschuldigen Oppianicus, sey es aus Unbesonnenheit, oder aus Mitleid, oder wegen irgend eines Verdachtes, oder um sich beliebt zu machen, freisprachen.

Als nun Oppianicus verurtheilt war, so dachte sogleich Lucius Quinctius, ein bei dem Volke sehr beliebter Mann, der gewohnt war, nach jedem Winde der Gerichte und der Volksversammlungen sich zu drehen, eine Gelegenheit gefunden zu haben, sein Ansehen durch Verdächtigung der Senatoren zu heben, weil er glaubte, die Gerichtsverwaltung dieses Standes sey bereits nicht mehr bei dem Volke beliebt. Es wird eine heftige und gewaltige Volksrede nach der andere gehalten; der Volkstribun erklärte laut, die Richter hätten Geld angenommen, um den Beklagten unschuldig zu verurtheilen: er sagte, das Wohl Aller stehe auf dem Spiele, die Gerichte seyen Nichts mehr, Niemand, wer einen begüterten Feind habe, könne mehr seines Lebens sicher seyn. Leute, die von dem ganzen Handel Nichts wußten, die den Oppianicus nie gesehen hatten und meinten, es sey da ein ganz rechtschaffener und bescheidener Mann durch Bestechung unterdrückt worden, begannen, aufgereizt durch diesen Verdacht, die Sache vor das Publikum zu bringen und auf Untersuchung jener ganzen Verhandlung zu dringen *). Nun kam

*) Sylvius hat die Lesart: ad se deposcebant, vor ihr Gericht ziehen.

gerade um diese Zeit Staienus, von Oppianicus berufen, des Nachts in die Wohnung des sehr achtbaren Titus Annius, meines vertrauten Freundes. Das Weitere ist schon allgemein bekannt: wie Oppianicus mit ihm wegen des Geldes verhandelt, wie Jener gesagt habe, er wolle es zurückerstatten; wie rechtliche Leute, die damals absichtlich im Verborgenen in der Nähe standen, ihr ganzes Gespräch gehört; wie die Sache an den Tag gekommen und vor das Forum gebracht, und die ganze Summe dem Staienus durch Zwang entrissen worden.

29. Mit dem Charakter dieses Staienus, den das Volk schon kannte und durchschaute, stand kein Verdacht einer Schlechtigkeit im Widerspruch: daß aber Geld von ihm unterschlagen worden, welches er für den Beklagten versprochen, das wußten die Leute in der Volksversammlung nicht; denn man hatte sie davon nicht unterrichtet. Sie merkten, daß bei dem Gerichte von Bestechung die Rede gewesen; sie hörten, der Beklagte sey unschuldig verurtheilt worden: sie sahen, daß Dieß durch Staienus Abstimmung geschehen war: sie schloßen, weil sie den Mann kannten, daß er es nicht umsonst gethan habe. Ein ähnlicher Verdacht bestand gegen Bulbus, Gutta und einige Andere. Ich gebe daher zu (denn ich darf Dieß, zumal an dieser Stätte, ohne Gefahr zugeben), daß, weil nicht allein das Leben, sondern auch der Name des Oppianicus vor jener Zeit dem Volk unbekannt gewesen war; weil es ferner höchst empörend schien, daß ein Unschuldiger durch Bestechung in's Unglück gestürzt worden; weil auch die Ruchlosigkeit des Staienus und die Schlechtigkeit einiger ihm ähnlichen Richter diesen Verdacht ver-

stärkte; weil endlich Lucius Quinctius, ein Mann, der nicht allein eine sehr große Amtsgewalt besaß, sondern auch das Talent hatte, die Gemüther des großen Haufens zu entflammen, sich der Sache annahm, daß darum jene Gerichtsverhandlung sehr gehässig und übel berüchtigt geworden ist. Auch weiß ich wohl, daß damals Cajus Junius, der bei jener Untersuchung den Vorsitz geführt hatte, ein Opfer dieser Flamme, als sie frisch angefacht war, geworden ist, und daß er, ein gewesener Aedil, der in der öffentlichen Meinung schon zum Prätor bestimmt war, nicht durch Reden und Gegenreden, sondern durch Geschrei vom Forum und sogar aus dem Kreise der Bürger entfernt wurde. Es ist mir auch nicht unangenehm, daß ich jetzt und nicht zu jener Zeit die Sache des Aulus Cluentius vertheidigen durfte. Denn die Sache bleibt dieselbe, und kann in keinem Stücke sich verändern. Die Ungunst der Zeit und das Gehässige ist verschwunden; so daß das Schlimme, was jene Zeit mit sich brachte, Nichts mehr schadet, das Gute, was an der Sache war, sie unterstützt. Ich weiß also jetzt, mit welchen Gefühlen ich angehört werde, nicht nur von Denen, die ein Entscheidungsrecht und eine Gewalt, sondern auch von Denen, die nur eine Privatmeinung haben. Wäre ich damals aufgetreten, so hätte man mich nicht angehört, nicht weil die Sache eine andere gewesen wäre, sie war vielmehr dieselbe; aber die Zeiten waren verschieden. Laßt Euch Dieß so darstellen.

30. Wer hätte damals gewagt zu behaupten, Oppianicus sey als schuldig verurtheilt worden? Wer wagt da jetzt, es zu läugnen? Wer hätte damals den Einwurf machen kön-

nen, daß Oppianicus mit dem Gericht einen Bestechungsversuch gemacht habe? Wer kann Dieß in diesem Augenblick in Abrede stellen? Wer hätte damals den Beweis führen dürfen, daß Oppianicus erst dann angeklagt worden, als er schon durch zwei unmittelbar vorhergehende vorläufige Gerichtssprüche verurtheilt worden? Wer möchte es versuchen jetzt diese Behauptung zu entkräften?

Nachdem also die leidenschaftliche Ansicht der Sache beseitigt ist, welche die Zeit gemildert, mein Vortrag zurückgewiesen, eure Rechtlichkeit und Billigkeit bei Untersuchung der Wahrheit verworfen hat, Was sollte bei dieser Verhandlung noch weiter vermißt werden? Es ist ausgemacht, daß bei dem Prozesse Geld im Spiele gewesen: es fragt sich, woher es gekommen ist, vom Ankläger oder vom Beklagten? Der Ankläger sagt: „Erstens hatte meine Anklage die schwersten Verbrechen zum Gegenstand, so daß es keines Geldes bedurfte: dann stellte ich einen schon Verurtheilten vor Gericht, so daß er nicht einmal durch Geld gerettet werden konnte; endlich wäre, auch auf den Fall seiner Lossprechung der ganze Bestand meiner bürgerlichen Existenz unverletzt geblieben.“ Was sagt dagegen der Beklagte? Erstens hatte ich die Menge und die Abscheulichkeit der Klagepunkte zu fürchten; zweitens wußte ich ja, daß, nachdem die Fabricier wegen Mitwissenschaft meines Frevels verurtheilt worden, auch ich verurtheilt sey; endlich war ich in eine so traurige Lage gerathen, daß meine ganze bürgerliche Existenz bei diesem Einen gefährlichen Prozeß mit auf dem Spiele stand.' Wohlan denn: weil Dieser viele und gewichtige Gründe hatte, das Gericht zu bestechen, Jener keinen: so mag untersucht

werden, woher das Geld selbst gekommen. Seine Rechnungen hat Cluentius aufs genaueste geführt. Mit dieser Sache hat es wenigstens die Bewandtniß, daß Nichts, was zu dem Vermögen hinzu oder davon gekommen ist, verborgen bleiben kann. Es sind acht Jahre, seit dieser Handel so in Untersuchung ist, seit ihr Alles, was jetzt zu dieser Sache gehört, sowohl nach seinen als Anderer Rechnungsbüchern behandelt, durchgehet und erforschet; indessen findet ihr keine Spur vom Gelde des Cluentius. Wie aber ist es mit dem Gelde des Albius? müssen wir Das erst an dem Geruche der Spuren aufsuchen, oder können wir nicht vielmehr durch Euer Urtheil *) bis zum Lager selbst kommen? Gefunden sind auf Einem Platze sechsmalhundertvierzigtausend Sestertien, gefunden bei einem Menschen, der Alles wagte, gefunden bei einem Richter. Was wollt Ihr weiter? „Aber Staienus war nicht von Oppianicus, sondern von Cluentius zur Bestechung des Gerichts aufgestellt." Warum ließen sich Cluentius und Cannutius, als man zur Berathung schritt, seine Abwesenheit gefallen? Warum fragten Die, die dem Staienus das Geld gegeben haben sollen, nicht nach ihm, als sie die Richter zur Abstimmung aufforderten? Warum war es Oppianicus, der die Beschwerde führte? Warum wollte ihn Quinctius durchaus haben? Warum wurde durch Tribunsgewalt bewirkt, daß man ohne ihn nicht zur Berathung schritt? „Aber er hat ja gegen Jenen gestimmt." Natürlich: diese Verdammungsstimme hat er dem Bulbus und den Andern zu lieb, als Bürgschaft abgegeben, damit man glau-

*) Nach Classens Lesart: judicibus statt ducibus.

ben möchte, Oppianicus hätte ihn hintergangen. Wenn also von jener Seite ein Grund vorhanden ist zur Bestechung des Gerichtes, wenn dort Geld, dort Staienus, dort alle Täuschung und Frechheit ist; auf dieser Seite aber ein Charakter, der auf Ehre hält, Sittlichkeit des Betragens, kein Verdacht der Geldschenkung, kein Grund zur Bestechung des Gerichts da ist so; laßt, da die Wahrheit am Tage liegt und jeder Irrthum entfernt ist, die Schmach dieser Schlechtigkeit dorthin sich wenden, wo die übrigen Unthaten sich finden und laßt die Verdächtigung endlich einmal von Dem sich entfernen, zu welchem, wie Ihr sehet, nie eine Schuld sich nahte.

31. „Aber Oppianicus hat dem Staienus Geld gegeben, nicht um das Gericht zu bestechen, sondern um eine Aussöhnung zu bewirken." Und du, Accius, ein Mann von solcher Uebung und Erfahrung könntest diesen Grund vorbringen? Ganz weise nennt man Den, welchem, was nöthig ist, von selbst einfällt, ihm kommt am nächsten, wie man zu sagen pflegt, Wer Anderer klugen Erfindungen folgt *). Bei der Thorheit findet das Gegentheil Statt. Denn weniger thöricht ist Der, dem Nichts einfällt, als Der, welcher die thörichten Einfälle Anderer billigt. Jenen Aussöhnungsversuch hat Staienus damals auf frischer That, als er an der Kehle gefaßt war, ersonnen, oder er hat, wie die Leute damals behaupteten, auf die Einflüsterung des Publius Cethégus **) jenes Mährchen von dem Aussöhnungsversuche er-

*) Dieser Denkspruch steht auch bei Hesiod. Werke und Tage 291, 293.

**) Wahrscheinlich Derselbe, dessen Brut. 48 erwähnt.

zählt *). Denn daß Dieß das Gerede der Leute war, könnt ihr Euch erinnern: Cethégus habe, weil er den Menschen haßte, und nicht wollte, daß ein so unredlicher Charakter sich länger mit Staatssachen befassen sollte, und weil er auch sah, daß ein Mann, der als Richter von dem Beklagten heimlich und außer der Ordnung Geld genommen zu haben geständig war, sich doch nicht retten könne, ihm diesen schlimm gemeinten Rath gegeben. Wenn Cethégus hierin unredlich handelte; so scheint es mir, er habe sich eines Gegners entledigen wollen. Wenn die Sache sich so verhielt, daß Staienus nicht läugnen konnte das Geld empfangen zu haben; (es war aber Nichts gefährlicher und entehrender, als zu gestehen, zu welchem Zweck er es empfangen) so ist die Absicht des Cethégus nicht zu tadeln. Aber anders war damals die Stellung des Staienus; anders die deinige, Accius, in diesem Augenblicke. Da er damals wirklich in einer bedrängten Lage war, war, so was er auch vorbringen mochte, weniger schmählich, als das Geständniß, wozu er das Geld genommen; daß aber Du Dasselbe, was damals ausgezischt und verworfen wurde, jetzt wieder vorbrachtest, darüber muß ich mich wundern. Denn wie konnte damals Cluentius mit Oppianicus sich aussöhnen, da er mit seiner Mutter im Zwiste war? In den öffentlichen Akten war der Ankläger und Beklagte festgehalten; verurtheilt waren die Fabricier: so wenig Albius unter einem andern Ankläger sich retten konnte, so wenig konnte Cluentius von der Anklage abstehen, ohne die Schmach der Verläumdung auf sich zu laden.

*) Et hält Orelli, und die Worte istam — fabulam Classen für unächt.

32. Oder [wurde dem Cluentius Geld geboten,] damit er seiner Sache ungetreu würde? Denn auch Das gehört zu der Gerichtsverfälschung. Aber wozu brauchte man da einen Richter als Unterhändler? und überhaupt, warum sollte diese ganze Sache gerade durch Staienus, einen Beiden ganz unbekannten, höchst schmutzigen und schlechten Mann, und nicht lieber durch irgend einen braven Mann, der Beider Freund und Bekannter gewesen wäre, verhandelt werden? Doch, wozu soll ich hierüber weitläufig mich verbreiten, als ob die Sache noch im Dunkeln läge, da doch das Geld selbst, welches dem Staienus gegeben worden, durch Zahl und Summe nicht allein seinen Werth, sondern auch den Zweck der Schenkung verräth? Sechzehn Richter, sage ich, mußten zum Behuf der Lossprechung des Oppianicus bestochen werden: dem Staienus wurden sechsmalhundertundvierzigtausend Sestertien gebracht. Geschah es, wie Du sagst, um eine Aussöhnung zu bewirken; Was bedeutet denn jener Zuschuß von vierzigtausend Sestertien? Geschah es aber, um den sechzehn Richtern jedem vierzigtausend zu geben, so konnte selbst ein Archimedes die Austheilung nicht besser machen.

„Aber es ist schon sehr oft das Urtheil gefällt worden, daß das Gericht von Cluentius bestochen worden sey." Nein! vielmehr ist diese Sache selbst unter eigenem Namen bis auf diesen Tag durchaus nie vor Gericht gebracht worden. Die Sache ist so viel besprochen und so lange verhandelt worden, daß an dem heutigen Tage zum erstenmale der Handel vor Gericht vertheidigt werden konnte, heute zum erstenmale die Wahrheit im Vertrauen auf diese Richter ihre Stimme gegen hämische Verdächtigung erheben darf. Aber was sind

doch das für zahlreiche Urtheile? Denn ich bin auf Alles gefaßt und zum Beweise gerüstet, daß die angeblich hintendrein gegen jenen Gerichtsspruch gefällten Urtheile, zum Theil einem Einsturze oder Sturme ähnlicher als einem Urtheile und einer vernünftigen Verhandlung waren, daß sie zum Theil nicht gegen Avitus gültig sind, zum Theil für ihn sind, und zum Theil von der Art waren, daß sie niemals Gerichtsurtheile genannt oder dafür gehalten wurden. Ich will hier mehr, um die Gewohnheit zu beobachten, als weil Ihr es nicht von selbst thun würdet, Euch bitten, mir, indem ich diese Urtheile einzeln beleuchten will, aufmerksames Gehör zu schenken.

33. Verurtheilt wurde Cajus Junius, der jene Untersuchung geleitet hatte: man setze auch, wenn es gefällig ist, hinzu: daß er zu der Zeit verurtheilt wurde, wo er Untersuchungsrichter war. Nicht nur nicht die Sache, sondern auch nicht einmal das Gesetz vermochte den Volkstribun [Quinctius] zu einer schonenden Rücksicht. Zu einer Zeit, wo man ihn von der Untersuchung [in einem peinlichen Prozesse] zu keinem andern Staatsgeschäfte abrufen durfte, wurde er selbst zu einer solchen Untersuchung weggeschleppt. Und zu welcher Untersuchung? Ich lese in Euren Mienen, ihr Richter, den Wunsch, daß ich mich entschließen möchte, Was ich verschweigen zu müssen dachte, jetzt freimüthig zu sagen. Wie? War Das eine Untersuchung, eine Erwägung der Gründe und Gegengründe, ein Gericht? Ich will annehmen, es sey eines gewesen. Es sage mir heute, Wer da will, aus der Masse des aufgeregten Volkes, dem man damals sich fügte, worüber Junius sich habe verantworten müs-

sen. Wen man fragt, der wird antworten: weil er Geld annahm, weil er zum Nachtheile eines Unschuldigen handelte. „Das ist nun einmal die herrschende Meinung.“ Nun, wäre Dem auch so, so hätte man ihn nach dem Gesetze anklagen sollen, nach welchem Avitus angeklagt wird. „Aber er selbst führte ja die Untersuchung nach jenem Gesetze.“ Quinctius hätte noch wenige Tage warten sollen. „Aber er wollte weder als Privatmann *), noch wenn die feindselige Aufregung der Gemüther sich schon gelegt hätte, die Anklage vorbringen.“ Ihr sehet also, daß der Ankläger seine ganze Hoffnung nicht auf die Sache selbst, sondern auf die Umstände und auf seine Amtsgewalt setzte. „Er trug auf eine Geldstrafe gegen ihn an.“ Nach welchem Gesetz? Weil er nicht auf das Gesetz geschworen hätte, ein Umstand, der niemals Jemanden zum Nachtheil gereichte, und weil Cajus Verres der Stadtprätor, dieser tadellose und gewissenhafte Mann **), die Nachloosung desselben in der Urkunde, die man damals mit verfälschenden Durchstrichen vorwies, nicht hatte. Aus diesen Gründen wurde Cajus Junius verurtheilt, ihr Richter, welche im höchsten Grade schwach und nichtssagend sind, und überhaupt nicht vor Gericht hätten vorgebracht werden sollen. So wurde Jener nicht durch

---

*) Das Tribunat des Quinctius war bald abgelaufen.

**) Dieß ist ironisch gesagt: Vergl. Verr. II, 1, 61. und [Pseudo] Asconius bei dieser Stelle. Die Nachloosung bezieht sich auf diejenige Bestimmung der Richter, welche wenn die Parteien einige ihnen mißfällige Richter, aus der ersten Verloosung verworfen hatten, der Prätor nachher vornahm.

seine Sache, sondern durch die Umstände ins Unglück gestürzt.

34. Glaubt Ihr, dieses Urtheil könne dem Cluentius nachtheilig seyn? Warum denn? Wenn Junius die Nachloosung nicht nach dem Gesetze vorgenommen oder nicht einmal auf das Gesetz geschworen hatte, wurde darum durch die Verurtheilung Desselben irgend ein Urtheil über Cluentius gefällt? „Nein, antwortet man mir, sondern Jener ist darum durch jene Gesetze verurtheilt worden, weil er sich gegen ein anderes Gesetz vergangen hatte." Kann, Wer Dieß zugesteht, zugleich behaupten, jenes sey ein [rechtliches] Urtheil gewesen? „Darum also, sagt man mir, war damals das Römische Volk *) dem Junius aufsätzig, weil es glaubte, jenes Gericht sey durch ihn verfälscht worden." Hat deßwegen aber heute die Sache sich geändert? Ist der Thatbestand ein anderer, der Grund jenes Gerichtsspruches ein anderer und die Natur der ganzen Verhandlung eine andere, als damals? Ich glaube nicht, daß dem Hergang der Sache nach irgend ein Umstand sich ändern konnte. Was ist also die Ursache, daß jetzt unsere Vertheidigung mit solcher Stille angehört wird, da doch damals dem Junius nicht gestattet wurde, sich zu vertheidigen? Weil damals in der Sache Leidenschaftlichkeit, Irrthum, Verdacht und tägliche mit Parteisucht und Volksschmeichelei aufgeregte Versammlungen vorwalteten. Derselbe Volkstribun machte den Ankläger in der Volksgemeinde und vor den Gerichtsbänken. Er kam nicht nur von der Volksversammlung weg, sondern mit der Volks-

*) Wir lesen mit Classen: populus Romanus statt: praetor.

versammlung selbst zu dem Gerichte. Jene, damals neuen Aurelischen Stufen *) schienen für jenes Gericht wie eine Schaubühne erbaut zu seyn: wenn diese der Ankläger mit aufgeregten Leuten besetzt hatte, so wurde nicht nur nicht gestattet, zu Gunsten des Beklagten zu sprechen, sondern nicht einmal aufzustehen. Vor Kurzem wurde vor dem Richterstuhl meines Amtsgenossen, Cajus Orchinius, gegen Faustus Sylla **) von den Richtern wegen der rückständigen Gelder nicht auf Prozeß erkannt, nicht weil sie geglaubt hätten, Sylla sey über die Gesetze erhaben, oder die Sache der öffentlichen Gelder für verächtlich und nichtsbedeutend ansahen, sondern weil sie, da ein Volkstribun Ankläger war, nicht glaubten, daß die Sache unter diesen Umständen, unter gleichen billigen Verhältnissen verhandelt werden könne. Wie? Darf ich den Sylla mit Junius vergleichen? oder diesen Volkstribun mit Quinctius? oder vielmehr die Zeitumstände mit einander? Sylla ist ein Mann von großem Reichthum, hat zahlreiche Blutsverwandte, Verschwägerungen, Freunde und Schützlinge: diese Stützen waren bei Junius klein und schwach, und nur durch seine eigene Anstrengung erworben und gesammelt. Hier stand ein bescheidener, ehrliebender Volkstribun, der nicht nur nicht parteisüchtig, sondern ein

---

*) Ein von Stein erbauter öffentlicher Gerichtsplatz. Sylvius glaubt, daß der Consul Cajus Aurelius Cotta, Verr. II, 1, 50. der Erbauer gewesen.

**) Von dem Sohn des Dictators wurde verlangt, er solle über die von seinem Vater bezogenen öffentlichen Gelder 12 Jahre nach dessen Tode Rechenschaft leisten. Vergl. Asconius zur Cornelischen Rede. Ausg. Orelli's S. 72.

Feind der Parteisüchtigen war, dort ein leidenschaftlicher, klagsüchtiger nach Volksgunst haschender und unruhiger Mensch. Die gegenwärtige Zeit ist ruhig und friedlich, jene war durch alle Stürme der Leidenschaft aufgeregt. Troz diesen Umständen urtheilten doch die Richter in Betreff des Faustus, daß der Beklagte in unbillig nachtheiligen Verhältnissen seinen Prozeß zu führen haben würde, da seinem Gegner neben dem Rechte des Anklägers auch seine große Amtsgewalt zu gut käme.

35. Dieses Verhältniß sollt ihr, Richter, nach Eurer Weisheit und Menschenfreundlichkeit gewissenhaft erwägen, und genau darauf Rücksicht nehmen, wie viel Unglück und Gefahr über Jeden von uns die Tribunsgewalt bringen könne, zumal wenn die Leidenschaft angefacht ist, und die Volksversammlungen mit Parteisucht aufgeregt sind. In Zeiten, die fürwahr ganz glücklich waren, damals, als die Menschen nicht volksschmeichlerische Prahlereien, sondern Würde und Unschuld des Betragens zur Schutzwehr hatten, konnten doch weder Publius Popillius *) noch Quintus Metellus **), hochberühmte und angesehene Männer, sich gegen die Macht der Tribunen behaupten, noch viel weniger könnten wir in diesen Zeiten, bei diesem Zustande der Sitten, unter solchen Obrigkeiten ohne Eure Weisheit, und ohne das Schutzmittel der Gerichte in Sicherheit leben. Jener Urtheilsspruch war also keinem Gerichtsspruch ähnlich: nein,

*) Vergl. Plutarch im C. Gracchus 4. Vellejus II, 7. Cicero pro dom, 31. Brut. 34.

**) Appian B. K. I, 29 ff. Plutarch im Marius 29.

er war es nicht, da man bei demselben kein Maaß beobachtete, keine Sitte und Gewohnheit ehrte, keine Vertheidigung führte. Ein Gewaltstreich war es, und, wie ich schon oft bemerkte, ein Einsturz und ein Sturm, und Alles eher, als ein Gericht, eine rechtliche Verhandlung und Untersuchung. Sollte doch Jemand glauben, es sey Das ein Rechtsspruch gewesen, und man müsse auf der gegebenen Entscheidung beharren, so muß er doch den gegenwärtigen Rechtsfall von jenem trennen. Denn es wird gesagt, daß von Jenem, weil er nicht auf das Gesetz geschworen, oder nicht nach dem Gesetze eine Nachverloosung eines Richters veranstaltet hatte, eine Geldstrafe gefordert worden. Die Verhältnisse des Cluentius aber können mit jenen Gesetzen, nach welchen von Junius eine Geldstrafe gefordert wurde, Nichts gemein haben. „Aber es ist doch auch Bulbus verurtheilt worden." Setze hinzu, wegen Hochverraths: woraus man sieht, daß diese Gerichtsverhandlung mit jener in keiner Beziehung stand. „Aber man hat ihm diesen Klagepunkt zum Vorwurfe gemacht." Ich gebe es zu: aber es wurde auch durch die Briefe des Cajus Cosconius und vieler Zeugnisse bewiesen, daß eine Legion in Illyrien von ihm aufgewiegelt worden, und dieser Klagepunkt war eigentlich der Gegenstand jener Untersuchung und fiel unter das Hochverrathsgesetz. „Aber Das hat ihm am meisten geschadet." Dieß ist nur eine Vermuthung, wenn man eine solche anwenden darf, so siehe zu, ob meine Vermuthung nicht gegründeter sey. Denn ich bin der Meinung, daß Bulbus, weil er als ein schlechter, schändlicher, unredlicher, durch viele Vergehungen befleckter Mensch vor Gericht gefordert worden, um so leichter verurtheilt

wurde. Du aber wählst Dir aus der ganzen Sache des Bulbus aus, Was Dir bequem ist, und behauptest, dadurch hätten die Richter sich bestimmen lassen.

36. Daher darf jener Spruch gegen Bulbus eben so wenig unserer Sache nachtheilig seyn, als jene beiden vom Ankläger erwähnten gerichtlichen Entscheidungen gegen Publius Popilius und Tiberius Gutta, welche sich wegen ungesetzlicher Aemterbewerbung verantworten mußten, welche von Solchen angeklagt wurden, die selbst jenes Vergehens wegen verurtheilt worden waren, von welchen ich glaube, daß ihre Wiederherstellung in den vorigen Stand nicht darum ausgesprochen worden, weil sie bewiesen, Jene hätten wegen des Urtheilsspruches Geld angenommen, sondern weil sie die Richter überzeugten, daß, da sie wegen eben der Sache, worin sie selbst gefehlt, Andere getadelt hätten, die Vergünstigungen des Gesetzes *) ihnen zu gut kommen müssen. Daher wird, denke ich, Niemand zweifeln, daß jene Verurtheilung wegen ungesetzlicher Aemterbewerbung in gar keiner Beziehung zur Sache des Cluentius und zu eurer Entscheidung stehen könne.

Wie verhält sich's aber mit der Verurtheilung des Staienus? Ich führe jetzt nicht an, ihr Richter, Was vielleicht hier gesagt werden sollte, daß er wegen Hochverraths verurtheilt worden, ich lese nicht die Zeugnisse, welche die hochachtbarsten Leute, die bei dem berühmten Mamercus **) Ae-

*) Ein späteres Gesetz der Art steht Digest. XLVIII. Tit. 14. de lege Julia ambitus § 2.

**) Marcus nach Classen.

milius Legaten, Präfekten [Reiterobersten], Kriegstribunen waren, gegen Staienus abgegeben haben, durch deren Zeugnisse bewiesen wurde, daß vornehmlich durch sein Anstiften, während er Quästor war, ein Aufruhr im Heere erregt worden. Auch jene Zeugnisse lese ich nicht vor, welche wegen der sechzigtausend Sestertien abgelegt wurden, die er unter dem Vorwande des Gerichtes gegen Safinius, wie später bei dem Prozesse des Oppianicus zurückbehielt und unterschlug. Ich übergehe sowohl Dieß, als noch viel Anderes, Was bei jenem Prozesse gegen Staienus vorgebracht wurde. Nur Das führe ich an, daß damals Publius und Lucius Cominius *), Römische Ritter, hochachtbare und beredte Männer, denselben Streit mit Staienus, den sie anklagten, führten, welchen ich jetzt mit Accius führe. Die Cominier sagten Dasselbe, was ich behaupte; Staienus habe von Oppianicus Geld zur Bestechung des Gerichts empfangen. Staienus behauptete, er hätte es empfangen, um eine Aussöhnung zu bewirken. Man lachte über diese Aussöhnung, die er vorgab, und über die Rolle eines wohlgesinnten Mannes, die er da spielte, wie über die vergoldeten Standbilder, die er bei dem Tempel der Juturna **) errichtete, mit der Aufschrift: „die Könige seyen von ihm ausgesöhnt worden ***)."

---

*) Ueber Publius Cominius s. Brut. 78.

**) So hieß eine Quell-Nymphe am Albanerberge, welche Virgil zur Schwester des Turnus macht. Doch gab es auch in Rom eine Juturnaquelle, und einen Tempel dieser Nymphe in der neunten Region.

***) Vielleicht bezieht sich Dieß auf eine Gesandtschaft, die Staienus während oder nach seiner Quästur verwaltete.

Alle seine Täuschungen und Betrügereien wurden gerügt: es wurde dargestellt, wie er sein ganzes Leben mit solchen Planen zugebracht habe; seine häusliche Armuth und sein Erwerb auf dem Forum wurden vor den Zuhörern erwähnt, der bestochene Vermittler des Friedens und der Eintracht fand keinen Glauben. Es wurde also damals Staienus, als er dieselbe Sache, wie jetzt Accius, vertheidigte, verurtheilt. Die Cominier dagegen, welche Dasselbe, was ich bei dieser ganzen Verhandlung behauptete, vorbrachten, fanden Billigung. Wenn daher durch die Verurtheilung des Staienus entschieden ist, daß Oppianicus das Gericht bestechen wollte, daß Oppianicus einem Richter, um Stimmen zu erkaufen, Geld gegeben habe, da ausgemacht ist, daß entweder Cluentius oder Oppianicus hierin der Schuldige sey, da man aber keine Spur findet, daß Cluentius auch nur einen Groschen einem Richter gegeben habe; da hingegen das Geld des Oppianicus nach dem Spruche dem Richter wieder abgenommen worden: kann es da noch zweifelhaft seyn, daß jene Verurtheilung des Staienus nicht allein dem Cluentius nicht entgegen ist, sondern unsere Sache und Vertheidigung im höchsten Grade unterstützt?

37. Ich sehe demnach noch immer den Prozeß des Junius so an, daß ich ihn eher einen aufrührischen Volksangriff, einen Gewaltstreich des Pöbels, eine Tribunsbestürmung als einen Prozeß nennen zu müssen glaube. Und wenn man es auch einen Prozeß nennen will, so muß man doch zugestehen, daß jene Geldstrafe, die dem Junius angesetzt worden, keineswegs mit der Sache des Cluentius in Beziehung gebracht

werden könne. Jener Spruch gegen Junius ist also mit Gewalt durchgesetzt worden, der gegen Bulbus, Popilius und Gutta ist gar nicht gegen Cluentius, der gegen Staienus ist sogar für den Cluentius. Wir wollen nun sehen, ob wir einen weiteren Gerichtsbescheid, der für Cluentius sey, vorbringen können. Ist endlich nicht Cajus Fidiculanius Falcula *), der gegen den Oppianicus gestimmt hatte, vor Gericht gefordert worden, hauptsächlich, weil er, was bei jenem Prozesse das Gehässigste war, nur wenige Tage nach der Nachverlosung zu Gericht gesessen? Ja, und zwar zweimal. Denn Lucius Quinctius hatte ihn durch seine täglichen aufreizenden und stürmischen Volksreden höchst verhaßt gemacht. In der einen Gerichtsverhandlung wurde auf eine Geldstrafe gegen ihn geklagt, wie gegen den Junius, weil er nicht von Amtswegen in seiner Decurie **), und nicht gesetzlich zu Gerichte gesessen. Er wurde in einem etwas ruhigeren Zeitpunkte angeklagt, als Junius, aber ungefähr nach demselben Gesetz und wegen desselben Verbrechens. Weil bei diesem Gerichte keine Parteiung, Gewalt und Unruhe vorwaltete, so wurde er in der ersten Verhandlung ohne alle Schwierigkeit losgesprochen. Ich will diese Lossprechung nicht in Anschlag bringen. Denn, wenn er auch jene Geldstrafe nicht verdient haben mag, so kann er doch wegen seiner Abstimmung vor Gericht möglicherweise Etwas angenommen haben, wegen [Geld-] Annahme hatte sich

---

*) S. über diesen Cäcin. 10., wo aber Cicero anders über die ganze Sache urtheilt, und Verr. I, 13.

**) S. die Anm. zu Verr. II, 1. 6. S. 406.

Staienus nirgends nach demselben Gesetze [wie Falcula] zu verantworten *). Jener Klagepunkt gehörte eigentlich nicht zu dem peinlichen Prozesse desselben. Was wurde [aber in der zweiten Verhandlung] dem Fidiculanius vorgeworfen? Er habe von Cluentius viermalhunderttausend **) Sesterstien erhalten. Zu welchem Stande gehörte er? Zu den Senatoren. Nach dem Gesetze ***), zu Folge dessen in solchen Fällen Senatoren wegen Gelderpressungen zur Rechenschaft gezogen werden, nach diesem Gesetze wurde er angeklagt und auf eine ganz ehrenvolle Weise losgesprochen. Denn die Sache wurde nach der Weise der Vorfahren ohne Gewalt, ohne Furcht, ohne Gefahr verhandelt; Alles wurde dargelegt, entwickelt und bewiesen. Die Richter wurden darauf geleitet, daß ein Beklagter nicht nur von Einem, der nicht von Anfang allen Gerichtssitzungen beigewohnt, ganz ehrlich verurtheilt werden könne, sondern wenn der Richter auch nichts Anderes gewußt, als, welche vorläufige Urtheile anerkannter Maßen über ihn gefällt worden, so hätte er weiter Nichts zu hören nöthig gehabt.

38. Von der Zeit an wünschten auch jene fünf Männer †), welche aus Rücksicht auf das nichtige Gerede einfäl-

---

*) Diese verdorbene Stelle geben wir nach Classen's Lesart: judicandam: capta nusquam Staienus eadem lege dixit und denken causam hinzu. Der Sinn wäre dann: Falcula wurde wegen ganz anderer Sachen als wegen Bestechung in der ersten Verhandlung verklagt. Staienus Prozeß wurde nach andern Gesetzen verhandelt.

**) Eine wahrscheinliche Lesart hat 40,000.

***) Solche Gesetze hatten Calpurnius, Acilius, Sylla gegeben.

†) Vergl. C. 28.

tiger Leute Jenen damals losgesprochen hatten, gar sehr, daß man ihre Milde nicht loben möchte. Wenn man sie etwa fragte: ob sie gegen Cajus Fabricius zu Gerichte gesessen, so mußten sie Ja sagen: fragte man, ob er wegen eines andern Verbrechens angeklagt worden, als wegen der Absicht, den Avitus zu vergiften, wie man sage, so mußten sie Nein sagen; fragte man sie: wie sie damals gestimmt hätten, so mußten sie sagen, sie hätten ihn verurtheilt; denn Niemand sprach ihn los. Fragte man eben so wegen Scamanders, so mußten sie dieselbe Antwort geben. Wiewohl Eine Stimme damals für die Lossprechung desselben gewesen war. Aber Niemand wünschte damals, daß man diese Eine Stimme ihm zuschreibe. Wer von Beiden konnte also seine Abstimmnng leichter verantworten; Der, welcher sagen kann, er sey sich selbst und dem Gegenstande, der abgeurtheilt worden, treu geblieben, oder Der, der antworten muß, er sey gegen den Haupturheber des Frevels gelinde, gegen seine Gehülfen und Mitwisser zu streng gewesen? Ueber ihre Abstimmung brauche ich mich nicht weiter zu verbreiten. Denn ich zweifle nicht, daß diese so wackeren Männer, durch irgend welchen plötzlichen Argwohn erschüttert, aus der Fassung gekommen sind. Daher tadle ich die mitleidige Empfindung Derer nicht, die Jenen freisprachen, ich lobe aber die Folgerichtigkeit Derer, die aus eigenem Antriebe nicht durch Staienus Täuschung veranlaßt, im Abstimmen ihrer früheren Meinung treu geblieben sind, ich billige aber auch die Weisheit Derer, die sich für unentschieden erklärt haben; die ihn nämlich, da sie von seiner großen Schuld Beweise hatten und ihn schon selbst zweimal verurtheilt hatten, durchaus nicht lossprechen konn-

ten; hingegen, da eine so schlimme Nachrede über die Gerichtssitzung und der Verdacht eines so argen Vergehens dazwischen traten, ihn lieber erst später, wenn die Sache an's Licht gebracht wäre, verurtheilen wollten. Doch Ihr möget nicht blos nach der That sie als weise Männer beurtheilen, sondern auch nach ihren Namen *) schon ihre Handlung als vernünftig und weise beloben. Wer kann genannt werden, der an Verstand klüger, im Rechte erfahrener, an Redlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue genauer oder tadelloser wäre, als Publius Octavius Balbus? Er hat nicht freigesprochen. Wer ist standhafter, als Quintus Considius, Wer ein besserer Kenner der Gerichtssachen, und des Anstandes, der bei peinlichen Prozessen beobachtet werden muß, wer vorzüglicher an Tugend, Einsicht und Ansehen? Auch Er sprach nicht frei. Es wäre zu weitläufig, von den Vorzügen eines jeden Einzelnen also zu sprechen, da dieser Gegenstand als allgemein bekannt, keiner Ausschmückung durch Worte bedarf. Was war Marcus Juventius Pedo für ein Mann aus jener alten Schule der Richter! Welch' ein Mann war Lucius Caulius Mergus Marcus Basilius, Cajus Caudinus, welche alle zu jener Zeit, wo durch öffentliche Gerichte die Republik bereits berühmt war, Ruhm sich erwarben. Zu derselben Classe gehören Lucius Cassius, Cneus Hejus, von gleicher Rechtschaffenheit und Klugheit, von denen Keiner für die Lossprechung des Oppianicus gestimmt hat. Und der jüngste von allen Diesen, Publius Saturius, an Talent, Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit den Oben-

*) Classen liest: ex hominibus ipsis „nach ihren Personen.“

genannten gleich, erklärte sich für die nämliche Meinung. O der seltenen Unschuld des Oppianicus, bei dessen Anklage die Lossprechenden für Volksschmeichler, die Unentschiedenen für vorsichtig, die Verurtheilenden für Leute von Grundsätzen gehalten werden!

59. So Etwas *) wurde damals, als Quinctius seine Umtriebe machte, weder in der Volksversammlung noch vor dem Gerichte dargethan. Denn er selbst duldete nicht, daß man sprechen durfte, und wegen Aufregung der Volksmenge konnte Niemand mit seinem Vortrage durchdringen. Daher ließ er selbst, nachdem er den Junius gestürzt hatte, die ganze Sache fallen. Denn wenige Tage darauf trat er in den Privatstand zurück und merkte, daß der Eifer des Publikums sich abgekühlt habe. Hätte er den Tag, wo er den Junius anklagte, den Fidiculanius anklagen wollen: so hätte Fidiculanius sich nicht verantworten dürfen. Zuerst nämlich drohte er allen den Richtern, die den Oppianicus verurtheilt hatten. Ihr habt ja den Uebermuth des Menschen kennen gelernt; erfahren habt Ihr seinen Tribunsgeist und Hochmuth. Wie war er so voll Erbitterung! ihr unsterblichen Götter! wie groß sein Stolz und seine Verkennung seiner selbst! wie lästig und unerträglich seine Anmaßung! denn gerade Das war es, was ihn ärgerte, was dann auch an allem Andern Schuld war, daß man nicht ihm und seiner Vertheidigung zu lieb den Oppianicus begnadigt hatte, als ob die Zuflucht, die Jener zu einem solchen Sachwalter nahm, nicht Beweis genug gewesen wäre, daß er von Jedermann verlassen sey.

*) Nämlich, daß Oppianicus unschuldig gewesen sey.

Denn es war zu Rom ein großer Ueberfluß an sehr beredten und würdigen Sachwaltern, von denen gewiß Einer einen Römischen Ritter, der in seiner Freistadt angesehen war, vertheidigt haben würde, hätte er geglaubt, daß eine solche Sache sich mit Ehren vertheidigen lasse.

40. Denn welche Anwaltschaft hatte Quinctius je geführt, obwohl er gegen fünfzig Jahre alt war? Wer hatte ihn je, ich sage nicht eines Sachwalters, sondern auch nur eines Lobredners oder Beistandes Rolle spielen sehen. Weil er aber der schon lange unbesetzten Rednerbühne, und jener seit dem Einzuge des Lucius Sylla von den Vorträgen der Tribunen verlassenen Stätte sich bemächtigt, und die der Volksreden schon ungewohnte Menge zu einer Aehnlichkeit der alten Gewohnheit zurückgeführt hatte, darum machte er sich eine Zeitlang bei einer gewissen Menschenklasse ziemlich beliebt. Und wie sehr war er doch nachher gerade bei eben den Menschen verhaßt, durch welche er diese höhere Stufe erstiegen hatte! Und zwar nicht mit Unrecht. Denn erinnert Euch nicht allein an sein anmaßendes Benehmen, sondern auch an seine Miene und Kleidung und den bis auf die Fersen herabwallenden Purpur. Dieser Mann brachte, als ob es unerträglich wäre, daß er von den Gerichten als Besiegter abziehen mußte, die Sache von den Gerichtsbänken zur Rednerbühne. Und wir klagen noch oftmals darüber, daß Leute ohne Ahnen in diesem Staate nicht genug begünstigt seyen? Ich behaupte, sie seyen es nie irgendwo mehr gewesen: denn wenn Einer hier von unadeliger Geburt ist, und so lebt, daß man von ihm glaubt, er könne den Rang des Adels durch Verdienste behaupten; so kann er so weit vorwärts kommen,

als ihm Thätigkeit mit unbescholtenem Charakter verbunden zur Seite steht, wenn Einer aber darauf allein sich verläßt, daß er nicht von adeliger Herkunft ist, so kommt er oft weiter vorwärts, als wenn er gerade mit den Fehlern, die er hat, und derselben Persönlichkeit vom besten Adel wäre. Quinctius zum Beispiel (denn von den Andern will ich Nichts sagen) wenn er vom Adel gewesen wäre, Wem würde er nicht mit seinem unausstehlichen Stolze unerträglich gewesen seyn? Weil er aber diesem Stande angehörte, so hatte man so viel Nachsicht für ihn, daß man die guten Eigenschaften, die er etwa von Natur besaß, ihm zum Vortheil anrechnete, hingegen seinen Stolz und seine Anmaßung wegen der niederen Herkunft des Menschen mehr lächerlich als furchtbar fand.

41. Aber um auf das Vorige zurückzukommen, frage ich Dich, der Du die gesprochenen Urtheile erwähnst, Was glaubst Du, daß damals, wo Fidiculanius losgesprochen wurde, für ein Spruch erfolgt sey? Gewiß Der, daß er unbestochen gestimmt hab. Aber er hatte [den Oppianicus] verurtheilt, er hatte die Verhandlung nicht ganz angehört, aber er war in allen Volksreden oft und heftig von Lucius Quinctius angegriffen worden. Es sind also alle jene Urtheile des Quinctius unbillig, ungegründet, Unruhe erregend, volksschmeichlerisch, parteisüchtig gewesen. „Es mag seyn, es ist möglich, daß Falcula unschuldig war." Nun so hat denn Einer den Oppianicus unbestochen verurtheilt; nun so hat Junius nicht solche durch Nachloosung bestimmt, die für empfangenes Geld das Verdammungsurtheil sprechen sollten; nun so konnte Einer, ohne von Anfang zu Gericht zu sitzen, doch den Oppia-

nicus unbestochen verurtheilen. Aber wenn Falcula unschuldig war, so frage ich: Wer war schuldig? Wenn Dieser unbestochen das Verdammungsurtheil sprach, Wer hat Geld genommen? Ich behaupte, daß Keinem unter Jenen Etwas vorgeworfen worden, was nicht auch dem Fidiculanius vorgeworfen wurde; ich behaupte, daß in der Verhandlung wegen Fidiculanius Nichts vorkam, was nicht auch zu der Sache der Andern gehörte. Du mußt also entweder jenen Gerichtsspruch, wobei die Anklage auf früheren Entscheidungen zu beruhen schien, verwerfen, oder wenn Du behauptest, er sey richtig gewesen, so mußt Du zugeben, daß die Verurtheilung des Oppianicus nicht durch Bestechung erfolgte. Jedoch schon der Umstand muß als ein Beweis von hinreichendem Gewichte gelten, daß von so vielen Richtern keiner wegen Lossprechung des Falcula angeklagt worden ist. Denn warum zählt Ihr mir Diejenigen auf, die wegen ungesetzlicher Aemterbewerbung, nach einem andern Gesetze, wegen erwiesener Anschuldigungen nach Aussage sehr vieler Zeugen verurtheilt wurden? Denn für's Erste hätten auch Diese eher auf Ersatz widerrechtlich genommener Gelder als wegen ungesetzlicher Aemterbewerbung angeklagt werden sollen. Denn wenn Diesen bei den Prozessen wegen ungesetzlicher Aemterbewerbung jene Geschichte nachtheilig war, so hätte sie ihnen gewiß noch mehr Nachtheil gebracht, wenn sie durch das für dieses Vergehen eigenthümliche Gesetz vor Gericht gezogen worden wären. Sodann, wenn jene Anschuldigung so viel Gewicht hatte, daß, nach welchem Gesetz auch Einer von jenen Richtern, Wer es seyn mochte, angeklagt wurde, ihm doch dieser Schlag den Todesstoß gab, wa-

rum wurden bei der großen Menge von Anklägern, bei so großen Belohnungen die Uebrigen nicht angeklagt? Man beruft sich hier auf Etwas, was man nicht ein gerichtliches Urtheil nennen darf, daß dem Publius Septimius Scävola *) unter diesem Titel ein Strafansatz gemacht worden. Wie das Herkommen in dieser Sache sich verhalte, brauche ich nicht weitläufig zu entwickeln, da ich vor erfahrnen Männern rede. Es ist nämlich nie mit der Genauigkeit, welche bei den übrigen Entscheidungen der Gerichte gewöhnlich beobachtet wird, auch wenn der Beklagte schon verurtheilt war, verfahren worden. Bei der Schätzung des Strafansatzes geschieht es wohl, daß die Richter entweder, weil sie Den, welchen sie einmal verurtheilt haben, für ihren Feind halten, eine peinliche Klage, die etwa gegen ihn erhoben worden, nicht genehmigen, oder daß sie, weil sie durch das Urtheil über den Beklagten ihre Schuldigkeit schon gethan zu haben glauben, in der Aufmerksamkeit auf das Uebrige nachlassen. Daher sind nicht nur sehr Viele bei einer Hochverrathsklage losgesprochen worden, welchen man, wenn sie wegen ungesetzlicher Geldannahme verurtheilt worden wären, einen Strafansatz gemacht haben würde, sondern wir sehen auch täglich den Fall vorkommen, daß, wenn ein Beklagter wegen ungesetzlicher Geldannahme verurtheilt worden ist, die Richter Diejenigen, an welche, wie sich bei dem Strafansatze gezeigt hat, das Geld gekommen ist, lossprechen; wenn Dieß also geschieht, so werden dadurch nicht die gerichtlichen Entscheidungen unkräftig erklärt, sondern nur so viel festgesetzt, daß

*) Dieser Prozeß wird erwähnt Verr. I, 13.

ein Strafansatz kein gerichtliches Urtheil sey. Scävola wurde wegen anderer Klagepunkte verurtheilt, indem zahlreiche Zeugen aus Apulien gekommen waren. Mit aller Anstrengung wurde darauf hingearbeitet, daß diese Klage als eine peinliche erklärt würde. Hätte diese Sache das Gewicht einer gerichtlichen Entscheidung erhalten; so wäre er später durch dieselben Feinde oder durch Andere nach eben diesem Gesetze angeklagt worden.

42. Es folgt nun Etwas, was Jene einen Gerichtsspruch nennen, was aber unsere Vorfahren nie weder einen Gerichtsspruch nannten, noch so wie eine gerichtliche Entscheidung achteten: die Rüge und das Urtheil der Censoren. Ehe ich über diesen Gegenstand zu reden beginne, muß ich einige Worte über meine Berufspflicht vorausschicken, damit man sich überzeuge, daß ich alle Rücksichten, sowohl auf die gegenwärtige Klagesache, als auf meine übrigen Pflichten und Freundschaftsverhältnisse beobachtet habe. Denn ich stehe mit den beiden wackeren Männern, die zuletzt Censoren waren *), in freundschaftlicher Verbindung, mit dem Einen aber, wie auch die Meisten unter Euch wissen, in lebhaftem Verkehr, und in vertrauten Verhältnissen, die durch beider Berufsgeschäfte begründet sind. Was ich daher auch über ihre [censorischen] Unterschriften zu sagen haben werde, will ich in der Absicht sagen, daß meine ganze Bemerkung als nicht ihrer Handlung, sondern den Verhältnissen der Censoren geltend angesehen werde. Lentulus aber, mein Freund, den ich

*) Sie hießen: Cneus Lentulus und Lucius Gellius. Vergl. über Jenen Brut. 66., über Diesen Cic. Pis. 3. Verr. II, 1, 48. II, 2, 39.

wegen seiner ausgezeichneten Verdienste und der höchsten Ehrenstellen, die ihm das Römische Volk übertrug, mtt Achtung nenne, wird mir, ihr Richter, gerne gewähren, daß ich von der Treue, Gewissenhaftigkeit, Geisteskraft und Freimüthigkeit, die er selbst bei der Vertheidigung seiner bedrängten Freunde anwendet, mir so viel, als ich ohne Gefahr für Diesen [meinen Schützling] nicht umhin kann, aneigne *). Ich werde jedoch, wie es billig ist, mich über Alles nur vorsichtig und bedächtlich aussprechen, damit ich eben so wenig meinem Wort als Vertheidiger ungetreu zu werden als irgend Jemands Würde zu nahe zu treten oder die Freundschaft zu verletzen scheine. Ich sehe also, ihr Richter, daß die Censoren einige Richter von jener Gerichtsbehörde des Junius mit namentlicher Bezeichnung eben dieser Verhandlung bestraft haben. Hier will ich zuerst die allgemeine Bemerkung machen, daß dieser Staat nie in eben dem Grade durch censorische Rügen wie durch gerichtliche Entscheidungen in Ordnung gehalten worden ist. Da der Gegenstand bekannt ist, so will ich die Zeit nicht durch Beispiele verschwenden; nur Eins will ich beibringen, daß Cajus Geta **), nachdem er von den Censoren Lucius Metellus und Cneus Domitius aus dem Senate gestoßen war, selbst nachher Censor geworden: und daß Er, dessen Sitten von den Censoren getadelt worden, nachher selbst die Sitten des Römischen Volkes und Derer, welche die Rüge gegen ihn ausgesprochen, beaufsichtigt hat. Würde man Das für einen Gerichtsspruch

*) Wir lesen mit Classen: ex hac statt: in hoc.
**) Vergl. Valer. Max. II, 9, 9.

ansehen, so würde eben so wohl, wie die durch einen entehrenden Spruch Verurtheilten für immer aller Ehre und Würde beraubt werden, auch Denen, welche eine solche Rüge getroffen hat, der Zutritt zu den Ehrenstellen und der Rücktritt in die Curie verschlossen bleiben. Nun ist es aber so, daß Der, den etwa der Freigelassene des Cneus Lentulus oder des Lucius Gellius wegen Diebstahls verurtheilt hat, alle seine Auszeichnungen verliert, und nicht auch nur zum Theil wieder ehrlich gemacht werden kann; Diejenigen hingegen, welche Lucius Gellius und Cneus selbst, die hochberühmten und weisen Männer als Censoren unter dem Titel des Diebstahls und genommenen Geldes mit einer Rüge belegt haben, sind nicht allein in den Senat wieder eingetreten, sondern auch eben wegen jener Punkte von dem Gerichte losgesprochen worden.

43. Unsere Vorfahren haben gewollt, daß Niemand nicht nur über die Ehre eines Menschen, sondern auch nicht einmal über die kleinste Geldsache Richter syn so lte, über den sich die Gegenparteien nicht vereinigt häten. Daher ist in allen Gesetzen, durch welche die Ausnahmen bestimmt sind, und die Gründe, warum man eine obrigkeitliche Stelle nicht annehme, zum Richter nicht gewählt werden oder als Ankläger nicht auftreten dürfe, dieser Grund der Censorrüge übergangen worden. Denn ihr Absicht war, daß jenes Amt abschreckend wirken, aber nicht eine Strafgewalt in den Verhältnissen des Lebens ausüben sollte. Daher will ich nicht allein darauf hinweisen, Was Ihr schon wisset, daß durch die Abstimmungen des Römischen Volks oftmals censorische Anordnungen aufgehoben worden, soudern auch durch

die Entscheidungen Derer, die als geschworne Richter mit größerer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ihre Stimme abzugeben verpflichtet waren. Für's Erste haben Richter, Römische Senatoren und Ritter schon bei mehreren Angeklagten, bei welchen die Rüge gemacht war, daß sie gegen die Gesetze Geld angenommen, mehr durch ihr Gewissen als durch die Meinung der Censoren sich leiten lassen. Zweitens haben die Stadtprätoren, welche nach ihrem Eide nur die Rechtschaffensten unter die Zahl der gewählten Richter aufzunehmen verpflichtet sind, sich dabei nie durch eine Censor-Rüge beschränken lassen zu müssen geglaubt. Endlich sind die Censoren selbst oftmals nicht bei den Urtheilen der früheren Censoren geblieben, wenn man Das anders Urtheile nennen darf. Und auch die Censoren selbst legen gegenseitig ihren Verfügungen nur so viel Kraft bei, daß der Eine die Verfügung des Andern nicht nur tadelt, sondern auch aufhebt, daß der Eine Jemanden aus dem Senat entfernen will, der Andere im Senate behält und des angesehensten Standes würdig achtet, daß der Eine verlangt, es solle Jemand unter die Aerarier *) versetzt oder aus seiner Zunft gestoßen werden, der Andere es verbietet. Wie könnte es Euch also einfallen, Das Richtersprüche zu nennen, was vom Volk aufgehoben, von geschwornen Richtern unbeachtet gelassen, von den Obrigkeiten vernachlässigt, von Denen, welche die

*) Sie mußten eine doppelte Steuer entrichten, und wurden in besondere Tafeln aufgezeichnet: s. C. L. F. Schulz Grundlegung zu einer geschichtlichen Staatswissenschaft der Römer. Bonn, 1833. S. 122. 521.

gleiche Gewalt haben, umgeändert werden, und unter Amtsgenossen streitig seyn kann?

44 Da die Sache sich so verhält, so wollen wir sehen, Was man behauptet, daß die Censoren über jenes bestochene Gericht geurtheilt haben. Und zuerst wollen wir bestimmen, ob es wahr sey, weil die Censoren es in ihrer Rüge bemerkt haben, oder ob sie, weil es wahr gewesen, jene Rüge erlassen haben. Ist es so, weil sie die Rüge verhängt haben; so sehet zu, daß Ihr nicht den Censoren hinfort eine königliche Gewalt über Jeden von Uns einräumet, daß nicht die Rügeliste des Censors den Bürgern eben so unheilbringend werde, als jene höchst beklagenswerthe Aechtungsliste, daß nicht die Spitze des Censorischen Griffels, welche unsere Vorfahren durch manche Vorkehrungen abgestumpft haben, für uns in der Folge eben so furchtbar werde, als jenes Schwert des Dictators. Wenn aber die Rüge nur darum, weil sie wahr ist, von Gewicht seyn soll; so wollen wir untersuchen, ob sie wahr oder ungegründet sey, absehen wollen wir von dem Ansehen der Censoren, ferne soll der Verhandlung bleiben, Was nicht dazu gehört: zeige, welches Geld Cluentius gegeben, woher und wie er es gegeben, weise endlich auch nur Eine Spur auf, daß aus den Händen des Cluentius Geld gekommen sey. Ferner hast Du siegreich darzuthun, daß Oppianicus ein rechtschaffener untadeliger Mann gewesen, daß niemals eine ungünstige Meinung über ihn geherrscht, daß kein vorläufiges Urtheil über ihn gefällt worden. Dann magst Du Dich an das Ansehen der Censoren halten: dann magst Du behaupten, ihr Urtheil sey sachge-

mäß gewesen. So lang es aber ausgemacht bleibt, daß Oppianicus ein solcher Mann war, von dem die öffentliche Meinung behauptete, er habe die öffentlichen Urkunden eigenhändig verfälscht; der in einem Testamente Durchstriche gemacht; der durch Unterschiebung einer falschen Person ein falsches Testament besiegeln lassen; der Den, in dessen Namen es besiegelt worden, umgebracht; der den Oheim seines Sohnes in der Sclaverei und in Banden ermorden lassen; der die Aechtung und Ermordung seiner Mitbürger angeordnet; der die Gattin eines Mannes, den er umgebracht, geheirathet; der die Abtreibung einer Geburt erkauft; welcher seine Schwieger, seine Gattinnen, und zugleich die Gattin seines Bruders und ihre gehoffte Nachkommenschaft tödtete; Der, als er seinen Stiefsohn vergiften wollte, auf offener That getroffen wurde; Der nach Verurtheilung seiner Gehülfen und Mitwisser, als er selbst vor Gericht gefordert wurde, einem Richter zur Verfälschung der Abstimmungen der Richter Geld gegeben: so lange Dieß, sage ich, ausgemacht bleibt, und durch keinen Beweis die Anschuldigung gegen Cluentius wegen Geldspenden bekräftigt wird, wie könnte man glauben, daß irgend einen Punkt derselben der Wille oder die Meinung eines Censors unterstützen, oder diesen Unschuldigen in's Unglück bringen könnte.

45. Wodurch haben sich also die Censoren leiten lassen? Sie selbst, um es recht nachdrücklich auszusprechen, werden sogar nichts Anders angeben können, als durch das: Gerede und die Sage. Sie werden sagen müssen, daß sie Nichts durch Zeugen, Nichts durch Urkunden, Nichts durch irgend einen gewichtigen Beweis erfahren, ja daß sie nicht nach Un=

tersuchung der Sache irgend einen Beschluß gefaßt haben. Hätten sie Das auch gethan; so müßte es doch nicht so fest gelten, daß man Nichts dagegen einwenden dürfte. Ich will nicht eine Menge von Beispielen anführen, die sehr groß ist, ich will mich nicht auf alte Thatsachen, nicht auf irgend einen mächtigen oder beliebten Mann berufen. Als ich neulich einen Mann geringen Standes, Decius Matrinius, Schreiber bei den Aedilen, vor den Prätoren Marcus Junius, Quintus Publicius und den Curulischen Aedilen Marcus Plätorius und Cajus Flaminius vertheidigte; so brachte ich es dahin, daß sie als Geschworne diesen Mann zum Schreiber wählten, den eben jene Censoren mit der Rüge belegt hatten, daß er unter den Aerariern zurückbleiben sollte. Denn da man an diesem Menschen keine Schuld fand, so glaubten sie auf seine Verdienste, nicht aber auf die Verfügung gegen ihn Rücksicht nehmen zu müssen. Denn, Wer könnte glauben, daß die Rüge, die sie wegen jener Gerichtsbestechung eingetragen, von ihnen hinläuglich durchdacht und gewissenhaft beurtheilt worden sey? Ich sehe, daß gegen Manius Aquillius und Tiberius Gutta eine Rüge angemerkt wurde. Was soll Das seyn? Sie mögen sagen, daß nur zwei mit Geld bestochen worden, die Andern haben demnach ihr Verdammungsurtheil unentgeldlich ausgesprochen. Er wurde also nicht ein Opfer von Ränken, nicht durch Bestechung gestürzt, es sind nicht, wie jene Volksreden eines Quinctius es behaupteten, Alle, welche den Oppianicus verurtheilten, als schuldig und verdächtig anzusehen. Ich sehe, daß nur zwei durch den Beschluß der Censoren als in jene schlechte Hand-

lung verwickelt, erklärt werden. Oder mögen sie Das anführen: es sey wirklich Etwas daran, was sie von diesen Beiden in Erfahrung gebracht, haben sie auch von den Uebrigen *) erfahren.

46. Nun ist es aber doch keineswegs zu billigen, wenn sie von dem Herkommen bei dem Kriegswesen ein Beispiel auf die Rügen und den Beschluß der Censoren übergetragen haben wollen. Unsere Vorfahren hatten nämlich den Grundsatz, wenn von Vielen in Kriegssachen ein Verbrechen begangen worden, so sollten durch Verloosung nur Einige bestraft werden, so daß die Abschreckung Alle, die Strafe nur Wenige treffen sollte. Wie könnte es sich aber geziemen, daß die Censoren bei der Wahlbestimmung der Würden, bei dem Urtheil über Bürger, und bei Bestrafung von Vergehungen eben so handeln könnten? Denn ein Soldat, der seinen Posten nicht behauptet, der durch den stürmischen Angriff der Feinde sich hat schrecken lassen, kann doch in der Folge auch wieder theils ein besserer Soldat, theils ein braver Mann und nützlicher Bürger werden. Damit er also nicht im Kriege aus Furcht vor den Feinden sich vergehen möchte, so haben unsere Vorfahren ihm den weit sich erstreckenden Schrecken des Todes und der Hinrichtung vorgehalten: damit aber nicht allzu Viele die Todesstrafe erleiden möchten, darum wurde jene Verloosung eingeführt. Wirst Du, Censor, bei

*) Wir lesen nicht mit Orelli nach Grävius Conjektur: non comperisse, sondern folgende Verbesserung Leclercs und Classens, der aliquid sese quod . . liest, und non wegläßt. Diese kann aber mit dem Nachfolgenden nam nicht wohl bestehen: man müßte also mit Lambin jam lesen.

der Wahl der Senatoren eben so handeln? Wenn es Mehrere sind, die für die Verurtheilung eines Unschuldigen Geld angenommen, wirst Du dann nicht Alle bestrafen, sondern sie nach Gefallen auslesen und Wenige von Vielen durch's Loos bestimmen? Es sollte also, Dir wohlbewußt und vor deinen Augen, die Curie irgend einen Senator, das Römische Volk einen Richter, der Staat einen Bürger ohne Ehrenrüge haben, der doch zum Verderben eines Unschuldigen seine Treue und Religion gegen Geld vertauscht hätte? Wer durch Bezahlung gewonnen einem schuldlosen Bürger Vaterland, Vermögen, Kinder entrissen, sollte nicht durch die Censorische Strenge gebrandmarkt werden? Bist Du ein Aufseher der Sitten, bist Du der Vorsteher der alten Zucht und Strenge, wenn Du entweder wissentlich Jemanden, der mit solchem Frevel befleckt ist, im Senate behälst, oder die Meinung hast, Wer in derselben Schuld sey, dem gebühre nicht dieselbe Strafe? Oder willst Du die Behandlung in Absicht der Strafe, welche unsere Vorfahren für die Feigheit des Soldaten im Kriege anwendbar fanden, im Frieden auch der Schlechtigkeit eines Senators angedeihen lassen? Wenn dieses Beispiel vom Kriegswesen auf die Censorische Rüge angewendet werden sollte; so hätte Das auch durchs Loos geschehen sollen. Wenn aber eine Strafverloosung, wobei man das Vergehen der Menschen dem Urtheile des Zufalls überläßt, keineswegs eines Censors würdig ist; so darf man gewiß, da wo Viele gesündigt haben, nicht einzelne Wenige zur Ehrenrüge und Beschimpfung herauslesen.

47. Doch wir Alle sehen wohl ein, daß man bei jenen Rügen sich nach einem gewissen Winde der Volksgunst ge-

richtet habe. Die Sache war vor der Versammlung von einem parteisüchtigen Tribun verhandelt worden, sie hatte ohne Untersuchung des Handels, bei der Menge Beifall gefunden, Niemand hatte dagegen sprechen dürfen *), Niemand mochte sich die Mühe nehmen, das Gegentheil zu vertheidigen. Jene Gerichte waren ferner sehr verhaßt geworden: denn wenige Monate nachher war ein anderer höchst gehässiger Fall durch Bezeichnung der Stimmtäfelchen bei den Gerichten vorgekommen **). Die Censoren glaubten einen solchen Fleck an den Gerichten nicht übersehen noch vernachlässigen zu dürfen. Sie wollten Leute, die sie sonst durch Fehler und alle Arten von Schändlichkeit übel berüchtigt sahen, auch durch diese Rüge auszeichnen, und um so mehr, weil gerade um jene Zeit, unter diesen Censoren das Richteramt mit dem Ritterstande getheilt worden war ***), um sich das Ansehen zu geben, daß sie durch ihren Ausspruch mittelst der Ehrenrüge gegen solche Leute, die ihnen geschickt in den Wurf kamen, ihr Mißfallen gegen die Gerichte erklärt hätten †). Hätte ich oder ein Anderer vor diesen Censoren

*) Weiske hat hier die Lesart: probatum illud erat: multitudinem illicitum est contradicere. „Man folgte dem Spruch: es ist nicht erlaubt, dem Volke zu widersprechen."

**) Vielleicht Anspielung auf den in Cäcil. 7. angedeuteten Prozeß, wo Hortensius den Richtern verschiedenfarbige Stimmtäfelchen ausgetheilt hatte, um ihre Abstimmung desto leichter zu beherrschen.

***) Um das Jahr 70 v. C. S. Verr. II, 5, 69 und unsere Anm. S. 951.

†) Wir lassen mit der Turiner Palimpseste und R. Klotz a. a. O. (wo jedoch S. 453. judicia statt judicio stehen sollte) illa weg.

selbst diese Sache führen dürfen, so würde ich Männer von solcher Klugheit leicht überzeugt haben, wofür ja die Sache selbst spricht, daß sie Nichts durch Untersuchung gefunden und ermittelt hatten, daß jene ganze Rüge auf den Ruf und Beifall des Volks gewissermaßen berechnet gewesen. Denn Lucius Gellius notirte den Publius Popilius, der gegen Oppianicus gestimmt hatte, weil er Geld angenommen hätte, um einen Unschuldigen zu verurtheilen. Wie viel Wahrsagergabe gehörte aber schon dazu, zu wissen, daß der Beklagte, den er vielleicht niemals gesehen hatte, unschuldig gewesen sey, da die weisesten Männer unter den Richtern, um Nichts von Denen zu sagen, die ihn verurtheilt hatten, nach Untersuchung der Sache erklärten, sie könnten keine Entscheidung geben. Aber es mag seyn, Gellius verurtheilt den Popilius, er erklärt, Dieser habe von Cluentius Geld angenommen. Lentulus läugnet Dieß: denn er nahm den Popilius, weil er der Sohn eines Freigelassenen war, nicht in den Senat auf, doch läßt er ihm den Senatorsplatz bei den Spielen und andern Auszeichnungen, und spricht ihn von jeder Ehrenrüge frei. Dadurch erklärt er, Oppianicus sey durch dessen Stimme unentgeldlich verurtheilt worden. Und eben diesen Popilius belobt nachher Lentulus als Zeuge bei einem Prozesse wegen ungesetzlicher Aemterbewerbung mit vielem Eifer. Wenn daher weder Lentulus bei der Entscheidung des Lucius Gellius geblieben ist, noch Gellius mit der Meinung des Lentulus zufrieden war, und wenn beide Censoren auf dem Urtheil eines Censors nicht beharren zu müssen glaubten; warum sollte Jemand unter uns glauben, die Rügen der Censoren müssen alle fest und für immer gültig seyn?

48. „Aber sie haben den Avitus selbst gestraft.“ Ja! Aber wegen keiner Schlechtigkeit: wegen keines Versehens, ich will nicht sagen, wegen keines Lasters, das seinem ganzen Leben anhinge. Denn Niemand kann unsträflicher, Niemand rechtlicher, Niemand gewissenhafter in Erfüllung aller Pflichten seyn, als dieser Mann; auch widersprechen sie Diesem nicht, sondern sie haben sich nur durch eben jene Sage von Bestechung des Gerichts dabei leiten lassen. Auch haben sie selbst keine andere Meinung, als die, welche ich verbreitet wünsche, über die Ehrbarkeit, Rechtschaffenheit und Tugend dieses Mannes, sondern sie glaubten, da man einmal die Richter gestraft habe, so könne der Ankläger nicht geschont werden. Ich will über diese ganze Sache aus dem gesammten Alterthum nur Einen Fall anführen, und dann Nichts mehr darüber sagen. Ich glaube nämlich das Beispiel des Publius Africanus *), dieses großen und hochberühmten Mannes, nicht übergehen zu dürfen. Als Dieser Censor war, und bei der Musterung der Ritter Cajus Licinius Sacerdos vortrat, so sagte er mit lauter Stimme, so daß die ganze Versammlung es hören konnte, er wisse, daß Jener einen förmlichen Meineid geschworen: wenn Jemand gegen Denselben sprechen wolle, so könne er ihm mit seinem Zeugnisse dienen; als hierauf Niemand gegen den Mann sprach, so ließ er ihn sein Pferd vorbeiführen. So wollte denn der Mann, mit dessen Entscheidungen sowohl das Römische Volk als die auswärtigen Nationen sich zu beruhigen

*) Es war Scipio der Jüngere. Vergl. Valer. Max. IV, 1, 10. Quintilian V, 11.

pflegten, damit, daß er für sich um die Sache wußte, sich nicht beruhigen, wo es die Ehrenrüge gegen einen Andern galt. Wäre dem Avitus dasselbe Loos zu Theil gewooden, so hätte er vor eben jenen Richtern, sich leicht sowohl gegen den falschen Verdacht als gegen die durch Volksschmeichelei erregten Leidenschaften vertheidigen können. Noch ist Etwas, das mich in große Verlegenheit setzt, ein Punkt, auf den ich kaum antworten zu können glaube, nämlich das Zeugniß, das Du aus dem Testamente des Cneus Egnatius, des Vaters, vorgelesen hast: eines offenbar hochachtbaren und hochweisen Mannes *), daß er seinen Sohn darum enterbt habe, weil er wegen Verurtheilung des Oppianicus Geld angenommen. Ueber die Charakterschwäche und folgewidrige Handlungsweise dieses Mannes will ich mich nicht weitläufig erklären. Dieses Testament selbst, das Du anführst, ist von der Art, daß Er, während er den Sohn, den er haßte, enterbte, zugleich zu Miterben des Sohnes, den er liebte, ganz fremde Leute ernannte. Aber ich wünsche, daß Du, Accius, genau erwägen mögest, ob Du dem Urtheile der Censoren oder dem Egnatius Gewicht beilegen wollest. Gilt das des Egnatius, so hat die Rüge der Censoren über die Andern kein Gewicht; denn sie haben den Cneus Egnatius selbst, dem Du Gewicht beilegst, aus dem Senate gestossen. Gilt aber Das der Censoren: so haben die Censoren diesen Egnatius, den sein Vater mit einer Censorischen Rüge enterbt hat, im Senate gelassen, während sie seinen Vater ausschlossen.

*) Die ganze Stelle ist ironisch zu nehmen.

„49. Aber der Senat hat in Gesammtheit entschieden, jenes Gericht sey bestochen gewesen." Wie denn? „Er hat sich der Sache angenommen." Konnte er wohl eine solche an ihn gebrachte Sache zurückweisen? Da der Volkstribun die Menge aufgereizt und es beinahe bis zu Thätlichkeiten gebracht hatte, da man behauptete, ein ganz braver Mann, ein durchaus unschuldiger Mensch sey durch Bestechung ein Opfer der Ränke geworden, da der Senatorenstand von den Flammen des Hasses sich bedroht sah, war es da möglich, gar keinen Beschluß zu fassen? konnte jene Aufregung der Menge ohne die größte Gefahr für den Staat zurückgewiesen werden? Aber wie lautete der Beschluß? wce gerecht, wie weise, wie gewissenhaft war er? „Wofern gewisse Leute es veranstaltet haben sollten, daß ein öffentlich peinliches Gericht bestochen worden." Kann man da glauben, der Senat erkläre es für eine Thatsache, oder vielmehr, er bezeuge seinen Unwillen und seine Entrüstung, auf den Fall, daß es geschehen sey? Wenn Aulus Cluentius selbst über seine Meinung von den Gerichten befragt würde, so könnte er sie nicht anders aussprechen, als Die, durch deren Stimmen Ihr behauptet, daß Cluentius verurtheilt worden sey. Aber ich frage Euch, ob jenes Gesetz jenem Senatsbeschlusse gemäß durch den Consul Lucius Lucullus, einen sehr weisen Mann in Antrag gebracht worden? ob im folgenden Jahre durch Marcus Lucullus und Cajus Cassius, für welche, als vorbestinmte Consuln, der Senat denselben Beschluß gefaßt hatte? Sie haben das Gesetz nicht in Antrag gebracht, und Was nach Deiner Anschuldigung durch das Geld des Avitus bewirkt worden seyn soll, ohne daß Du übrigens Deine Behauptung auch

nur durch den leisesten Verdachtsgrund bewiesen hast: Das ist zuerst durch die Weisheit und Billigkeit jener Consuln geschehen, daß man nämlich Das, was der Senat um die Flamme der Leidenschaften für den Augenblick zu dämpfen beschlossen hatte, hernachmals dem Volke nicht mehr vortragen zu müssen glaubte. Sodann hat das Römische Volk selbst, welches früher durch die erdichteten Beschwerden des Volkstribuns Lucius Quinctius aufgereizt auf jene Sache und jenen Vorschlag gedrungen hatte, hinwiederum durch die Thränen des unmündigen Sohnes von Cajus Junius gerührt, unter großem Geschrei und Zusammenlaufen jenes ganze Gesetz und die ganze Untersuchung verworfen. Daraus kann man abnehmen, Was schon oft gesagt worden ist: wie das Meer, das von Natur ruhig ist, durch die Gewalt der Winde bewegt und aufgeregt werde, so sey es auch mit dem Römischen Volk; an und für sich friedlich gesinnt, werde es durch die Stimme parteisüchtiger Menschen, gleich dem heftigsten Sturme aufgeregt.

50. Noch ist eine sehr wichtige Beweisstimme übrig, die ich beinahe schmählicher Weise vergessen hätte. Meine eigene soll es seyn. Accius hat aus einer Rede, ich weiß nicht, welcher, die er für die meinige ausgab *), eine Ermahnung an die Richter vorgelesen, ehrenfest zu richten, und eine Erinnerung unter andern Gerichten, die nicht gebilligt worden, auch an das Gericht des Junius selbst: als ob ich nicht von Anfang dieser Vertheidigung an gesagt hätte, je,

*) Es konnte hier Verr. I, 13. II, 5, 71. und Cäcin. 19 angeführt worden seyn.

nes Gericht sey gehässig gewesen, oder als ob ich, wenn ich über den schlimmen Ruf der Gerichte sprach, jene Sache, die zu der damaligen Zeit so beliebt beim Volke war, hätte übergehen können. Allein, wenn ich Etwas von der Art gesagt habe, so erwähnte ich es weder, weil ich die Sache untersucht hatte, noch habe ich es als Zeuge ausgesprochen; und jene Rede ging mehr aus den Verhältnissen meiner damaligen Geschäfte hervor, als daß sie ein Urtheil und eine Beweisstimme von mir gewesen wäre. Denn da ich den Ankläger machte *), und da es von Anfang an mein Zweck war, auf die Gemüther des Römischen Volks und der Richter Eindruck zu machen: und da ich alle Aergernisse, die die Gerichte gegeben hatten, nicht nach meiner Ansicht, sondern nach dem Gerede der Leute anführte; so konnte ich jene Sache, die mit so vielem Beifalle des Volks verhandelt worden war, nicht übergehen. Aber es wäre ein gewaltiger Irrthum, wenn man glauben wollte, in meinen Reden, die ich vor Gericht gehalten, seyen auch meine Ueberzeugungen ausgesprochen und niedergelegt. Denn alle gehören den Rechtshändeln und Umständen an, nicht den Personen und den Sachwaltern selbst: denn wenn die Rechtssachen für sich selbst sprechen könnten, so würde Niemand sich eines Redners bedienen. Nun aber werden wir zugezogen, nicht um Das vorzutragen, was als Ausdruck unserer Ueberzeugung aufgestellt werden, sondern Was aus der Sache und dem Rechtsfalle hervorgehen soll. Ein geistreicher Mann, Marcus

---

*) In dem Prozesse gegen Verres.

Antonius *), soll oft gesagt haben: er habe darum nie eine Rede schriftlich aufgesetzt, damit, wenn er einmal etwas Unpassendes sagen würde, er nachher läugnen könnte, daß er es gesagt. Er sprach Dieß in der Voraussetzung, daß, Was wir gesagt oder verhandelt haben, wenn wir es nicht schriftlich aufbewahren, im Gedächtnisse der Menschen nicht behalten werde.

51. Ich aber folge in diesem Stücke lieber neben vielen Andern der Meinung des Lucius Crassus **), jenes ausgezeichneten Redners und weisen Mannes. Bei der Vertheidigung des Lucius Plancius ***) gegen den Ankläger Marcus Brutus †), einen gewaltigen und gewandten Redner geschah es, daß Brutus, der zwei Vorleser aufgestellt hatte, aus zwei Reden desselben je einen Abschnitt, der dem andern widersprach, vorlesen ließ: weil Crassus in seiner Gegenrede gegen den wider die Colonie zu Narbo eingereichten Vorschlag ††) so viel möglich das Ansehen des Senats herabzusetzen sucht: hingegen in seiner Rede für das Servilische Gesetz †††) dem Senate die größten Lobsprüche ertheilt, auch

*) S. Brut. 37 ff. und vom Redner I, 7. 48 ff. II, 10 ff. u. Dilthey's Einleitung S. 1742.

**) Brut. 38. v. Redn. I, 26 ff. u. Dilthey S. 1737.

***) Classen liest Cneus Plancus, und beruft sich auf Cic. de Orat. 2, 54. und Quintilian 6, 3.

†) S. Brut. 34.

††) S. Brut. 43.

†††) S. Brut. a. a. O. 86. v. Redn. I, 52. II, 65., wo die nämliche Scene erzählt wird. Das Servilische Gesetz hatte zum Zweck, das Richteramt zwischen dem Senat und Ritterstande zu theilen.

las Brutus aus jener Rede viele starke Aeußerungen gegen die Römischen Ritter vor, um die Gemüther der damaligen Richter gegen Crassus zu erbittern: dadurch soll Crassus nicht wenig in Verlegenheit gekommen seyn. Er entwickelte also in seiner Antwort die Zeitverhältnisse bei beiden Reden, woraus hervorging, daß diese gemäß den Umständen uud der Sache gehalten worden waren: dann aber, um dem Brutus zu zeigen, welch ein Manu, nicht allein mit welcher Beredsamkeit, sondern auch mit welchem Talente des Scherzes und Witzes ausgerüstet Der sey, den er herausgefordert hätte: so ließ auch Er drei Vorleser auftreten, Jeden mit einer Schrift, die Marcus Brutus, der Vater jenes Anklägers, über das bürgerliche Recht; hinterlassen hatte. Als man den Anfang Derselben vorlas, Der Euch wahrscheinlich bekanut ist: „Es war gerade der Fall, daß ich und mein Sohn Brutus auf dem Landgute bei Privernum waren," so fragte er nach dem Privernischen Gute *). „Ich und mein Sohn Brutus waren auf dem Albanischen Landgute," da fragte er nach dem Albanum. „Wir saßen eben auf dem Tiburtinischen Gute, ich und mein Sohn Brutus." Da wollte er wissen, wo dieses hingekommen sey. Brutus aber, sagte er, ein weiser Mann habe, weil er des Sohnes Liederlichkeit gekannt, ein Zeugniß aufstellen wollen, welche Landgüter er ihm hinterlassen habe. Hätte er schicklicher Weise in der Schrift erzählen können, er sey mit einem Sohne dieser Altersstufe **) in seinen Bädern gewesen; so hätte er es nicht

---

*) Dieser Brutus hatte nämlich seine Erbgüter alle verschwendet. Quintilian VI, 4.

**) Vergl. Cicero von den Pflichten I, 35.

unterlassen. Jedoch frage er nach diesen Bädern nicht auf den Grund der Schriften seines Vaters, sondern der Urkunden und Vermögenslisten.

Crassus rächte sich also hier an Brutus dergestalt, daß Dieser seine Vorlesung bereuen mußte. Wahrscheinlich war es Jenem sehr empfindlich gewesen, sich wegen seiner Vorträge in Staatssachen tadeln zu hören: wobei man vielleicht eher Festigkeit der Grundsätze verlangen mag. Ich aber bin gar nicht empfindlich darüber, daß Jenes vorgelesen worden ist. Denn es war weder der damaligen Zeit noch dem damals verhandelten Prozesse unangemessen: noch fällt mir, wegen jener Anstrengungen, irgend Etwas zur Last, so daß ich die gegenwärtige Vertheidigung nicht in Ehren und freimüthig führen könnte. Wenn ich auch das Geständniß ablegen will, daß ich jetzt erst Einsicht in der Sache des Aulus Cluentius gewonnen habe, daß ich früher auch die volksthümliche Meinung getheilt habe, wer könnte doch wohl mir daraus jenen Vorwurf machen? Zumal da ihr Richter, nach Recht und Billigkeit selbst auch mir gewähren müsset, Was ich gleich Anfangs von Euch erbat, und auch jetzt erbitte, daß Ihr, wenn Ihr etwa eine ungünstige Meinung über jenes Gericht mitgebracht habt, sie jetzt nach genommener Einsicht in der Sache und völliger Erkundung der Wahrheit ablegen möget.

52. Da ich nunmehr auf alle Deine Behauptungen, Titus Accius, in Betreff der Verurtheilung des Oppianicus geantwortet habe: so mußt Du nothwendig zugestehen, daß Du Dich in Deiner Erwartung sehr getäuscht habest, wenn Du meintest, ich werde die Sache des Aulus Cluentius nicht

durch eine Thatsache, sondern durch ein Gesetz vertheidigen. Denn Du hast gar oft gesagt, man habe Dir gemeldet, ich habe im Sinne, diese Sache durch das Schutzmittel eines Gesetzes zu vertheidigen. Wirklich? Werden etwa unsere Freunde, ohne daß wir es merken, an uns zu Verräthern? Gibt es etwa irgend Einen unter unsern vermeintlichen Freunden, der unsere Plane unsern Gegnern hinterbringt? Wer hat Dir Dieß gemeldet? Wer war so unredlich? Wem habe ich selbst es mitgetheilt? Niemand, denke ich, ist schuldig: sondern auf eine natürliche Weise hat das Gesetz selbst Dir es geoffenbart. Aber meinst Du denn, ich hätte meine Vertheidigung so geführt, daß ich in der ganzen Verhandlung des Gesetzes mit einem Worte gedachte? [Und doch] glaubst Du, daß ich diese Sache anders vertheidigt habe, als wenn Avitus unter dem Gesetze begriffen wäre? *) Wenigstens habe ich, so weit ein Mensch so Etwas versichern darf, kein Mittel versäumt, ihn von jener gehässigen Anschuldigung zu reinigen. Wie nun? es wird vielleicht Jemand fragen, ob ich es nicht für gut halte, durch das Schutz-

*) Das Gesetz, worauf es hier ankommt, wird C. 56 das Sempronische (von Cajus Gracchus), das Cornelische (von Sulla) der es erneuerte, genannt. Dieses betraf Complotte bei Gerichten, Giftmischereien und andern Verbrechen, beschränkte aber bei gerichtlichen Vergehen die peinliche Anklage auf Die, welche öffentliche Stellen bekleidet hatten. Cluentius wollte von dieser Vergünstigung keinen Gebrauch machen, um nicht gehässig zu werden, und weil gerade in dieser Sache das Volk früher gegen ihn gestimmt hatte. Man vergl. Digest. XLVIII. tit. 8. ad legem Corneliam de sicariis et veneficiis.

mittel der Gesetze sich gegen Anklagen, die Leben und bürgerliche Existenz bedrohen, zu vertheidigen? Ich verwerfe Das gar nicht, ihr Richter, aber ich befolge meine Grundsätze. Bei dem Prozesse eines rechtlichen und klugen Mannes richte ich mich gewöhnlich nicht blos nach meinen Ansichten, sondern ich füge mich oft auch den Ansichten und dem Wunsche Dessen, den ich vertheidige. Denn so wie diese Sache an mich gebracht wurde, so erklärte ich, da ich diejenigen Gesetze, bei welchen wir gebraucht werden, und womit wir uns häufig beschäftigen, kennen mußte, dem Avitus sogleich: ihn treffe der Abschnitt des Gesetzes nicht: „Wer Verabredung getroffen, daß Jemand verurtheilt würde," unser Stand *) sey unter dem Gesetze begriffen. Da begann er flehentlich in mich zu dringen, ich möchte das Gesetz zu seiner Vertheidigung nicht anwenden. Wiewohl ich ihm meine Ansichten darüber mittheilte, so bewog er mich doch, zu seiner Meinung überzutreten. Denn er versicherte mich unter Thränen, es sey ihm eben so viel daran gelegen, seine Ehre als seine Bürgerrechte zu behaupten. Ich fügte mich dem Willen des Mannes, jedoch that ich es auch darum, (denn wir sind nicht immer verpflichtet, es zu thun) weil ich sah, daß auch ohne das Gesetz die Sache für sich selbst sich mit einer Menge von Gründen vertheidigen lasse. Ich sah, daß die Vertheidigungsweise, deren ich mich bis jetzt bedient habe, mehr Würde haben, jene aber, deren Anwendung Jener sich verbat, weniger Mühe erfordern würde. Wenn es nur dar-

*) Der Senatorenstand. Cluentius aber war Ritter.

auf angekommen wäre, diesen Proceß zu gewinnen; so hätte ich nur das Gesetz vorlesen und damit meinen Vortrag beschließen dürfen.

53. Auch setzt *) mich jene Aeußerung des Accius nicht in Verlegenheit; es sey auffallend, daß, wenn ein Senator Jemanden in Gerichtssachen durch Ränke in Nachtheil gebracht habe, er dem Gesetze verfallen sey; wenn ein Römischer Ritter Dasselbe gethan habe, er es nicht sey. Wenn ich Dir auch zugebe, daß Das auffallend sey (worüber ich bald sehen werde, wie es sich verhalte), so mußt Du mir zugeben, daß es noch weit auffallender wäre, wenn man in einem Staate, der durch Gesetze zusammengehalten wird, von den Gesetzen abwiche. Denn sie sind das Band der Würde, die wir im Staate genießen, sie die Grundlage der Freiheit, sie die Quelle der Billigkeit. Geist, Seele, Wille und Meinung des Staats beruht auf den Gesetzen. Wie unsere Körper ohne den Geist ihre Sehnen, Blut und Glieder nicht gebrauchen können, so vermag der Staat ohne das Gesetz seine Theile nicht zu gebrauchen. Der Gesetze Diener sind die Obrigkeiten, der Gesetze Ausleger die Richter, ja der Gesetze Sclaven sind wir Alle darum, damit wir frei seyn können. Warum, Quintus Naso **), sitzest Du auf jener Stätte? Welche Gewalt ist es, wodurch diese Richter, mit einer sol=

*) Classen hat hier die Conjectur commoveret, und setzt die Stelle mit dem Vorhergehenden in Verbindung; er beginnt den Satz mit Quodsi.

**) Er hieß auch Voconius und war zugleich mit Cicero Prätor; er hatte bei dem Gerichte damals den Vorsitz. Ernesti macht daraus zwei verschiedene Personen.

chen Würde bekleidet, von Dir geleitet werden? Und Ihr, Richter, aus welcher Ursache seyd Ihr, so wenige aus einer so großen Bürgermenge, auserlesen, um über Leben und Habe der Leute zu entscheiden? Nach welchem Rechte hat Accius seine Meinung gesagt? Warum wird mir gestattet, einen so langen Vortrag zu halten? Was bedeuten jene Schreiber, was die Lictoren, was die Uebrigen, die ich bei diesem Anklagsprocesse Dienste thun sehe? Dieß Alles, denke ich, geschieht nach dem Gesetze, und diese ganze Gerichtsverhandlung wird, wie ich oben sagte, gewissermaßen durch den Geist des Gesetzes geleitet und beherrscht. Wie denn? Wird diese Art von Anklageproceß allein durch das Gesetz beherrscht? Wie ist es mit der Untersuchung des Marcus Plätorius und Cajus Flaminius gegen Meuchelmörder? Wie mit der des Cajus Orchivius *) wegen Unterschleifs der Staatsgelder? Wie mit der meinigen wegen Gelderpressungen **)? Wie mit der des Cajus Aquillius, vor welchem jetzt ein Proceß wegen ungesetzlicher Aemterbewerbung verhandelt wird? Wie mit den übrigen Untersuchungsgerichten? Betrachtet alle Zweige der Staatsverwaltung, Ihr werdet sehen, daß Alles nach dem Gebot und der Vorschrift der Gesetze verhandelt wird. Wollte Dich, Titus Accius, Jemand bei mir wegen Gelderpressungen belangen, so würdest Du rufen: das Gesetz wegen Gelderpressungen treffe Dich nicht, und diese Deine Weigerung wäre nicht ein Geständniß der Geldannahme, sondern die Zurückweisung einer ungesetzlichen Verfolgung und Anklage.

*) Diese drei waren zugleich Prätoren.

**) Cicero hatte gegen Licinius Macer eine solche Untersuchung geführt, und diesen verurtheilt.

54. Erwäge nun, wovon die Rede ist, und was für ein Recht von Dir festgesetzt wird. Dasjenige Gesetz, nach welchem diese Untersuchung angeordnet ist, gebietet dem Untersuchungsrichter, d. h. dem Quintus Voconius, mit den Richtern, welche das Loos ihm zutheilte (Euch meint das Gesetz, ihr Richter,) eine Untersuchung wegen Vergiftung anzustellen. Gegen Wen sollt Ihr untersuchen? Das geht in's Unendliche. „Wer irgend [Gift] bereitet, verkauft, gekauft, besessen, gegeben hat." Was setzt das Gesetz unmittelbar darauf hinzu? Lies es vor. „Und Den sollst du peinlich untersuchen." Wen? Wer ein Complott gemacht, und eine Verabredung getroffen? So heißt es nicht. Wie denn? Sag her. „Wer Kriegstribun bei den vier ersten Legionen *), oder Wer Quästor, Volkstribun ist." Es sind sofort alle Obrigkeiten genannt. „Oder Wer im Senate gestimmt hat, gestimmt haben wird." Wie weiter? Wer von diesen ein Complott macht, gemacht hat, eine Verabredung trifft, getroffen hat, um Jemands Verurtheilung in einem peinlichen Gerichte durchzusetzen." Wer von diesen? von Welchen? Natürlich von den Obengenannten. Jedoch belehrt uns das Gesetz selbst, wiewohl Dieß für sich klar ist, inwiefern es darauf ankomme, ob es auf diese oder jene Art ausgedrückt sey. Denn da, wo es Alle ohne Unterschied verpflichtet, da heißt es: „Wer bösliches Gift bereitet, bereitet hat." Alle Männer, Weiber, Kinder, Sclaven werden vor Gericht gefordert. Hätte es eben Dieß wegen des Complotts sagen

*) Da jedem Consul zwei Legionen zugetheilt waren, so scheinen diese vier ordentlichen Legionen, hier im Gegensatze gegen die außerordentlichen, die ersten zu heißen.

wollen, so hätte es hinzugesetzt: „Oder Wer ein Complott gemacht hat." Nun heißt es aber so: „und Den sollst Du peinlich untersuchen, welcher ein obrigkeitliches Amt geführt, oder im Senate gestimmt hat; Wer von diesen ein Complott macht, oder gemacht hat." Ist Cluentius ein Solcher? Gewiß ist er es nicht. Wer ist denn also Cluentius, der dennoch seine Sache nicht durch jenes Gesetz vertheidigt wissen will? Ich lasse also das Gesetz fahren, und füge mich dem Willen des Cluentius; jedoch will ich Dir, Accius, einiges Wenige, was die Sache dieses Mannes nicht angeht, erwiedern. Denn es liegt Etwas in der Sache, was Cluentius auf sich bezieht; aber auch Etwas, was, wie ich glaube, mich angeht. Dieser legt für sich einen Werth darauf, daß er durch die Sache selbst und den Gang der Verhandlung, und nicht durch das Gesetz vertheidigt werde; ich aber lege für mich einen Werth darauf, daß man nicht glaube, ich sey in irgend einem Punkte des Streites dem Accius unterlegen. Denn ich habe nicht diesen Handel allein zu vertheidigen; diese meine Bemühungen sind Allen angeboten, die irgend mit meinem Talent als Vertheidiger zufrieden seyn mögen. Ich wünsche nicht, daß irgend Jemand der Anwesenden die Meinung habe, ich hätte die Aeußerungen des Accius über das Gesetz durch mein Stillschweigen gebilligt. Ich befolge also in Beziehung auf Dich Deinen Willen, Cluentius; ich lese das Gesetz nicht vor, und spreche hier nicht für Dich; will aber auch Das nicht versäumen, was man, wie ich glaube, von mir erwartet.

55. Es scheint Dir, Accius, unbillig, daß nicht Alle an dasselbe Gesetz gebunden seyn sollen. Wenn ich fürs Erste

auch zugebe, daß Dieß höchst unbillig ist, so ist es doch von der Art, daß es dabei einer Abänderung solcher Gesetze bedarf, nicht aber, daß wir den bestehenden Gesetzen ungehorsam seyn dürfen. Zweitens welcher Senator hat sich je darüber beschwert, weil er *), durch die Gunst des Römischen Volks zu einem höhern Grade der Würde erhoben, deßhalb unter desto strengeren Verhältnissen zu den Gesetzen stehen zu müssen glaubte. Wie viele Vortheile giebt es, deren wir entbehren müssen; wie viel Beschwerliches und Widriges müssen wir uns gefallen lassen. Für dieß Alles werden wir jedoch durch die Vorzüge der Ehre und Würde entschädigt. Man übertrage auf den Ritterstand und die übrigen Stände dieselben Lebensverhältnisse, sie werden sich's nicht gefallen lassen, denn sie glauben, daß ihnen, die den höchsten Rang im Staate nicht erreichen konnten oder nicht erstreben wollten, nicht so viele Fallstricke durch Gesetze, Verhältnisse und Gerichte gelegt werden dürfen. Um nun von allen anderen Gesetzen, an die wir gebunden sind, von denen hingegen die andern Stände befreit sind, Nichts zu sagen, so hat eben jenes Gesetz: „daß Niemand vor Gericht durch Ränke in Nachtheil gebracht werden soll," Cajus Gracchus gegeben; er hat dieß Gesetz zu Gunsten des bürgerlichen Standes, nicht gegen denselben gegeben. Nachher hat Lucius Sulla, der weit entfernt war, die Sache des Volks zu unterstützen, dennoch, als er

*) Wenn man ut für ut qui nimmt, so kann Classens Lesart, wo das in den Handschriften unbegründete non vor oportere wegfällt, wohl erklärt werden. Unrichtig ist Orelli's Behauptung, daß accusavit nicht so viel seyn könne, als: conquestus est.

nach eben diesem Gesetze, nach welchem Ihr jetzt richtet, Untersuchungsgerichte über solche Fälle einsetzte, es nicht gewagt, das Römische Volk, das bis auf seine Zeit in diesen Fällen Befreiungen genossen hatte, einer neuen Art der Untersuchung zu unterwerfen. Hätte er Dieß für ausführbar gehalten, so hätte er vermöge des Hasses, den er gegen den Ritterstand hegte, nichts lieber gethan, als daß er die ganze Schärfe seiner Achtserklärung, die er gegen die alten Richter anwendete, auf diese Untersuchungsprocesse allein übergetragen hätte. Auch jetzt ist es auf nichts Anderes abgesehen (glaubt mir, Ihr Richter, und seyd vorsichtig in Dem, was Vorsicht bedarf), als daß der Ritterstand den Anklagen nach diesem Gesetze mit unterworfen werden soll. Doch beabsichtigen Dieß nicht Alle, sondern nur Wenige. Denn diejenigen Senatoren, welche durch Sittenreinheit und Uneigennützigkeit sich leicht zu schützen wissen, dergleichen, die Wahrheit zu sagen, Ihr seyd, und die Uebrigen, welche ohne Habsucht gelebt haben, wünschen, daß die Ritter, welche dem Senatorenstande an Würde am nächsten stehen, durch Eintracht auf's Engste mit ihnen verbunden bleiben; aber Diejenigen, welche alle Gewalt für sich haben möchten, und sonst keinem Menschen oder Stande Etwas davon gönnen, diese glauben durch dieses einzige Schreckmittel die Römischen Ritter von sich abhängig zu machen, wenn festgesetzt würde, daß solche Gerichte über Diejenigen, welche in der Sache zu richten haben, gehalten werden dürften. Denn sie sehen das Ansehen dieses Standes sich befestigen, sie sehen, daß die Entscheidungen der Gerichte Beifall finden; wenn sie Euch dieses Schreckmittel vorhalten, hoffen sie, den Stachel Eurer Strenge aus-

reißen zu können. Denn Wer sollte es wagen, über einen an Macht etwas Höherstehenden wahr und muthig zu richten, wenn er sieht, daß er wegen Complotts und Verabredung vor Gericht gezogen werden könne.

56. Wie wackere Männer waren die Römischen Ritter, die dem hochberühmten und mächtigen Volkstribun Marcus Drusus *) sich widersetzten, als er mit dem gesammten damaligen Adel auf nichts Anderes umging, als Diejenigen, welche über die Rechtssachen gerichtet hatten, durch solche Untersuchungen vor Gericht zu fordern. Damals handelten Cajus Flavius Pusio, Cneus Titinnius, Cajus Mäcenas, jene Kernstützen des Römischen Volkes, und die übrigen desselben Standes nicht so, wie jetzt Cluentius, daß sie durch Widerspruch eine Schuld auf sich zu laden meinten; sondern sie widersetzten sich ganz offen, indem sie Jenes zurückwiesen, und mit großem rühmlichen Muthe erklärten: „sie hätten durch die Wahl des Römischen Volks zu der höchsten Rangstufe gelangen können, wenn sie sich hätten die Mühe nehmen wollen, sich um Ehrenstellen zu bewerben; sie haben gesehen, welcher Glanz, welche Auszeichnung, welche Würde mit dieser Laufbahn verbunden sey; sie haben Dieses nicht verachtet, sondern sich mit ihrem und ihrer Väter Stande begnügen wollen; sie haben es vorgezogen, jenes ruhige, stille, von den Stürmen der Leidenschaften und dem krummen Gange solcher Processe entfernte Leben zu wählen. Entweder müßte man sie in das rüstige Alter zum Zwecke der Aemterbewerbung zurückversetzen, oder, weil Das unmöglich sey, sie in den Lebensverhält-

*) Vergl. Livius, Epit. 71. Vellejus II, 13. Appian B. K. I. 35 f.

nissen lassen, denen zufolge sie auf die Bewerbung Verzicht geleistet hätten. Es sey unbillig, wenn Diejenigen, welche die Auszeichnungen der Ehrenstellen wegen der vielen damit verbundenen Gefahren vermieden hätten, dieser Begünstigungen des Volks beraubt und doch von den Gefahren der neuen Gerichte nicht frei seyn sollten; ein Senator könne darüber sich nicht beschweren, darum, weil er von Anfang an unter diesen Bedingungen seine Bewerbung gemacht habe, und weil er viele Auszeichnungen genieße, wodurch er sich für jene widrige Zugabe entschädigen könne: nemlich seinen Rang, sein Ansehen, seinen Glanz im Vaterlande, seinen Ruf und seine Beliebtheit bei auswärtigen Völkern, das verbrämte Kleid, seinen Curulischen Stuhl, seine Ehrentracht, die Machtstäbe, die Heere, die Befehlshaberstellen, die Statthalterschaften." — So wie unsere Vorfahren in diesen Dingen die höchste Belohnung für rechtschaffenes Betragen ertheilt wissen wollten, so verordneten sie auch, daß für Vergehungen größere Ahndungen bestimmt seyn sollten. Jene weigerten sich nicht darum, damit sie nicht nach dem Gesetze angeklagt würden, nach welchem Avitus jetzt angeklagt wird, welches damals das Sempronische hieß und jetzt das Cornelische ist; denn sie wußten wohl, daß der Ritterstand an dieses Gesetz nicht gebunden sey, sondern sie verwendeten sich nur dafür, daß sie nicht einem neuen Gesetze unterworfen werden möchten. Avitus hat sich nie, auch nicht einmal, dagegen gesträubt, nach jenem Gesetz für sein Leben Rechenschaft zu geben, welches ihn eigentlich nicht trifft. Wenn dieser Vorschlag Euch gefällt, so wollen wir Alle darauf hinarbeiten, daß dieses Untersuchungsgericht so bald wie möglich auf alle Stände übergetragen werde.

57. Indessen aber, weil wir, bei den unsterblichen Göttern, alle unsere Vortheile und Rechte, unsere Freiheit, ja unser Leben durch die Gesetze behaupten, wollen wir von den Gesetzen nicht abweichen: zugleich wollen wir auch bedenken, wie unbillig Das wäre; jetzt, wo das Römische Volk, während es mit andern Dingen beschäftigt ist, Euch die Staatsverwaltung und sein ganzes Wohl anvertraut hat, wo es selbst unbekümmert ist, und keine Besorgniß hegt, es möchte einem Gesetze, das es selbst nie genehmigt hat und einem Untersuchungsgerichte, von welchem es befreit und unabhängig zu seyn glaubt, durch einige wenige Richter unterworfen werden. Denn Titus Accius, ein braver und beredter junger Mann führt seine Sache so, daß er behauptet: alle Bürger seyen an alle Gesetze gebunden; Ihr schenkt ihm Aufmerksamkeit und hört ihm stille zu, wie es Eure Pflicht ist. Aulus Cluentius, ein Römischer Ritter, ist vor Gericht gefordert, nach einem Gesetze, an welches Senatoren und Solche, die eine obrigkeitliche Stelle eingenommen haben, allein gebunden sind. Er selbst hat mir verboten, diese Anklage zurückzuweisen, und auf der Feste des Gesetzes meine Vertheidigungsposten aufzustellen. Wenn Cluentius den Proceß gewinnt (wie ich im Vertrauen auf Eure Billigkeit hoffe), so wird Jedermann glauben, er habe ihn wegen seiner Unschuld gewonnen, weil er so vertheidigt worden; das Gesetz aber, welches er nicht berühren wollte, habe ihm Nichts geholfen. Hier ist nun ein Punkt, der mich angeht, wie ich oben sagte, wo ich gegen das Römische Volk eine Pflicht zu erfüllen habe, da mein Lebensplan der ist, daß alle meine Kraft und Anstrengung der Vertheidigung der Leute gegen Anklagen

gewidmet ist. Ich sehe, wie bedeutend, wie bedenklich, wie vielumfassend die Frage ist, welche von den Anklägern in Anregung gebracht wird, indem sie ein Gesetz, das nur gegen unsern Stand gegeben ist, auf das Römische Volk auszudehnen versuchen. In diesem Gesetze heißt es: „Wer ein Complott gemacht hat;" Ihr seht, wie vielumfassend dieser Ausdruck ist: „Wer eine Verabredung getroffen;" Dieß ist eben so unbestimmt und vieldeutig: „Wer mit eingewilligt hat." Dieß ist eben so unbestimmt, als dunkel und unverständlich: „oder ein falsches Zeugniß abgelegt hat." Wer vom gemeinen Römischen Volke hat je ein Zeugniß gegeben, den man nicht, nach dem Vorgange des Titus Accius, wie Ihr wohl sehet, leicht in Anklagestand versetzen könnte? Denn ich bin überzeugt, daß sicherlich Niemand mehr wird als Zeuge auftreten wollen, wenn das Römische Volk von einer solchen Gerichtsklage sich bedroht sehen sollte. Aber wofern Jemand, den dieses Gesetz nicht trifft, durch dasselbe in Ungelegenheit gerathen sollte, so verspreche ich Jedem, der sich meiner als Vertheidiger bedienen will, daß ich seine Sache unter dem Schutze des Gesetzes führen werde, und daß ich für dieselbe die Zustimmung entweder dieser Richter, oder Solcher, die ihnen ähnlich sind, leicht erlangen, und alle Vertheidigungsmittel anwenden werde, die in dem Gesetze liegen, das ich in diesem Falle zu benützen nicht befugt bin nach dem Willen des Mannes, nach dem ich mich zu richten habe.

58. Ich darf nämlich nicht zweifeln, Ihr Richter, daß, wenn eine solche Klagsache gegen Einen, den das Gesetz nicht trifft, vor Euch gebracht werden sollte, wenn er auch verhaßt und vielen zum Anstoß wäre, wenn Ihr ihn auch selbst has-

sen und ungerne lossprechen würdet, Ihr ihn doch lossprächet, und lieber durch Eure Gewissenhaftigkeit, als durch Haß Euch leiten ließet. Denn ein weiser Richter muß bedenken, daß die ihm vom Römischen Volke ertheilten Befugnisse nur soweit gehen, als der ihm anvertraute Auftrag: er darf nicht vergessen, daß man ihm nicht nur die Gewalt übertragen hat, sondern auch das Vertrauen in ihn setzt, daß er Einen, den er haßt, lossprechen, und Einen, den er nicht haßt, verurtheilen könne; stets muß er nicht, Was er selbst wünscht, sondern Was Gesetz und Gewissen gebeut, beachten: und wohl erwägen, nach welchem Gesetz der Beklagte vor Gericht gefordert werde, was das für ein Beklagter sey, über den er zu erkennen habe, welcher Gegenstand in Frage stehe. Und nicht allein darauf muß man sehen, Ihr Richter, sondern es ist auch Pflicht eines großen und weisen Mannes, wenn er jenes Richtertäfelchen in die Hand nimmt, zu bedenken, daß er nicht allein da sey, und daß ihm nicht Alles erlaubt sey, was ihm in den Sinn kommt, sondern daß er Gesetz, Gewissen, Billigkeit, Treue zu Rath zu ziehen, Willkür aber, Haß, Neid, Furcht und alle Leidenschaften fern zu halten, und das innere Bewußtseyn der Seele, das uns von den unsterblichen Göttern verliehen ist und von uns untrennbar bleibt, über Alles zu achten habe. Denn wenn Dieses uns Zeuge ist, daß wir im ganzen Leben die besten Absichten gehabt und so gut als möglich gehandelt haben, so werden wir ohne alle Furcht und in allen Ehren leben. Hätte Dieß Titus Accius bedacht oder gewußt, so hätte er gewiß es nicht einmal gewagt, auszusprechen, Was er mit vielen Worten ausgeführt hat, ein Richter müsse nach seinem Gutdünken entscheiden, und nicht

an Gesetze gebunden seyn. Ueber diesen Punkt glaube ich nun für den Wunsch des Cluentius zu viel, für die Wichtigkeit der Sache zu wenig, aber für Eure Einsichten genug gesagt zu haben. Sehr Weniges ist noch übrig, was, weil es zu Eurer Untersuchung gehörte, jene Menschen darum erdichten und vorbringen zu müssen glaubten, damit sie doch nicht gar zu verächtlich erscheinen möchten, wenn sie nichts als ihren Haß vor Gericht mitbrächten.

59. Damit Ihr Euch nun überzeuget, ich habe über die Punkte, die ich bereits abgehandelt, nicht ohne nothwendige Ursache mich weitläufiger geäußert; so schenkt mir auch bei den folgenden Eure Aufmerksamkeit. Ihr werdet dann gewiß einsehen, daß, Was einen kurzen Beweis zuließ, in der Vertheidigung auch ganz kurz dargestellt worden ist.

Du hast behauptet, der Samniter Cneus Decius *), der, welcher geächtet wurde, sey in seiner Noth von der Dienerschaft des Cluentius auf eine kränkende Weise behandelt worden. — Von Niemanden wurde er edelmüthiger behandelt, als von Cluentius. Dieser Mann war es, der mit seinem Vermögen Jenen in seiner drückenden Lage unterstützt hat. Dieß hat sowohl er selbst, als alle seine Freunde und Angehörigen anerkannt.

„Die Gutspächter des Cluentius sollen gegen die Hirten des Ancarius und Pacenus Gewalt und Thätlichkeiten verübt haben.“ Als auf den Bergen, wie das zu gehen pflegt, ein Streit zwischen den Hirten entstand, so haben die Gutspächter des Avitus das Vermögen ihres Herrn und ihr Pri-

*) Classen: Decidius.

vateigenthum vertheidigt. Als es zum Wortwechsel kam, so wurde Jenen mit Beweisen die Sache erklärt, und so gingen sie ohne Proceß und Händel auseinander.

„Als durch das Testament des Publius Aelius ein Verwandter enterbt war, so wurde Cluentius als entfernterer Erbe eingesetzt." Publius Aelius hat Dieß wegen der Verdienste des Avitus gethan: auch war dieser bei Abfassung des Testaments nicht zugegen, und das Testament ist von seinem Feinde Oppianicus unterzeichnet.

„Dem Florius *) sey ein Legat aus dem Testamente abgeläugnet worden." Dem ist nicht also: sondern da 30,000 Sestertien statt 300,000 **) im Testamente standen, und so für Jenen nicht genügende Beweise vorhanden zu seyn schienen, so wollte Avitus ihn durch seinen Edelmuth sich verpflichtet wissen; zuerst erklärte er, es nicht schuldig zu seyn, nachher zahlte er es ohne weitern Streit aus.

„Die Gattin eines gewissen Samniters Coelius ***) habe nach dem Kriege von ihm zurückgefordert werden müssen." Er hatte das Weib in der Versteigerung erkauft, und sobald er hörte, daß sie eine Freigeborne sey, gab er sie ohne Proceß dem Coelius zurück.

„Avitus sey im Besitz der Habe eines gewissen Ennius." Dieser Ennius ist ein armer Mann, ein Verläumder, ein Miethling des Oppianicus, der viele Jahre sich ruhig verhielt; dann klagte er einmal einen Sclaven des Avitus we-

*) Classen: Florus.

**) Diese Verwechslung von Zahlen konnte bei der Schreibweise der Römer sehr leicht geschehen.

***) Classen: Ceius.

gen Diebstahls an, und vor Kurzem begann er an Avitus selbst Ansprüche zu machen, und er wird in jenem Privatprocesse, ich versichere es Euch, indem ich vielleicht selbst als Vertheidiger auftrete, der [Strafe der] Verläumdung nicht entgehen. Ferner wollt Ihr, wie man uns meldet, einen Mann, der viele Gastfreunde hat, einen gewissen Aulus Binnius *), einen Gastwirth von der Lateinischen Straße, [als Kläger] aufstellen, der aussagen soll, Cluentius und seine Sclaven hätten in seinem Gasthause ihn thätlich mißhandelt. Ueber diesen Menschen brauche ich vor jetzt noch Nichts zu sagen. Sollte er uns einladen, wie er zu thun pflegt, so wollen wir den Menschen so empfangen, daß er es bedauern soll, von der Straße abgegangen zu seyn **).

Da habt Ihr, Richter, nunmehr Alles, was die Ankläger über das ganze Leben und Betragen des Aulus Cluentius, welchen sie zu einem hassenswerthen Verbrecher machen wollen, nach achtjährigem Besinnen gesammelt haben. Wie geringfügig ist es, schon dem Inhalte nach! wie falsch, der Sache nach! wie kurz läßt sich darauf antworten!

60. Laßt Euch nun Das vortragen, was Euern Eid angeht, was vor Eure Gerichtsbarkeit gehört, was als Verpflichtung das Gesetz, durch welches Ihr hier versammelt seyd, über Anschuldigungen wegen Vergiftung, Euch auferlegt, woraus Jedermann sich überzeugen wird, mit wie wenigen Worten diese Sache hätte abgemacht werden können, und wie

*) Eine andere Lesart hat: Ambivius.

**) Doppelsinnige Anspielung auf die Gewohnheit der Gastwirthe auf dem Lande, auch auf Seitenstraßen Gäste zu sich einzuladen.

viel ich vorgebracht habe, was hauptsächlich mit dem Wunsche dieses Mannes, weniger aber mit Eurer Gerichtsverhandlung in Zusammenhang stand.

Es ist der Vorwurf gemacht worden, daß Cajus Vibius Capax *) von diesem Aulus Cluentius mit Gift auf dem Wege geräumt worden sey. Zum Glücke ist hier ein Mann anwesend von der größten Glaubwürdigkeit, mit jeder Tugend begabt, der Senator Lucius Plätorius, der der Gastfreund und Vertraute jenes Vibius war. Bei ihm hat dieser zu Rom gewohnt, bei ihm ist er erkrankt, in seinem Hause ist er gestorben. [„Aber Cluentius war sein Erbe."] **) Ich behaupte, daß er ohne Testament gestorben sey, und daß der Besitz seiner Güter durch ein Edict des Prätors dem hier anwesenden Schwestersohne desselben, einem jungen Manne von bescheidenen und sehr anständigen Sitten dem Römischen Ritter, Numerius Cluentius, den ihr vor Euch sehet, zuerkannt worden.

Eine zweite Anklage wegen Vergiftung ist folgende: es sey dem hier anwesenden jungen Oppianicus, als bei dessen Hochzeit, nach der Sitte der Lariner, eine Menge Leute an der Mahlzeit Theil nahm, auf Avitus Anstiften Gift bereitet worden, und als man dieses in Meth reichte, habe es ein gewisser Balbutius, dessen Vertrauter, weggenommen und getrunken, und sey plötzlich gestorben. Hätte ich mir hier vorgenommen, diesen Anklagepunkt in seiner Nichtigkeit darzustellen, so würde ich die Sache weitläufiger ausführen, welche

*) Classen: Capadox, was entweder ein Zuname wäre, oder „der Capadocier" hieße.

**) Diese Worte fehlen in vielen Handschriften.

jetzt mein Vortrag mit wenigen Worten berührt. Was hat Avitus je begangen, daß man nicht glauben dürfte, er sey eines so großen Verbrechens durchaus unfähig? Hatte er denn irgend einen Grund, den Oppianicus so sehr zu fürchten, da dieser gerade in dieser Sache kein Wort vorzubringen vermochte, und es dem Cluentius, da seine Mutter noch lebt, an Anklägern nicht fehlen konnte? Davon werdet Ihr Euch bald überzeugen. War es vielleicht darum, damit es bei seinem Processe an keiner Art von Anklage fehlen, und zu dem Processe eine Anschuldigung weiter hinzukommen möchte? Was war das aber für ein Zeitpunkt zu einer Vergiftung an einem solchen Tage, vor einer so großen Menschenmenge? Durch Wen sollte das Gift gegeben, woher genommen worden seyn? Wie war es mit der Wegnahme des Bechers? Warum wurde die Gabe nicht wiederholt? Vieles ließe sich noch anführen, aber ich will mir nicht Schuld geben lassen, ich habe durch Nichtssagen Etwas sagen wollen. Denn die Sache wird sich sofort von selbst vertheidigen. Ich läugne, daß jener junge Mann, von dem Ihr behauptet, er sey, nachdem er den Becher ausgetrunken, plötzlich gestorben, überhaupt an jenem Tage gestorben sey. Welch große und unverschämte Lüge! Vernehmet vollends das Weitere. Ich behaupte, daß er, da er mit verdorbenem Magen zu dieser Mahlzeit kam, und sich nach der Gewohnheit junger Leute doch nicht in Acht nahm, einige Tage lang krank war, und so gestorben ist. Wer ist Zeuge dafür? Derselbe, der Zeuge seiner Trauer ist, sein Vater; ich sage, es ist der Vater jenes jungen Mannes. Er, den wegen der Betrübniß seines Her-

zens ein ganz kleiner Verdacht hätte bestimmen können auf jener Stelle als Zeuge gegen Aulus Cluentius aufzutreten. Er unterstützt diesen durch sein Zeugniß. Lies dasselbe vor. Du aber, wenn es Dir nicht beschwerlich ist, erhebe Dich einen Augenblick, und ertrage diesen Schmerz einer unvermeidlichen Erinnerung, wobei ich mich nicht länger verweilen will, weil Du, die Pflicht eines rechtschaffenen Mannes erfüllend, nicht gewollt hast, daß Deine Trauer einen Unschuldigen in Unglück und falsche Anklagen verwickeln sollte. [„Zeugniß Balbutius des Vaters."] *)

61. Noch ist eine Anschuldigung der Art übrig, Ihr Richter, woraus Ihr Euch von Dem überzeugen könnet, was ich im Anfange meines Vortrages gesagt habe, daß alles Unglück, was Aulus Cluentius in den letzten Jahren erlebt hat, aller Kummer und alle Ungelegenheit, die er gegenwärtig hat, von seiner Mutter ihm bereitet worden. Ihr behauptet, Oppianicus sey durch Gift getödtet worden, das ihm durch einen gewissen Marcus Asellius, seinen Vertrauten, im Brote beigebracht worden, und Dieß sey auf Anstiften des Avitus geschehen. Dabei frage ich zuerst, welchen Grund hatte Avitus, daß er den Oppianicus zu tödten wünschte. Ich gestehe nämlich, daß sie in Feindschaft mit einander gelebt haben. Aber die Menschen wünschen den Tod ihrer Feinde, weil sie dieselben entweder fürchten oder hassen. Durch welchen Beweggrund der Furcht konnte doch wohl Avitus dahin gebracht werden, daß er ein solches Verbrechen zu begehen gewagt hätte? Konnte irgend Jemand einen Grund haben, den

*) Dieß ist, nach Classen, ein Zusatz von Lambinus.

Oppianicus, der für seine Missethaten schon bestraft und aus seiner Heimath verstoßen war, noch zu fürchten? Was konnte er denn fürchten? etwa einen Angriff von Seiten dieses Unglücklichen? oder eine Anklage durch diesen Verurtheilten? oder daß das Zeugniß des Verbannten ihm schaden möchte? Wenn aber Avitus aus Haß jenem ein längeres Leben nicht gönnte; konnte er so thöricht seyn, das Leben, das Jener damals führte, ein Verbannter, ein Verurtheilter, ein von Allen Verlassener, für ein Leben zu halten? Wo Jenen wegen der Abscheulichkeit seines Characters Niemand in sein Haus aufnehmen, Niemand besuchen, Niemand anreden und ansehen mochte? Eines solchen Menschen Leben sollte Avitus beneidet haben? Mußte er nicht vielmehr, wenn er Jenen von ganzem Herzen auf's Bitterste haßte, wünschen, daß er so lange wie möglich leben möchte? Dieses Menschen Tod, der ihm die einzige Zuflucht im Unglück seyn konnte, sollte sein Feind beschleunigt haben? Hätte Jener einen Funken von Muth und männlichem Sinne gehabt, so würde er (Was viele tapfere Männer bei einem solchen Schmerz gethan haben) sich selbst den Tod gegeben haben, und warum hätte Das, was er sich selbst wünschen mußte, sein Feind ihm entgegenbringen wollen? Denn wirklich, was hat ihm sein Tod für Uebel gebracht? Wir müßten denn nur jenen unvernünftigen Fabeln glauben und meinen, daß er in der Unterwelt die Strafe der Frevler fortwährend erdulde und mehr Feinde dort angetroffen habe, als er hier zurückließ, daß er von den Rachegeistern seiner Schwiegermutter, seiner Gattinnen, seines Bruders, seiner Kinder hinabgestürzt worden sey in den

Sitz und Aufenthalt der Verbrecher. Wenn Dieß aber nicht wahr ist, wie Jedermann weiß, was Anders konnte ihm doch wohl der Tod rauben, als das Gefühl des Schmerzens?

62. Wohlan nun! von Wem soll das Gift gereicht worden seyn? Von Marcus Asellius. Wie stand aber Dieser mit Avitus im Verhältniß? in gar keinem, sogar vielmehr im Zwiste, weil Jener ein Freund des Oppianicus war. Konnte er also gerade diesem Manne, von dem er wußte, daß er ihm ziemlich gehässig und ein vertrauter Freund des Oppianicus war, sein verbrecherisches Vorhaben und die Gefahr jenes Mannes anvertrauen? Warum ferner lässest Du, den die kindliche Liebe zur Anklage bewog, diesen Asellius so lange unbestraft? Warum hast Du nicht das Beispiel des Avitus befolgt, daß mittelst Dessen, der das Gift überbrachte, ein vorläufiges Urtheil gefällt worden wäre? Ferner, wie unwahrscheinlich, Ihr Richter, wie ungewöhnlich und unerhört ist auch Das, daß im Brote das Gift beigebracht worden seyn soll? konnte es da leichter in die Adern und in alle Theile des Körpers sich verbreiten, als mittelst eines Getränkes? konnte Dieß in größerem Umfange *) geschehen, wenn es in einem Stückchen des Brotes verborgen war, als wenn es ganz in einem Trank aufgelöst gewesen wäre; konnte es schneller geschehen, wenn man es essen, als wenn man es trinken mußte? Konnte die Täuschung, wenn man aufmerksam geworden wäre **), leichter im Brote als im Becher be-

*) Wir lesen mit Classen: latius potuit, abditum.

**) Weiske hat hier die Vermuthung: si esset admixtum statt: animadversum.

werkstelligt werden, da es im letztern so vermischt werden konnte, daß die Scheidung unmöglich wurde?

„Aber er ist eines plötzlichen Todes gestorben.“ Wäre Dieß auch Thatsache, so würde doch ein solcher Umstand, weil solche Zufälle Vielen begegnen, keineswegs einen Verdacht der Vergiftung begründen. Wäre ein Verdacht vorhanden, so würde dieser weit eher Andere als den Avitus treffen. Aber gerade in diesem Punkte lügen die Leute auf's Unverschämteste. Um Euch hiervon zu überzeugen, so laßt Euch seinen Tod erzählen, und wie nach diesem Tode ein Anschuldigungsgrund gegen Avitus von seiner Mutter gesucht worden.

Als Oppianicus unstet und flüchtig umherirrte und nirgends eine Aufnahme fand, und sich auf ein Falernisches Gut zu Cajus Quintilius begeben hatte, so erkrankte er da zuerst und lag lange an einem heftigen Unfalle darnieder. Sassia allein war bei ihm, und hatte mit einem gewissen Bauern Sextus Attius *), einem rüstigen Manne, der gewöhnlich bei ihr war, einen zu vertrauten Umgang, als daß ihr sittenloser Gatte, bei ungeschmälertem Glücksstande sich's hätte gefallen lassen können; sie aber glaubte, daß die keuschen und gesetzlichen Rechte der Ehe durch die Verurtheilung ihres Mannes aufgehoben seyen. Da soll dann ein gewisser Nicostratus, ein treuer junger Sclave des Oppianicus, ein sehr neugieriger und keineswegs lügenhafter Mensch, oft Manches seinem Herrn hinterbracht haben. Als inzwischen Oppianicus allmählig wieder genas und auf dem Falernischen Gute die

*) Andere: Statius Albius.

Zügellosigkeit des Bauern nicht länger ertragen mochte, und hierher in die Nähe der Stadt reiste (denn er hatte gewöhnlich vor dem Thore einen gemietheten Aufenthalt), so soll er vom Pferde gestürzt seyn und als ein Mann von schwächlicher Gesundheit die Brust sehr verletzt haben, und da er schon ein Fieber in jenen Aufenthalt vor der Stadt mitbrachte, in wenigen Tagen gestorben seyn. Diese Todesart, Ihr Richter, ist von der Art, daß sie entweder keinen Verdacht zuläßt, oder, wenn Dieß der Fall ist, der Verdacht innerhalb der Mauern seiner Wohnung auf einem häuslichen Verbrechen haftet.

63. Nach seinem Tode begann Sassia, dieses verruchte Weib, sogleich gegen ihren Sohn hinterlistige Plane zu schmieden; sie beschloß, eine peinliche Untersuchung über den Tod ihres Gatten anstellen zu lassen. Sie erkaufte von Aulus Rupilius, den Oppianicus als Arzt gebraucht hatte, einen gewissen Strato, wie wenn sie es eben so machen wollte, wie Avitus, als er den Diogenes kaufte. *) Sie erklärte, daß sie gegen diesen Strato und gegen einen gewissen Ascla, **) ihren Sclaven, die Folter anwenden werde. Ueberdieß verlangte sie von diesem jungen Oppianicus, daß jener Sclave Nicostratus, von dem sie glaubte, er sey allzu geschwätzig und seinem Herrn allzu treu gewesen, zur peinlichen Befragung ihr ausgeliefert werde. Da Dieser damals noch ein Knabe war, und man ihm sagte, die Untersuchung werde wegen des Todes seines Vaters angestellt, so wagte er nicht zu widersprechen, wiewohl er glaubte, daß jener Sclave ihm treu er-

---

*) Vergl. Cap. 16.

**) Andere lesen „Assecla."

geben sey und es auch seinem Vater gewesen. Viele Freunde und Gastverwandte des Oppianicus und der Frau selbst, ehrbare und in jeder Hinsicht achtungswerthe Leute, werden dazu eingeladen. Die Untersuchung wird auf's strengste mit Anwendung aller Folterwerkzeuge vorgenommen. Wiewohl man auf die Gemüther der Sclaven durch Furcht und Hoffnung zu wirken gesucht hatte, damit sie bei der peinlichen Befragung Etwas angeben möchten; so sind sie doch, wahrscheinlich durch das Ansehen der Zeugen und die Gewalt der Folter bewogen *) — bei der Wahrheit geblieben, und haben ausgesagt, daß sie Nichts wissen. Die Untersuchungsbehörde wurde an jenem Tage auf den Rath der Freunde entlassen. Ziemlich lange nachher werden sie wiederum zusammenberufen. Die peinliche Befragung wird erneuert: keine Art der gewaltsamsten und schmerzlichsten Folter wird unterlassen; die Zeugen widersetzten sich und konnten es selbst kaum mehr aushalten. Das grausame und freche Weib wüthete, daß ihr Plan nicht, wie sie hoffte, ihr gelingen wollte. Als der Folterer und die Folterwerkzeuge schon ermüdet waren, und sie doch der Sache kein Ende machen wollte, so erklärte Einer von den Zeugen, ein nicht allein durch Ehrenstellen unter dem Volke ausgezeichneter, sondern auch höchst tugendhafter Mann, er sehe wohl, es sey nicht darum zu thun, die Wahrheit auszumitteln, sondern daß jene gezwungen werden sollen, etwas Unwahres zu sagen. Als sich die Andern damit einverstanden erklärten, so wurde mit allgemeiner Zustimmung beschlos-

*) Classen nimmt Dieß ironisch. Scheller versetzt et vi tormentorum nach: metu.

sen, es sey jetzt der peinlichen Befragung ein Genüge geschehen. Man giebt dem Oppianicus den Nicostratus zurück; sie selbst reist mit den Ihrigen nach Larinum, trauernd, daß sie die Gefahr jetzt gewiß von ihrem Sohne abgewendet sah, den nicht nur keine wahre Anschuldigung, sondern auch nicht einmal ein erdichteter Verdacht traf; dem nicht allein nicht die offenen Angriffe seiner Feinde, sondern auch nicht einmal die geheimen Ränke seiner Mutter zu schaden vermochten. Nach ihrer Ankunft zu Larinum gab sie, die zu glauben vorgegeben hatte, jener Strato habe vorher ihrem Manne Gift gegeben, eben diesem sogleich eine eingerichtete und mit Allem versehene Bude zur Ausübung der Arzneikunst in Larinum.

64. Sassia blieb ein, zwei, drei Jahre ruhig; es schien als beschränke sie sich jetzt auf das Wollen und Wünschen des Unglücks ihres Sohnes, ohne daß sie neue Plane und Ränke dazu schmiedete. Indessen um diesen Oppianicus, der sich dergleichen nicht einfallen ließ und an ganz andere Dinge dachte, zu dieser Anklage zu nöthigen, verlobte sie unter dem Consulate des Hortensius und Quintus Metellus wider seinen Willen ihre Tochter mit ihm, dieselbe, die sie von ihrem Schwiegersohne geboren hatte; damit sie ihn durch die Heirath sowohl als durch die Hoffnung des Testaments an sich fesseln und er ihr zu Willen seyn möchte. Ungefähr um dieselbe Zeit beging jener Arzt Strato in ihrem Hause einen Diebstahl und Mord auf folgende Weise. Da eine Kiste im Hause war, wovon er wußte, daß sie einiges Geld und Gold enthalte, so tödtete er des Nachts zwei seiner Mitsclaven im Schlafe und warf sie in den Fischteich; er schnitt den Boden

der Kiste aus und nahm — — *) Sestertien und fünf Pfund Goldes weg; ein noch nicht erwachsener Sclavenjunge wußte um die Sache. Den andern Tag wurde man den Diebstahl inne, und aller Verdacht wurde auf die Sclaven, die nicht mehr zum Vorschein kamen, gewälzt. Da man die Herausschneidung des Bodens der Kiste bemerkte, so fragten die Leute, wie es damit zugegangen seyn könne. Einer von Sassia's Freunden erinnerte sich, vor kurzem bei einer Versteigerung gesehen zu haben, wie unter den Kleinigkeiten eine krumme, von allen Seiten gezähnte, gewundene kleine Säge verkauft wurde, wodurch man glaubte, daß jene Kiste so rund herum ausgeschnitten werden konnte. Kurz, man fragt bei den Einnehmern nach, es findet sich, daß die Säge an Strato gekommen war; da sich so ein erster Grund zum Verdacht ergeben hatte, und Strato öffentlich angeschuldigt wurde, so wurde es dem Jungen, der darum wußte, bange, er zeigte die ganze Sache seiner Gebieterin an; die Leute wurden im Fischteiche gefunden; Strato wurde in Bande gelegt, auch fand sich in seiner Bude das Gold, jedoch nicht mehr Alles. Es wird eine Untersuchung wegen des Diebstahls angestellt. Denn was konnte man Anderes vermuthen? Oder werdet Ihr etwa sagen: nachdem die Kiste ausgeplündert, das Geld weggenommen, aber nicht Alles wieder gefunden war, nachdem die Leute umgebracht waren, sey eine peinliche Befragung über den Tod des Oppianicus vorgenommen worden? Wem konntet Ihr das glaubhaft machen, Was konntet Ihr

*) Die Summe fehlt in den Handschriften. Die 5 Pfund Goldes sind etwa 1910 Gulden gleich.

Unwahrscheinlicheres vorbringen? Denn, um des Uebrigen nicht zu gedenken, konnte drei Jahre nach dem Tode des Oppianicus über diesen Tod eine peinliche Befragung erfolgen? Durch ihren alten Haß angefeuert, verlangte sie ohne Grund eben jenen Nicostratus wieder zur peinlichen Befragung. Oppianicus weigerte sich zuerst; als Jene drohte, sie werde ihre Tochter wieder zu sich nehmen und das Testament ändern, so übergab er dem grausamen Weibe den treuesten Sclaven nicht zur peinlichen Befragung, sondern um hingemartert zu werden.

65. Nach drei Jahren also wurde die schon vorgenommene peinliche Befragung wegen des Todes ihres Gatten endlich wiederholt, und an welchen Sclaven wurde sie vorgenommen? Kam etwa ein neuer Umstand vor? waren es neue Personen, die verdächtig gemacht wurden? Nein, es wurden Strato und Nicostratus befragt. Wie? war die Untersuchung nicht zu Rom gegen diese Menschen geführt worden? Wirklich, du rasendes Weib, die du nicht durch Krankheit, sondern durch Verbrechen toll geworden bist! nachdem du zu Rom die peinliche Befragung angestellt hattest, und nach der Ansicht des Titus Annius, des Lucius Rutilius, des Publius Saturius, und anderer hochachtbarer Männer beschlossen war, es sey der peinlichen Befragung ein Genüge geschehen; nach allem Diesem wagtest du drei Jahre nachher über denselben Gegenstand, gegen die nämlichen Menschen, ohne Zuziehung, ich will nicht sagen eines Mannes, denn Ihr könntet mir sonst einwenden, jener Bauer sey dabei gewesen, sondern eines rechtlichen Mannes, eine peinliche Befragung gegen das Leben deines Sohnes anzustellen? Oder wollt Ihr soviel sa-

gen – (denn es fällt mir bei, Was man etwa sagen könnte, wiewohl Ihr Euch erinnern wollet, daß Dieser es nicht vorgebracht hat) während der peinlichen Befragung über den Diebstahl, habe Strato wegen der Vergiftung einige Geständnisse gemacht? Dieß ist der einzige Weg, Ihr Richter, auf welchem die oft durch Vieler Ruchlosigkeit unterdrückte Wahrheit wieder auftaucht, und die zurückgehaltene Vertheidigung der Unschuld frei athmet; daß entweder Diejenigen, welche zu Ränken listig genug sind, nicht soviel wagen, als sie ausdenken; oder daß Leute von hervorragender zügelloser Frechheit nicht genug durch boshafte List unterstützt werden. Wäre die Schlauheit immer auch muthvoll, und die Frechheit listig, so könnte man kaum auf irgend eine Weise Widerstand leisten. War der Diebstahl nicht Thatsache? Freilich, Nichts war so bekannt in Larinum. Traf der Verdacht nicht den Strato? Ja doch, Dieser wurde mittelst der Säge als schuldig bezeichnet, und von dem jungen Sclaven, der um die Sache wußte, angegeben. War denn Das nicht der Zweck der peinlichen Befragung? Was hatte man also sonst noch für einen Grund zu dieser Befragung? War es der, den ich Euch nennen muß, und den damals Sassia angab: als sie wegen des Diebstahls befragte, habe Strato eben während jener Folter wegen des Giftes sich geäußert? Seht Das ist es eben, was ich vorhin erwähnte: das Weib besitzt Frechheit im Uebermaß, aber es fehlt ihr an Einsicht und Plan. Es werden nämlich mehrere Protocolle der Untersuchung vorgebracht, die Euch auch vorgelesen und mitgetheilt worden sind, die nämlichen, welche, wie sie behauptet, damals versiegelt worden sind; in diesen findet sich kein Buchstabe von

Diebstahl. Es ist ihr also nicht der Gedanke gekommen, zuerst die Aussage Strato's über den Diebstahl aufzuzeichnen, und dann eine Aeußerung über die Vergiftung beizufügen, die nicht durch Ausfragung herausgebracht, sondern durch den Schmerz abgedrungen scheinen könnte. Die Befragung betrifft den Diebstahl, der Verdacht wegen Vergiftung ist schon durch die frühere Untersuchung als nichtig erklärt, und eben dieses Urtheil hatte diese Frau selbst für das ihrige anerkannt, da sie, nachdem sie gemäß dem Gutachten ihrer Freunde zu Rom zugegeben hatte, daß der Untersuchung ein Genüge geschehen sey, nachher jenen Strato drei Jahre lang am meisten unter ihren Sclaven vorgezogen, geehrt und durch alle Vortheile ausgezeichnet hatte. Als nun die peinliche Befragung dem Diebstahle galt, und zwar einem Diebstahle, den Jener unstreitig begangen hatte; war es möglich, daß er da über den Gegenstand der Befragung kein Wort gesprochen hätte? und sogleich über die Vergiftung etwas aussagte? daß er über den Diebstahl, wo nicht an der gehörigen Stelle, doch nicht einmal am Ende, in der Mitte oder irgend einem Theile der Untersuchung irgend ein Wort hören ließ?

66. Ihr seht demnach, Richter, daß das verruchte Weib mit eben der Hand, womit sie, wenn sie dürfte, ihren Sohn ermorden möchte, diese erlogene Untersuchungsacte zusammengeschrieben hat. Ferner sagt doch, Wer eben diese Acte versiegelt hat? Nennet mir doch irgend Einen. Ihr werdet Niemanden finden, als etwa einen solchen Menschen, bei dem es mir lieber ist, wenn er aufgeführt, als wenn gar Niemand genannt wird. Was sagst Du, Titus Accius? Du willst eine peinliche Anklage, einen Proceß wegen Verbrechens, Du eine

Urkunde, worauf Glück und Leben eines Andern beruht, vor Gericht bringen, ohne weder den Urheber der Schrift, noch Den, der sie versiegelt hat, noch irgend einen Zeugen zu nennen, und wenn Du das Mittel, den schuldlosen Sohn in's Unglück zu stürzen, dem Schooße der Mutter entnommen hast; glaubst Du, daß so wackere Männer, wie diese, es gut heißen werden? Gut denn, das Protocoll soll Nichts gelten. Wie? warum ist die Untersuchung selbst nicht den Richtern, warum nicht den Freunden und Gastverwandten des Oppianicus, die sie vorher beigezogen hatte, warum endlich nicht diesem Zeitpunkte vorbehalten worden? Was ist aus jenen Menschen, aus Strato und Nicostratus geworden? Ich frage Dich, Oppianicus, Was sagst Du, daß aus Deinem Sclaven Nicostratus geworden sey, welchen Du, im Begriffe gegen diesen bald als Ankläger aufzutreten, nach Rom hättest bringen und ihm Gelegenheit machen sollen, seine Anzeige abzugeben, den Du endlich für die Untersuchung, für diese Richter, für diesen Gerichtsfall unversehrt hättest erhalten sollen? Denn wisset, Ihr Richter, daß dem Strato die Zunge ausgerissen und er dann an's Kreuz geschlagen worden ist; was in Larinum Jedermann weiß. Es fürchtete sich das rasende Weib nicht vor ihrem eigenen Bewußtseyn, nicht vor dem Hasse der Mitbürger ihrer Freistadt, nicht vor dem allgemeinen Rufe: sondern, als ob nicht Jedermann Zeuge ihres Verbrechens seyn würde, sie fürchtete sich, durch das letzte Wort des elenden Sclaven im Tode verurtheilt zu werden. Welch' ein Ungeheuer ist dieses Weib, ihr unsterblichen Götter! Wo findet sich irgendwo ein solches Scheusal? Wie sollen wir ein so menschenfeindliches und grausenhaftes Laster benennen, woher seine Abkunft

ableiten? Ihr sehet nun gewiß gar wohl, Ihr Richter, daß ich nicht ohne die dringendsten und wichtigsten Gründe im Anfange meines Vortrags von der Mutter gesprochen habe. Denn es giebt kein Uebel, keine Frevel, die sie nicht von jeher gegen ihren Sohn gewollt, gewünscht, gedacht und verübt hätte. Ich sage Nichts von jenem ersten Vergehen ihrer Wollust, Nichts von der frevelhaften Vermählung mit ihrem Eidam, Nichts von der Verstoßung der Tochter aus ihrem Ehebette durch die Lüsternheit der Mutter; Was dem Leben dieses Mannes noch keine Gefahr, sondern nur seiner Familie gemeinsame Schande brachte. Ich führe hier nicht Beschwerde über die zweite Vermählung mit Oppianicus, wofür sie zuerst von ihm als Pfänder seine gemordeten Söhne bekam, und dann erst zur Trauer des Hauses und mit dem Leichenfeste ihrer Stiefsöhne das Hochzeitfest beging. Ich sage Nichts davon, daß sie, obschon sie wohl wußte, daß Aulus Aurius, dessen Schwieger sie einst und vor kurzem noch seine Gattin gewesen, durch Oppianicus Anstiften geächtet und getödtet worden war, doch dasselbe Haus sich zum Sitze [ihrer Heirath] wählte, wo sie täglich die Erinnerung an den Tod des vorigen Gatten und den Raub seines Vermögens vor sich sah. Ich führe zuerst Beschwerde über den Frevel, der jetzt erst an den Tag gekommen ist, über die Fabricianische Vergiftung, *) welche schon damals, auf frischer That, den Uebrigen verdächtig, diesem unglaublich gewesen, jetzt aber Allen offenbar und unläugbar erscheint. Sicher war jener Vergiftungsversuch der Mutter kein Geheimniß geblieben. Nichts wurde von Oppianicus ohne den Rath seiner Gattin unter-

*) Vergl. Cap. 20 ff.

nommen, wäre Dem so, so würde sie gewiß später nach Entdeckung der Sache ihn nicht bloß als einen ruchlosen Mann verlassen, sondern als den grausamsten Feind geflohen, und jenes Haus als den Sitz einer Fülle aller möglichen Laster für immer gemieden haben. Nun hat sie aber Dieß nicht allein nicht gethan, sondern sie, die Mutter, hat von jener Zeit an keine Gelegenheit unterlassen, ihrem Sohne irgend welche Nachstellungen zu bereiten, und Tag und Nacht stets mit ganzer Seele auf das Verderben des Sohnes gedacht. Sie hat zuerst, um diesen Oppianicus als Ankläger ihres Sohnes zu ermuthigen, ihn durch Geschenke, Gaben, durch Vermählung mit ihrer Tochter, durch die Hoffnung der Erbschaft sich verpflichtet.

67. Wenn wir daher bei Andern, wo neue Feindschaften zwischen Verwandten entstanden sind, oft Ehescheidungen und Auflösung der Verschwägerungen erfolgen sehen; so glaubte dieses Weib einen standhaften Ankläger ihres Sohnes nur in der Person Dessen finden zu können, der sich vorher mit seiner Schwester vermählt hätte. Andere lassen sich oft durch neue Verschwägerungen bestimmen, alten Feindschaften zu entsagen: Jene glaubte, daß das Band der Verschwägerung für sie ein Pfand zur Befestigung der Feindschaft seyn werde. Auch war sie nicht blos dafür thätig, einen Ankläger gegen ihren Sohn aufzustellen: sondern sie dachte auch darauf, ihn mit den nöthigen Mitteln zu bewaffnen. Daher jene Versuche, Sclaven durch Drohungen sowohl als durch Verheissungen zu verführen: daher jene endlosen und grausamen peinlichen Befragungen über den Tod des Oppianicus, denen endlich nicht die Mäßigung dieses Wei-

des, sondern der Ausspruch ihrer Freunde ein Ziel setzte. Aus eben dieser verbrecherischen Absicht gingen jene peinlichen Befragungen hervor, die drei Jahre später zu Larinum gehalten wurden: aus demselben Wahnsinne die Verfälschung der Untersuchungsprotokolle; aus derselben Wuth auch jene ruchlose Ausreissung der Zunge; mit Einem Worte: die Einleitung dieser ganzen Anklage ist von ihr ausgesonnen und angeordnet worden. Nachdem sie nun den Ankläger ihres Sohnes mit solchen Mitteln ausgerüstet nach Rom gesandt hatte, so verweilte sie selbst noch kurze Zeit zu Larinum, um Zeugen aufzusuchen und zu dingen. Als sie aber die Nachricht erhielt, daß nächstens der Prozeß dieses Cluentius vorgenommen werden würde, so eilte sie sogleich hierher, damit es den Anklägern nicht an Eifer oder den Zeugen an Geld fehlen möchte: oder vielleicht auch, daß sie als Mutter das ersehnte Schauspiel nicht entbehren dürfte, diesen im Traueraufzuge des Beklagten, in solcher Jammergestalt zu erblicken.

68. Wie glaubt Ihr nun aber, daß es auf der Reise dieses Weibes nach Rom zugegangen sey? Darüber habe ich mir wegen der Nachbarschaft von Aquinum und Venafrum *) von Vielen erzählen und berichten lassen, welcher Auflauf von Menschen in diesen Städten gewesen, welche Seufzer von Männern und Weibern gehört worden. Daß eine Frau aus Larinum, und zwar vom obern [Adriatischen] Meere her nach Rom reise, mit großem Gefolge und Geld, um den

*) Andere lesen: Fabrateria. Diese drei Orte liegen der Geburtsstadt Cicero's, Arpinum, nicht ferne.

eigenen Sohn in einen peinlichen Prozeß desto leichter durch Stärke zu unterdrücken und zu stürzen. Da war Niemand, möchte ich sagen, der nicht geglaubt hätte, die ganze Gegend, durch welche sie gereist, müsse entsündigt werden, Niemand, der nicht die Erde, die Mutter Aller, durch die Fußspuren einer gräuelhaften Mutter entweiht dachte. Daher durfte sie in keiner Stadt verweilen. Niemand von so vielen Gastwirthen fand sich, der es nicht vermieden hätte, sich durch ihren Anblick zu beflecken. Sie wollte lieber der Nacht und der Einsamkeit als irgend einer Stadt oder einem Wirthe sich anvertrauen. Was sie aber jetzt treibe, womit sie umgehe, worauf sie täglich sinne, Wem von uns glaubt sie, daß Dieß unbekannt sey? Wir wissen ja wohl, welche Leute sie zu Hülfe gerufen, Welchen sie Geld verheissen, Wessen Treue sie durch Belohnungen wankend zu machen versucht hat. Ja wir kennen auch ihre nächtlichen Opfer, welche sie um so heimlicher gehalten wähnt, und ihre frevelhaften Gebete und verruchten Gelübde, womit sie auch die unsterblichen Götter zu Zeugen ihres Frevels anruft, ohne zu bedenken, daß die Herzen der Götter nur durch Frömmigkeit, Gewissenhaftigkeit und gerechtes Gebet, nicht durch blutbefleckten Aberglauben oder durch Opfer, welche man wegen der Vollbringung eines Verbrechens schlachtet, versöhnt werden können. Auch halte ich mich überzeugt, daß die unsterblichen Götter die Wuth und Grausamkeit dieses Weibes von ihren Altären und Tempeln mit Abscheu zurückgewiesen haben.

69. Ihr Richter, welche das Glück diesem Aulus Cluentius für sein ganzes Leben als eine Art von zweiten

Schutzgottheiten zugesendet hat, schützet das Haupt des Sohnes gegen die Frechheit dieser Mutter. Viele haben oft dem Mitleid für die Eltern zu Liebe gegen die Fehler der Kinder als Richter Nachsicht geübt: Euch bitten wir, in diesem Falle das so ehrbar zugebrachte Leben dieses Mannes nicht der Grausamkeit seiner Mutter zu opfern: zumal da Ihr die gesammte Freistadt auf der andern Seite erblicken könnet. Wisset, ihr Richter, daß sämmtliche Einwohner von Larinum (es ist unglaublich, Was ich sage, und doch die lautere Wahrheit) sämmtliche Einwohner, die dazu die Kräfte hatten, nach Rom gekommen sind, um Diesen durch ihren Eifer und ihre zahlreiche Erscheinung bei der Gefahr, die ihn bedroht, möglichst zu unterstützen: wisset, daß diese Stadt in diesem Augenblicke Kindern und Weibern übergeben ist, und jetzt bei dem gemeinsamen Frieden Italiens durch diese häusliche Macht gesichert ist. *) Jedoch auch Jene beunruhigt eben so, wie Diejenigen, welche Ihr anwesend sehet, Tag und Nacht die Erwartung der Entscheidung dieses Prozesses. Sie glauben, daß Ihr nicht blos über das Glück und Leben dieses einzigen Mitbürgers, sondern über den Bestand, die Ehre und alle Vortheile der ganzen Freistadt entscheiden werdet. Denn groß ist der Eifer des Mannes für das gemeinsame Wohl der Freistadt, groß seine Güte gegen die einzelnen Bürger, und seine Gerechtigkeitsliebe und Redlichkeit gegen alle Menschen. Ueberdieß behauptet er jenen Adel, den er unter den Seinigen hat, und den Rang, den er von den Vorfahren ererbte, dergestalt, daß er an würde-

*) Wir lesen mit Orelli tutum, für totum.

vollem Benehmen, an festen Grundsätzen, an Beliebtheit und Freigebigkeit seinen Vorfahren es gleich thut. Daher beloben sie ihn von Gemeindewegen in solchen Ausdrücken, daß sie nicht nur ihr Zeugniß und Urtheil, sondern auch die Bekümmerniß und den Schmerz ihres Gemüths aussprechen. Bei der Vorlesung dieser Belobung bitte ich daß, Ihr, die sie überbracht haben, aufstehet. [Belobung des Cluentius, nach dem Beschlusse der Decurionen *) zu Larinum. **)] Aus den Thränen dieser Leute könnt ihr, Richter, schließen, daß die Decurionen alle mit Thränen diesen Beschluß gefaßt haben. Ferner, wie groß ist der Eifer der Nachbarn, wie ausserordentlich ihr Wohlwollen, wie groß ihre Theilnahme! Diese haben keine schriftlich verfaßte Belobung eingesandt, sondern beschlossen, daß achtbare Leute, die uns Allen bekannt sind, hier in großer Anzahl erscheinen und persönlich Diesen beloben sollten. Erschienen sind Frentaner, ***) Männer von angesehenem Stande, Marruciner †) von gleichem Range. Aus Teanum in Apulien und Luceria seht ihr Römische Ritter, hochachtbare Leute zur Belobung hier; aus Bovianum und aus ganz Samnium, sind theils die achtbarsten Zeugnisse geschickt worden, theils die würdigsten und angesehensten Leute hieher gekommen. Unbeschreiblich groß ist die Bekümmerniß und Theilnahme der ehrsamen

*) S. die Anm. zu Cap. 14.

**) Beisatz des Lambinus.

***) Am Adriatischen Meere in der heutigen Provinz Abruzzo Citra.

†) In der Gegend der heutigen Stadt Popoli.

und hochansehnlichen Leute, welche auf dem Gebiete von Larinum Landgüter, Großhandel und Geldgeschäfte haben. Nicht Viele, glaube ich, gibt es, die von Einem so geschätzt werden, wie dieser Mann von jenen Allen.

70. Wie sehr wünschte ich, daß bei dem Prozesse dieses Mannes Lucius Volusienus nicht abwesend wäre, ein Mann von großem Ansehen und Rechtschaffenheit! Wie sehr wünschte ich, den Publius Helvidius Rufus, einen höchst ausgezeichneten Römischen Ritter, unter den Anwesenden aufführen zu können, der während er Tag und Nacht für Diesen thätig und wachsam war und mich mit den Verhältnissen seiner Sache bekannt machte, in eine schwere und bedenkliche Krankheit fiel: wobei er jedoch für die Person dieses Mannes ebenso, wie um sein eigenes Leben besorgt ist. Den gleichen Eifer werdet Ihr an dem Zeugniß und der Belobung des Senators Cneus Tuditius,*) eines trefflichen und hochachtbaren Mannes sehen. Mit derselben Hoffnung, aber mit größerer Ehrerbietung erwähne ich Deinen Namen, Publius Volumnius, da Du in der Sache des Aulus Cluentius Richter bist. Kurz, wir versichern, daß alle Nachbarn diesem Manne aufs innigste gewogen sind. Dieser Aller Theilnahme, Sorgfalt, Eifer, und zugleich meiner Bemühung, der ich, nach alter Weise, diese ganze Vertheidigung allein durchgeführt habe, und dabei Eurer Billigkeit und Milde wider-

*) Classen: „des Cneus Tuditius Senator" das letztere als Zuname. Allerdings würde Cicero, seinem Sprachgebrauche gemäß, einem wirklichen Senator schwerlich den geringen Titel „hochachtbarer Mann" (vir honestissimus) gegeben haben.

setzt sich allein diese Mutter. Aber welche Mutter! Wie sehet Ihr sie durch Grausamkeit und Laster verblendet und hingerissen! sie, deren Lüste nie durch irgend eine Schande gezügelt wurden die durch ihre Gemüthsfehler alle menschlichen Rechte aufs schlimmste verkehrt hat, die so unvernünftig ist, daß Niemand sie ein menschliches Wesen, so gewaltthätig, daß Niemand sie ein Weib, so grausam, daß Niemand sie eine Mutter nennen kann. Ja auch die Namen der menschlichen Verhältnisse, nicht allein den Namen und die Gesetze der Natur hat sie umgeändert: sie, die Gattin ihres Schwiegersohns, die Stiefmutter ihres Sohnes, das Kebsweib des Gatten ihrer Tochter, hat es so weit gebracht, daß ihr von der Aehnlichkeit mit einem menschlichen Wesen nichts mehr als die Gestalt übrig geblieben ist. Wofern Ihr daher das Laster hasset, ihr Richter, so verwehret dieser Mutter, das Blut des Sohnes zu vergießen: verschaffet dieser Erzeugerin die unglaubliche Kränkung, ihre Kinder gerettet und siegreich zu sehen: lasset die Mutter, damit sie nicht des Verlustes ihres Sohnes sich freue, lieber durch Eure Gerechtigkeit besiegt hinweggehen. Wofern Ihr aber, was für Euren Charakter Bedürfniß ist, Schamhaftigkeit, Wahrheit und Tugend liebt, ihr Richter, so gewähret endlich einmal diesem Manne, der als Schutzflehender sich Euch naht, Erleichterung, ihm der so viele Jahre von ungegründetem Haß und Gefahren verfolgt war, der jetzt erst nach jenem Brande den eine fremde That und fremder Eigennutz angefacht hat, durch die Hoffnung auf Eure Gerechtigkeit seinen Muth aufzurichten und von der Furcht sich einigermaßen zu erholen beginnt: Dessen ganzes Heil auf Euch beruht; Den

so Viele gerettet wünschen, Ihr allein zu retten, im Stande seyd. Es bittet Euch Avitus, Ihr Richter, und beschwört Euch mit Thränen, daß ihr ihn nicht der Leidenschaft, die vor Gericht nichts gelten soll, nicht seiner Mutter, deren Gelübde und Gebete Ihr in innerster Seele verabscheuen müsset, nicht dem Oppianicus, diesem Ruchlosen, einem schon Verurtheilten und Verstorbenen aufopfern möget.

71. Sollte bei diesem Processe diesen Unschuldigen ein Unglück treffen; gewiß dann würde der bedauernswürdige Mann, wenn er anders, was ihm schwerlich möglich wäre, am Leben bleiben sollte, oft und viel es beklagen müssen, daß man einst jenes Fabricische Gift entdeckt habe. Wäre damals die Sache nicht verrathen worden, so würde es für diesen jammerbelasteten Mann kein Gift, sondern ein Heilmittel für so manche Leiden gewesen seyn; ja vielleicht hätte auch seine Mutter sein Leichenbegängniß begleitet und Trauer bei dem Tode des Sohnes wenigstens geheuchelt. Nun aber, was wäre so die Folge für ihn, als daß sein Leben mitten aus den mörderischen Nachstellungen nur zur Trauer gerettet, und er im Tode des väterlichen Grabmals beraubt werden sollte? Lang genug, Ihr Richter, hat er im Elende gelebt; genug der Jahre hat er durch Verdächtigung gelitten. Niemand, als seine Mutter, war so feindselig gegen ihn, dessen Haß wir nicht jetzt als befriedigt annehmen dürfen. Ihr, die Ihr gegen Alle billig seyd, die Ihr Diejenigen, welche am grausamsten angegriffen werden, mit der größten Milde unterstützet, rettet den Aulus Cluentius, sendet ihn unverletzt seiner Freistadt zurück: schenkt ihn wieder seinen Freunden, Nachbarn und Gastverwandten, deren Eifer ihr vor Euch se-

het: verpflichtet ihn Euch und Euern Kindern für alle Zeiten. Dieß ist Eure Sache, Ihr Richter, es ziemt Dieß Eurer Würde, Eurer Güte; mit Recht wird Das von Euch verlangt, daß Ihr einen so rechtschaffenen und schuldlosen Mann, der gar vielen Menschen im höchsten Grade theuer und werth ist, endlich von dieser drückenden Lage befreiet: damit Jedermann sich überzeuge, daß bei Volksversammlungen Leidenschaft, bei den Gerichten Wahrheit Platz finde.

Bruchstücke der Rede Cicero's bei seiner Bewerbung um das Consulat *) nebst den Anmerkungen des Quintus Asconius Pedianus.

Einleitung und Inhalt nach Asconius.

Diese Rede wurde gehalten unter dem Consulate des Lucius Cäsar und Cajus Figulus, **) ein Jahr nachdem [Cicero] den Vortrag für Cornelius ***) gehalten hatte.

*) Die Rede ist überschrieben: „in der weißen oder unverbrämten Toga," wie sie Diejenigen trugen, welche sich um Aemter bewarben.

**) Diese Consuln kommen in den Verzeichnissen vor im J. Roms 689, 64 v. Chr., unmittelbar vor Cicero's Consulat.

***) Cajus Cornelius hatte als Volkstribun unter dem Consulate des Piso und Glabrio im J. 686 mancherlei Zänkereien mit dem Senate gehabt, und als sein Mittribun gegen einen Gesetzesvorschlag Einsprache that, den-

Cicero hatte bei seiner Bewerbung um das Consulat sechs Mitbewerber, worunter zwei Patricier, Publius Sulpicius Galba, Lucius Sergius Catilina, und vier Plebejer, worunter zwei Adelige, *) Cajus Antonius, Sohn des Redners Marcus Antonius, und Lucius Cassius Longinus, und zwei, welche fast zuerst in ihrer Familie zu einem Staatsamte gelangt waren, Quintus Cornificius, und Cajus Licinius Sacerdos. Cicero allein unter den Bewerbern war aus dem Ritterstande entsprossen, und verlor während der Bewerbung seinen Vater [durch den Tod.] Seine übrigen Mitbewerber betrugen sich mit Mäßigung und Cornificius **) und Galba ***) galten als nüch-

---

selben dennoch vorgelesen. Es wurde daher gegen ihn eine Hochverrathsklage anhängig gemacht, wobei die angesehensten Senatoren, Hortensius, Metellus, Lucullus, Catulus als Zeugen gegen Cornelius auftraten. Cicero vertheidigte damals den Cornelius mit großem Beifall. (Quintilian VIII, 3.) Von der Rede ist aber Nichts mehr vorhanden, als Bruchstücke bei Asconius, und im Orator 67. 70. u. s. w.

*) Seit die Plebejer den Zutritt zu den höchsten Staatsämtern hatten, welche die Person und Familie adelten, gab es viele adelige Häuser plebejischen Ursprungs.

**) Er war Volkstribun gewesen: und Cicero rühmt ihn Verr. I, 10. Weniger günstig spricht er von diesem Mitbewerber in dem Briefe an Attic. I. 1. und Wieland glaubt, es sey Derselbe, der Verr. II. 1, 57 als Schreiber des Verres vorkommt, Was wir bezweifeln.

***) Ueber Galba vergl. den angeführten Brief und die

terne und untadelhafte Männer. Von Sacerdos *) war nichts Schlechtes bekannt. Von Cassius, **) welcher damals mehr für träge und beschränkt, als schlecht gehalten wurde, kam es wenige Monate später an den Tag, daß er an der Verschwörung des Catilina Theil hatte, und daß die blutdürstigsten Anträge von ihm ausgegangen waren. Diese viere nun hatten nach Beschaffenheit ihrer Sache geringe Aussichten. Catilina aber und Antonius, wiewohl ihr Betragen vor Allen am meisten verrufen war, hatten dennoch großen Einfluß. Beide nämlich hatten sich dazu vereinigt, ***) den Cicero vom Consulate zu verdrängen durch den Beistand zweier sehr mächtiger Männer, des Marcus Crassus und Cajus Cäsar. Daher ist diese Rede allein gegen Catilina †) und Antonius gerichtet. Veranlassung, eine solche Rede vor dem Senate zu halten, gab dem Cicero der Umstand, daß, weil die Gesetzlosigkeit bei der Aemterbewerbung von Tag zu Tag wegen der ausgezeichne-

Rede de harusp. resp. 6, wo er als Pontifex vorkommt.

*) Er war vor Verres Prätor in Sicilien gewesen. Verr. II. 1. 10. 41. 48. II. 2, 7.

**) S. Sallust Catil. 17. Appian B. Kr. a. a. O. II. 4.

***) Vergl. Sallust 21.

†) Daß Cicero eine solche Rede damals gegen Catilina gehalten, bezeugt Cassius Dio 37, 29.

ten Frechheit des Catilina und Antonius zunahm, der Senat den Beschluß gefaßt hatte, es sollte das Gesetz gegen widerrechtliche Bewerbungen, auch durch Strafen verstärkt, erneuert werden: und dagegen hatte der Volkstribun Quintus Mucius Orestinus Einsprache gethan. Da nun der Senat über diese Einsprache sehr aufgebracht war, so erhob sich Cicero und erklärte sich wenige Tage vor der Wahlversammlung gegen die Verbindung des Catilina und Antonius.

Bruchstücke aus Cicero's Rede bei der Bewerbung um das Consulat, mit den Erläuterungen des Asconius.

„Ich behaupte, Ihr versammelte Väter, daß in der vorigen Nacht Catilina und Antonius nebst ihren Mittelspersonen in dem Hause eines gewissen vornehmen und in diesem Gewerbe der Geldspenden sehr berüchtigten Mannes zusammengekommen sind."

Erläuterung des Ascon. Er meint entweder das Haus des Cajus Cäsar, oder des Marcus Crassus. Denn sie waren die eifrigsten und mächtigsten Widersacher Cicero's, als er sich um das Consulat bewarb, weil sie inne wurden, daß sein Ansehen in bürgerlichen Angelegenheiten von Tag zu Tag höher steige. Und Dieß deutet auch Cicero bei der Darstellung seiner Absichten an. Er beschuldigt auch den Marcus Crassus, daß er Miturheber der Verschwörung gewesen, welche von Catilina und Piso *) unter dem Consulate des Cotta und Torquatus, ein Jahr, ehe dieser Vortrag gehalten wurde, entworfen worden war.

*) Vergl. Sallust a. a. O. 18. 19.

„Denn Wen kann ein Mann zum Freunde haben, der so viele Bürger gemordet hat? oder zum Schutzverwandten ein Mann, der erklärt hat, daß er in seinem Staate mit einem Fremden nicht vor einem gleichen Gerichte einen Rechtsstreit führen könne?"

Erl. des Ascon. Daß Catilina, während er auf Sylla's Partei stand, sich grausam betragen hatte, sagt Cicero auch im Folgenden mit namentlicher Aufführung Derer, die er getödtet habe, des Quintus Cäcilius, Marcus Volumnius, Lucius Tantasius. Auch hatte Catilina das abgeschlagene Haupt des Marcus Marius Gratidianus, eines beim Volke sehr beliebten Mannes, der deßhalb zweimal Prätor wurde, mit eigener Hand durch die Stadt getragen. Dieser Gratidianus war in naher Verwandtschaft mit Cicero gestanden. *) Von Cajus Antonius aber sagt er, daß dieser keinen Schutzverwandten haben könne: denn derselbe hatte, als ihm einige Schwadronen von der Armee des Sylla übergeben wurden, viele Leute in Achaja ausgeplündert. Sodann forderten die beraubten Griechen den Antonius vor Gericht bei dem Prätor Marcus Lucullus, der den Fremden damals Recht sprach. Die Griechen vertheidigte bei diesem Handel auch jener junge Mann, **) dessen wir kurz zuvor erwähnt haben,

---

*) Cicero's Großmutter von väterlicher Seite war eine Vatersschwester dieses Gratidianus, der von Marcus Marius, einem Oheim oder Bruder des berühmten Feldherrn adoptirt war. s. Cicero v. d. Ges. III. 16. v. den Pfl. III. 20.

**) Sigonius glaubt, es sey Cäsar gemeint: von welchem bei Plutarch in s. Leb. 4. eine Vertheidigung der Griechen

und als Lucullus nach dem Begehren der Griechen seine Entscheidung gegeben hatte, so appellirte Antonius an die Tribunen, und schwor, er verwerfe den Beschluß, weil er nicht in gleichen Rechtsverhältnissen stehen könne. Diesen Antonius haben die Censoren Gellius und Lentulus *) sechs Jahre vor diesem Vortrage aus dem Senate gestoßen und dabei als Grund angegeben, weil er Bundsgenossen geplündert, einen Richterspruch verworfen, wegen Ueberschuldung seine Landgüter verpfändet habe, und nicht Herr seines Vermögens sey.

„Er kam auch da nicht zur Besinnung, als durch Eure sehr nachdrücklichen Beschlüsse ihn abwesend eine Rüge traf."

Erl. des Ascon. Catilina erhielt, nachdem er Prätor gewesen, die Provinz Africa. Da er diese hart bedrückte, so beschwerten sich Africanische Gesandte schon damals in seiner Abwesenheit vor dem Senate, und es wurden über ihn viele beschwerende Urtheile gefällt.

„Wie groß die Macht der Gerichte sey, davon überzeugte er sich, als er losgesprochen wurde, wenn man das anders ein Gericht, oder eine Lossprechung nennen darf."

Ascon. Ein Jahr vor diesem Vortrage, unter dem Consulate des Torquatus und Cotta, wurde Catilina nach seiner Rückkehr aus Africa von dem jungen Publius Clodius, der später Cicero's Feind wurde, wegen Erpressungen ange-

---

gegen einen Antonius erzählt wird, der aber dort den Vornamen Publius führt.

*) Sie waren Consuln im Jahre 72 und wurden Censoren im Jahre 70 vor Chr.

klagt. Nach Fenestella's *) Berichte wurde Catilina von Marcus Cicero vertheidigt, **) Dieß zu bezweifeln bestimmt mich gerade diese Rede Cicero's, hauptsächlich weil er dieses Umstandes gar nicht erwähnt, da er doch dadurch seine Mitbewerber, der so unrühmliche Verabredungen gegen ihn traf, in ein gehässiges Licht hätte stellen können; zumal da er seinen zweiten Mitbewerber Antonius in eben dieser Rede daran erinnert, daß derselbe es ihm verdanke, daß er als Bewerber um die Prätur statt der letzten Stelle zu der dritten vorgerückt sey. ***)

„Weißt Du nicht, daß ich als Erster zum Prätor ernannt worden war, und daß Du durch die Einwilligung der Mitbewerber und die Verleihung der Centurien und vornemlich durch meine Bemühung zu Deinen Gunsten von der letzten Stelle zur dritten erhoben wurdest?"

Ascon. Da er demnach seine Zustimmung bei jener Wahl dem Antonius vorhalten zu müssen glaubt, würde er es nicht auch dem Catilina, wenn er diesen vertheidigt hätte, vorhalten, daß derselbe von ihm aus persönlicher Gefahr errettet worden? Daß dem also sey, ist aus der gleichfolgenden

*) Lucius Fenestella schrieb Annalen, die verloren sind. Er starb 21 vor Chr.

**) Cicero (Briefe an Att. I, 2.) hatte wirklich im vorigen Jahre eine Zeitlang im Sinne gehabt, bei jener Anklage als Vertheidiger Catilina's aufzutreten, führte aber diesen unglücklichen Gedanken nicht aus. s. auch Wieland in Cic. Br. I. S. 242.

***) Eine Anspielung auf solche früher geleistete Dienste findet sich in Cicero's Briefe ad Div. V. 5.

Stelle klar. Quintus Mucius nämlich that als Volkstribun Einsprache, damit das Gesetz gegen Bestechungen bei der Aemterbewerbung nicht in Antrag gebracht würde; Dieß, glaubte man, thue Dieser zu Gunsten des Catilina. Diesen Mucius redet Cicero in der vorliegenden Rede also an:

„Ich bedaure, daß Du, Quintus Mucius, eine so schlechte Meinung von dem Römischen Volke hast, indem Du gestern erklärtest, ich sey des Consulats nicht würdig. Wie? sollte das Römische Volk minder sorgfältig seyn in der Wahl seines Vertheidigers, als Du in der Wahl des Deinigen? Als Lucius Calenus wegen Diebstahls eine Klage gegen Dich einreichte, verlangtest Du, daß gerade ich es seyn sollte, der Deine Existenz vertheidigte. Kann nun das Römische Volk auf Deinen Rath hin als Vertheidiger in seinen ehrenhaften Angelegenheiten Denjenigen verschmähen, dessen Rath Du in Deiner gar nicht ehrenhaften Sache Dir auserwählt hast? Du müßtest denn nur behaupten wollen, damals, als Du von Lucius Calenus wegen Diebstahls belangt warest, habest Du die Erfahrung gemacht, daß mein Beistand Dir wenig geholfen."

Ascon. Aber da Cicero die Sache des Mucius führte, wie Fenestella uns glauben machen will, daß er auch die des Catilina vertheidigt habe, warum sollte er jetzt, da er ungeachtet seiner nachtheiligen Aeußerung über die Sache des Mucius, ihm vorwirft, er sey sein Anwalt gewesen, nicht dasselbe gegen Catilina thun, wenn er für Diesen vor kurzem

gesprochen hätte? Oder warum spricht er oft von eben jenem Gerichtsspruch als einer ehrlosen Handlung? Was er sobald nachher schwerlich gethan haben würde, wenn er bei jenem Processe den Vertheidiger gemacht hätte. Und sicher würde er, um von Andern Nichts zu sagen, wenn Catilina bei der Erpressungsklage auf seine Vertheidigung hin losgesprochen worden wäre, wenigstens folgenden Ausdrucks sich nicht bedient haben:

„Er hat sich durch alle Arten von Unzucht und Schandthaten befleckt: es klebt an seinen Händen Blut von ruchlosem Morde: er hat die Bundsgenossen geplündert, die Gesetze, die Untersuchungsbehörden, die Gerichte verletzt."

Und weiter unten:

„Was soll ich verkündigen, wie Du über die Provinz hergefallen *) bist? Denn, wie Du Dich dort betragen, wage ich nicht zu sagen, weil Du losgesprochen wurdest. Ich will annehmen, daß die Römischen Ritter gelogen haben, daß die Urkunden der achtungswerthen Stadtgemeinde falsch gewesen; daß Quintus Metellus Pius, daß Africa gelogen habe: daß jene Richter, welche Dich für unschuldig erklärten, vielleicht doch richtig gesehen haben."

„Wehe Dir, wenn Du nicht merkst, daß Du durch jenes Gericht nicht losgesprochen, sondern

*) Nach Baiter's Lesart involaveris statt violaveris.

für irgend ein strengeres Gericht, und eine schwerere Strafe aufgespart worden bist."

Ascon. Ist es also wahrscheinlich, daß er dem Catilina Dieß vorwerfen würde, wenn dieser zufolge seiner Vertheidigung losgesprochen worden wäre? *) Ueberdieß ist mir der Umstand wichtig, daß da Aufsätze Cicero's von seinen Vertheidigungsreden vorhanden sind, ich doch von dieser Rede keinen Aufsatz oder auch keinen Eingang vorfinde. Ich glaube daher, daß er keine Vertheidigungsrede gehalten, sondern nur einmal im Sinne gehabt, eine zu halten: Was zufolge eben dieser Gründe nicht geläugnet werden kann. Catilina aber wurde zur Schande für die Richter in diesem Processe freigesprochen und so, daß auch Clodius sich beschimpfte, da er seiner Rolle ungetreu wurde: denn auch die Wahl und Verwerfung der Richter scheint nach dem Willen des Beklagten geschehen zu seyn.

„Wie sehr er aber das Volk ehre, hat er bewiesen, als er im Angesichte des Volks einem Manne, der beim Volke höchst beliebt war, den Hals abschnitt."

Ascon. Wir haben kurz vorhin bemerkt, daß Catilina den Kopf des Marius durch die Stadt getragen.

„Welcher Wahnsinn ihn verleitete, mich zu verachten, vermag ich nicht zu bestimmen. Meinte er denn, ich werde mir das nur so gleichmüthig gefallen lassen? Hatte er doch an seinem Busenfreunde gesehen, daß ich auch nicht einmal die

*) Wir geben die folgende Stelle nicht nach Baiter, sondern nach Orelli's Lesart.

Andern widerfahrenen Beleidigungen gleichgültig ertragen könne.'

Ascon. Offenbar wird hier auf Cajus Verres gedeutet.

„Der Eine, nachdem er alle seine Heerden verkauft und seine Weideplätze fast veräußert hat, behält noch die Hirten bei sich, durch welche er, augenblicklich, wenn es ihm beliebe, einen Sclavenkrieg erregen zu können, behauptet."

Ascon. Er deutet auf Cajus Antonius.

„Der Andere hat Einen, den er bereden konnte, vermocht, dem Volke plötzlich Fechter, wozu er nicht verpflichtet war, zu versprechen: diese hat er selbst, der Bewerber um das Consulat, gemustert, ausgelesen und gekauft: es geschah Dieß unter den Augen des Römischen Volks."

Ascon. Er scheint den Quintus Gellius, den er nachher, als er wegen Bestechungsversuches bei Bewerbungen angeklagt war, vertheidigte, zu meinen; denn als dieser sich um die Prätur meldete, gab er, weil er als Aedil, welches Amt er das vorige Jahr bekleidet hatte, keine wilden Thiere hatte bekommen können, ein Fechterspiel unter dem Vorwand, es geschehe Dieß zu Ehren seines Vaters.

„Daher möget Ihr, *) wenn es Euch beliebt, den Lohn des Quintus Mucius sogar noch erhöhen! Mag er immer darauf beharren, den Ge-

*) Anrede an die Mitbewerber, welche den Tribun Mucius bestochen hatten, daß er wider das Gesetz gegen unrechtmäßige Aemterbewerbung Einsprache that.

tzesvorschlag zu hintertreiben, wie er es mit dem Senatsbeschlusse begonnen hat. Ich aber bin mit dem Gesetze zufrieden, durch welches wir zwei neuernannte Consuln zu gleicher Zeit verurtheilt werden sahen." *)

Ascon. Er meint das Calpurnische Gesetz, welches Cajus Calpurnius Piso drei Jahre früher gegen unrechtmäßige Aemterbewerbung gegeben hatte. Wenn er aber sagt, neuernannte Consuln seyen verurtheilt worden, so will er den Publius Sylla und Publius Autronius, **) deren wir bereits Erwähnung gethan, verstanden wissen. Der Tribun Quintus Mucius aber, den er nennt, hatte den Zunamen Orestinus.

„Um nun von jenem Menschen Nichts zu sagen, der im Heere Sylla's den Räuber, bei seinem Einzuge den Fechter, beim Siege den Viergespannlenker machte."

Ascon. Offenbar ist hier die Rede von Antonius. Uebrigens nennt er denselben Räuber im Heere Sylla's, weil er, wie wir schon angedeutet, mit Reiterschaaren Achaja bedrückte. Die Worte „Fechter bei'm Einzuge" beziehen sich auf die gehässige Aechtung, welche damals erfolgte. Bei'm Siege Viergespannlenker, heißt es, weil, als Sylla nach seinem Siege Circensische Spiele gab, wobei Leute von angese-

---

*) Wir folgen den Verbesserungen Madvigs.

**) Dieß geschah im Jahr 66 vor Chr. An die Stelle dieser Consuln, deren Wahl dann für ungültig erklärt wurde, traten Aurelius Cotta und Manlius Torquatus.

henen Häusern die Viergespanne lenkten, Cajus Antonius auch unter diesen war. *)

„Ist es aber nicht ein Wunder und eine seltsame Erscheinung, daß Du, Catilina, ein Consulat hoffest, oder an so Etwas denkest? Denn bei Wem bewirbst Du Dich um dasselbe? Bei den vornehmsten Männern des Staates? welche Dir, als sie der Consul Lucius Volcatius **) zu Rathe zog, nicht einmal das Recht Dich zu melden, zuzugestehen beschlossen."

Ascon. Kurz vorhin haben wir bemerkt, daß dem Catilina, als er aus der Provinz Africa abging, um sich um das Consulat zu bewerben, Africanische Gesandte mit harten Beschwerden im Senate gegen ihn zuvorgekommen waren. ***) Catilina erklärte sofort, er sey Bewerber um das Consulat. Der Consul Lucius Volcatius Tullus stellte eine öffentliche Berathung an, ob er, im Falle, daß Catilina das Consulat suchen würde, denselben berücksichtigen solle: denn er wurde wegen Ersatzes der Erpressungen in Untersuchung gezogen. Catilina stand aus dieser Ursache von der Bewerbung ab.

„Bei den Senatoren? welche Dich durch ihre

*) Ernesti bemerkt, daß (nach Sueton. Nero 16.) die Sieger beim Wagenrennen nach einem alten Gebrauch in der Stadt herumzuziehen und sich kleine Gaben auszubitten, auch wohl selbst, Was ihnen gefiel, wegzunehmen pflegten. Antonius soll also hier als Theilnehmer an Sylla's Räubereien bezeichnet seyn.

**) Er war Consul im J. 66 mit M. Aemilius Lepidus.

***) Nach Sigonius Lesart: praevenissent. Uebrigens ist die Stelle lückenhaft.

Willenserklärung aller Würden beraubt, wie gebunden, den Africanischen Gesandten ausgeliefert haben."

Ascon. Davon ist so eben die Rede gewesen. Denn es erfolgte eine Gerichtsverhandlung in dem Processe wegen Erpressungen: wo Catilina selbst unter beschimpfenden Umständen *) freigesprochen wurde, aber so, daß die Abstimmungsurne der Senatoren ihn verurtheilte: die der Ritter und Tribunen ihn lossprach.

„Von dem Ritterstande, den Du hinmorden halfst?"

Ascon. Der Ritterstand hatte es mit Cinna's Partei gegen Sylla gehalten und sich vieler Reichthümer bemächtigt, weswegen man sie auch Geldsäckler nannte: wegen des Neides, den Dieß erregte, waren sie nach Sylla's Siege umgebracht worden. **)

„Vom Volke? dem Deine Grausamkeit ein solches Schauspiel gab, daß Niemand ohne Seufzer und traurige Erinnerung Dich ansehen kann."

Ascon. Er wirft ihm hier vor, daß er das Haupt jenes Marius Gratidianus zur Schau getragen: und sagt an dieser Stelle, daß Catilina das Haupt des Marcus Marius selbst getragen habe.

„Dieses Haupt, worin noch Leben und Athem war, trug er mit seinen eigenen Händen vom

*) Orelli versteht es so: durch das entehrende Betragen der Richter.

**) Vergl. Appians B. K. I, 93. 103.

Janiculum bis zum Tempel Apollo's zu Sylla hin."

Ascon. Dieß Alles ist deutlich. Doch damit Ihr nicht eine unrichtige Meinung fasset, weil zu unserer Zeit der berühmteste Tempel des Apollo auf dem Palatinischen Berge war; *) so bedarf es hier der Bemerkung, daß Cicero nicht diesen Tempel meine, da diesen der Imperator Cäsar, den wir jetzt den vergötterten Augustus nennen, erst viele Jahre nach dem Tode des Cicero nach dem Siege bei Actium erbaut hat, sondern daß jener Tempel zu verstehen sey, der außerhalb des Carmentalischen Thores **) zwischen dem Gemüsemarkt ***) und dem Flaminischen Circus steht. Damals war dieß noch der einzige Apollotempel zu Rom.

„Was kannst Du bei Deiner Vertheidigung sagen, Das Jene nicht gesagt hätten? Was Du nicht wirst sagen dürfen."

Und bald nachher heißt es:

„Mit Einem Worte: Jene †) konnten läugnen und haben geläugnet: Du hast Dir und Deiner Unverschämtheit nicht einmal die Möglichkeit

*) Bei dem Brande Roms unter Nero, glaubt man, sey auch dieser Tempel verbrannt.

**) Dieses Thor, am Capitol. Berge, hieß auch porta scelerata, das Unglücksthor, und war später innerhalb der erweiterten Ringmauern Roms.

***) Ein solcher lag ohne Zweifel in der Nähe der Tiber, von welcher auch der Circus Flaminius nicht weit entfernt stand.

†) Nämlich Luscius und Bellienus, welche wegen ihrer während der Syllanischen Unruhen begangener Frevel verurtheilt worden waren.

zu läugnen übrig gelassen. Daher werden sie treffliche Richter heißen, wenn sie, die den Luscius, trotz seinem Läugnen verurtheilten, den Catilina nach seinem Geständnisse losgesprochen haben."

Ascon. Dieser Lucius Luscius, welchen Er hier nennt, war ein bekannter Centurio Sylla's und hatte sich bei dem Siege bereichert, denn er hatte mehr als zehen Millionen Sestertien besessen. Er war nicht lange vor diesem Vortrage Cicero's verurtheilt worden: man hatte ihm drei Mordthaten an Geächteten vorgeworfen. In denselben Tagen ungefähr wurde auch Lucius Bellienus verurtheilt, welchen Cicero einen Mutterbruder des Catilina nennt. Dieser war es, der den Lucretius Ofella, welcher um Verwirrung im Staat zu erregen, gegen den Willen Sylla's sich um das Consulat bewarb, auf Befehl Sylla's, damaligen Dictators, ermordet hatte. *) Gegen Diese also, sagt er, habe man keine Nachsicht gehabt: wiewohl sie erklärten, sie seyen ungebildete Leute, und, wenn sie Jemanden umgebracht, so haben sie es aus Gehorsam gegen ihren Feldherrn und Dictator gethan, und wiewohl sie es auch läugneten: Catilina aber könne es nicht läugnen. Catilina sah sich auch wenige Monate später durch einen Proceß wegen des Vorwurfs, den ihm hier Cicero macht, verfolgt. Denn nach Abhaltung der Wahlversammlung wegen der Consulwahl, wo Catilina durchgefallen war, klagte ihn Lucius Luccejus, ein gewandter und gelehrter

*) S. Appian B. K. I, 101.

Mann, der auch nachher sich um das Consulat bewarb, *) wegen Meuchelmords an.

„Besitzest Du wirklich die Würde, auf welche vertrauend Du mich verachtest und stolz auf mich herabsiehst, oder nur Die, welche die Frucht Deines übrigen Lebens ist? Da Du ja so gelebt hast, daß kein Ort so heilig war, den nicht Deine Anwesenheit, wenn auch keine Schuld mit unterlief, verdächtig gemacht hätte."

Ascon. Fabia, eine Vestalische Jungfrau, hatte, da ihr [eine Verbindung mit] Catilina vorgeworfen wurde, sich gegen die Anklage der Unzucht vertheidigen müssen und war freigesprochen worden. Weil diese Fabia, Schwester der Terentia, Gemahlin des Cicero war, darum setzte er hinzu: „Wenn auch keine Schuld mit unterlief." So beobachtete er Schonung gegen die Seinigen, und machte doch seinem Gegner mit nichts desto weniger empfindlichem Nachdrucke den entehrendsten Vorwurf.

„Als Du über Ehebrüchen ertappt wurdest, und selbst Ehebrecher ertapptest, als Du bei derselben unzüchtigen Liebschaft eine Gattin und Tochter bekamst."

Ascon. Er sagt, Catilina habe mit Derjenigen, die später seine Schwiegermutter wurde, einen Ehebruch begangen, und nach dieser Buhlschaft eine Gattin geheirathet, wiewohl sie die Tochter jener Frau war. Dieß wirft auch Luc-

*) Vergl. Briefe an Att. I, 47. Derselbe Luccejus war es ohne Zweifel, den Cicero zum Geschichtschreiber seines Consulats werben wollte.

cejus in seinen gegen ihn verfaßten Reden dem Catilina vor; die Namen dieser Weiber konnte ich noch nicht auffinden.

„Was soll ich verkündigen, wie Du die Provinz mißhandelt hast, da das ganze Römische Volk mir entgegenruft und es verwehrt? Denn, wie Du Dich dort betragen, wage ich nicht zu sagen, weil Du losgesprochen wurdest."

Ascon. Schon mehrmals ist bemerkt worden, daß Catilina nach seiner Prätur die Statthalterschaft Africa erhalten hatte, und als Publius Clodius ihn wegen Erpressungen anklagte, losgesprochen wurde.

„Ich übergehe jenen frevelhaften Plan, den Du gemacht, und jenen Tag, der für das Römische Volk beinahe ein Tag der Trauer und des Jammers geworden wäre, wo Du in Gemeinschaft mit Cneus Piso und sonst noch mit gewissen andern Leuten einen Mordangriff auf die vornehmsten Männer machen wolltest."

Ascon. Ihr wisset schon, welche er meint. Man hatte die Meinung, daß Catilina und Cneus Piso, ein ausschweifender junger Mann, ein Jahr ehe diese Rede gehalten wurde, sich zur Ermordung des Senats verschworen hatten, unter dem Consulate des Cotta und Torquatus; und daß dieser Mord darum nicht ausgeführt worden, weil Catilina den Verschwornen, noch ehe sie gerüstet waren, das Zeichen gegeben. Piso aber war zur Zeit dieses Vortrages in Spanien umgekommen. Der Senat hatte ihn unter dem ehrenvollen Vorwand eines Auftrags als Legaten nach Spanien geschickt, natürlich um ihn aus der Stadt zu entfernen; *) und als er dort die Einwohner der Provinz widerrechtlich mißhandelte, wurde er ermordet, wie Einige glaubten, von Schutzverwandten des Cneus Pompejus, nicht gegen den Wunsch dieses Mannes.

---

*) Statt der unpassenden Lesart: ut avus suus ableg. lesen wir nach Orelli's Conjectur: ut ab urbe scilicet ableg.

„Hast Du vergessen, daß Du, als wir um die Prätur uns bewarben, von mir verlangtest, ich sollte Dir die erste Stelle abtreten? Als Du darüber öfter mit mir unterhandeltest und mit dreister Zudringlichkeit es von mir begehrtest, erinnerst Du Dich noch, daß ich Dir antwortete, es sey doch schamlos, so Etwas von mir zu verlangen, was Boculus bei Dir niemals ausgewirkt haben würde?"

Ascon. Schon oben habe ich gesagt, daß bei den Spielen Sylla's, die Dieser wegen seines Sieges anstellte, Cajus Antonius und einige andere vornehme Leute Viergespanne gelenkt hatten. Ueberdieß hatte Antonius den Pacht der zollbaren Viergespanne von der Staatscasse übernommen, welchen zu erstehen einem Senator gesetzlich erlaubt ist. Boculus aber war der berühmteste Wagenlenker im Circus.

Von schlechten Bürgern sagt er:

„Nachdem Diese nicht, wie es in ihrem Plane lag, die Nerven der Römischen Bürger durch jenen kleinen Spanischen Dolch zerschneiden gekonnt, machen sie den Versuch, zwei Dolche zu gleicher Zeit gegen den Staat zu zücken."

Ascon. Unter dem kleinen Spanischen Dolch versteht er den Cneus Piso, der, wie gesagt, in Spanien umgebracht worden. Unter den beiden Dolchen sind offenbar Catilina und Antonius gemeint.

„Wisset, daß Dieser bereits einen Fechter Licinius gegen die Häupter der Richter Catilina's aufgestellt hatte, *) und den Quintus Curius einen gewesenen Quästor."

---

*) Statt cupidum judices oder capillum wagen wir die Vermuthung: capitibus Catilinae judicum, Quintumque. Der Sinn des Satzes wäre: bei einem frühern Processe seyen die Richter Catilina's auch durch Drohungen eingeschüchtert worden.

Städtische Bibliothek Bamberg

Dieſer Curius *) war ein ſehr berüchtigter Würfelſpieler, der in der Folge verurtheilt wurde. Auf ihn bezieht ſich der zierliche Eilfſylbenvers des Calvus. **)

Curius auch, der in Würfeln ſehr gewandt iſt.

Auf dieſe Rede Cicero's antworteten Catilina und Antonius, Was ſie allein vermochten, mit Schmähungen, indem ſie ihm vorwarfen, daß er ein Emporkömmling ohne Ahnen ſey. ***) Es werden auch Reden ausgeboten, die unter ihrem Namen herausgekommen, aber nicht von ihnen, ſondern von Solchen, die Cicero's Ruhm ſchmälern wollten, verfaßt ſind) von welchen keine Kenntniß zu nehmen, vielleicht gerathener ſeyn dürfte. Uebrigens wurde Cicero mit allgemeiner Zuſtimmung zum Conſul erwählt. Antonius hatte eine Ueberzahl nur von wenigen Centurien über Catilina, da wegen des Namens ſeines Vaters †) der Volkshaufe, der ihm ſeine Stimmen geliehen hatte, etwas anſehnlicher war, als der Anhang des Catilina.

*) Ein Curius war unter den Mitverſchwornen des Catilina, derſelbe, durch deſſen Geliebte, Fulvia, die Verſchwörung entdeckt wurde. S. Sall. Cat. 24.

**) Es iſt nicht entſchieden, ob der Redner Calvus, von dem Cicero Brut. 81; ad fam. XV, 21 und Quintilian X, 2. Tacit. dial. 25. reden, mit dem Epigrammatiſten (ſ. Cic. ad fam. VII, 24.) Eine Perſon iſt.

***) Vergl. Appian Bürgerkr. II, 2.

†) Der Vater des Conſuls Antonius war der berühmte Redner, von welchem Cicero Brut. 36 ff. und öfters ſpricht. Der Triumvir Antonius war ein Neffe jenes Conſuls.

Staatliche Bibliothek Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cicero, Marcus Tullius, / Kern, Friedrich Heinrich, / Pahl, Wilhelm Matthä
us,

Marcus Tullius Ciceros Werke

Bd.: 36

1834

Bamberg, Staatsbibliothek -- AGB C 620(2#4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11417803-0